

Univ. of Erlang. 7. Febr. 1862, 1, 4
5; 13; 15;



8

PROGRAMM

WODURCH



ZUR FEIER DES GEBURTSTESTES

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT

UNSERES DURCHLAUCHTIGSTEN GROSSHERZOGS

FRIEDRICH

IM NAMEN DES

ACADEMISCHEN SENATES

DIE ANGEHÖRIGEN DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

EINLADET

DER GEGENWÄRTIGE PRORECTOR

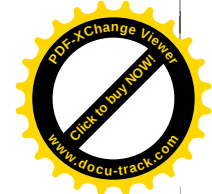
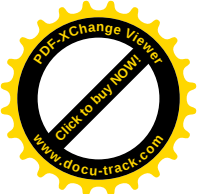
Dr. CARL KNIES.

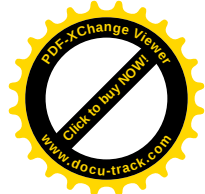
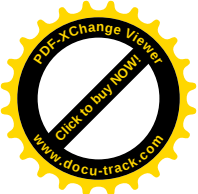
INHALT:

ZUR LEHRE VOM WIRTSCHAFTLICHEN GÜTERVERKEHR, VOM GELD UND VOM CREDIT.

FREIBURG, 1862.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON H. M. POPPEN & SOHN.



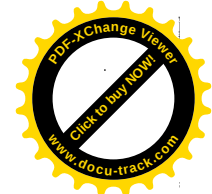
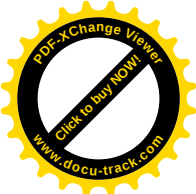


Der Geburtstag unseres geliebten *Landesherrn*, des *durchlauchtigsten Rectors* unserer Universität naht heran.

Die Wiederkehr des 9. September mahnt uns, Collegen und Commilitonen der Alberto-Ludoviciana, zunächst einen öffentlichen Ausdruck den Gefühlen innigen Dankes für die mehrfachen Beweise besonderer Huld zu geben, mit welchen *Seine Königliche Hoheit der Grossherzog* unsere Universität in dem letzten Jahre beglückt hat.

Dann aber lasset uns in Mitte unseres Volkes stehen und theilnehmen an dem, was es tief bewegt.

Fürwahr, es ist ~~nicht abzunehmen~~, welcher Segen darin ruht, dass unser Volk aus festbegründeter Erfahrung in dieser gewittervollen Zeit, in der die Geister gegeneinander stürmen, die Hände die Schneide der Schwerter prüfen, und eine mit schweren Geschicken schwangere Zukunft dunkel vor uns steht, mit so froher Liebe und Dankbarkeit,



IV

mit so festem und freudigem Vertrauen auf den *Landesfürsten* blicken kann.

Wir nehmen um so mehr daran theil, als wir der Wahrheit eingedenk sind, dass die freie, tiefe und allgemeine wissenschaftliche Bildung, für welche die deutschen Hochschulen immer neue Jünger gewinnen sollen, nicht zum quietistischen Wissen einer mitten im Volke vereinsamten Kaste von Gelehrten führen, dass sie die mannhafte Bethätigung bürgerlicher und politischer Tugenden nicht verdrängen, sondern fördern und schmücken soll.

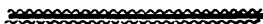
Lasset uns, akademische Mitbürger, einstimmen in unseres Volkes Dank gegen Gott, der uns diesen Fürsten gegeben, in sein Gebet, dass Er uns lange so wie Er ist in kräftigem Leben und Thun erhalten bleiben möge!

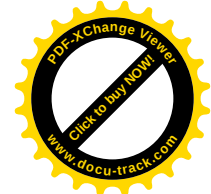
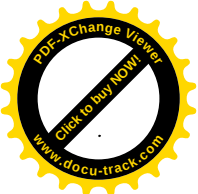
Heil unserem geliebten *Grossherzog*

FRIEDRICH

und dem ganzen erlauchten

Stamm der Zähringer!





Zur Lehre

vom

WIRTSCHAFTLICHEN GÜTERVERKEHR,

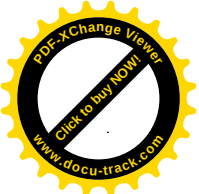
vom

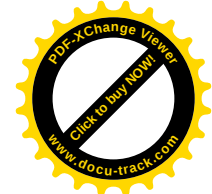
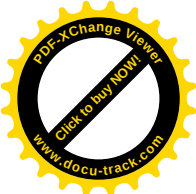
GELD und vom CREDIT.

Von

Dr. Karl Knies,
Prof. der Staatswirtschaft.

—————

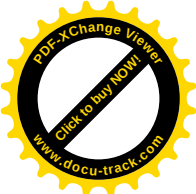




I.

Der italienische Nationalökonom Fuoco hat den Menschen im Hinblick auf die nothwendigen Bedingungen seines Daseins „eine Summe von Bedürfnissen, ein lebendes Bedürfniss“ genannt (*l'uomo tutto quanto è puo chiamarsi un bisogno vivente, una somma di bisogni*). Jedenfalls lässt sich eine Darlegung zumal der inneren Verschiedenheit der Menschen nach Race, Geschlecht, Alter und Bildung in fruchtbarer Weise anknüpfen an den Vorweis der Verschiedenheit in Art und Umfang von Bedürfnissen, welche die Individuen empfinden und befriedigen. Die Mittel und Gegenstände, welche die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ermöglichen, nennen wir Güter, diejenigen derselben, welche jeder Einzelne mittelst eines Verkehrs mit seiner Aussenwelt entgegennimmt: äussere Güter. Ein Theil dieser äusseren Güter sind die wirthschaftlichen Güter, die durch eine wirthschaftliche Operation der Menschen bedingten Güter.

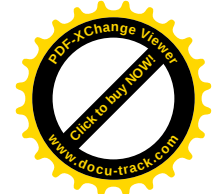
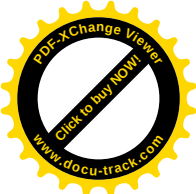
Wenn man die wirthschaftlichen Güter als die „Gegenstände des entgeltlichen Verkehrs“ bezeichnet, so ist damit nicht sowohl die aus dem (gesamten) wirthschaftlichen Thun des Menschen abzuleitende Begriffsbestimmung dieser



Güter als vielmehr nur ein Merkzeichen derselben gegeben. Aber die volkswirtschaftliche Betrachtung darf es allerdings als ein jedenfalls zutreffendes Merkzeichen handhaben, weil sie die bürgerliche Gesellschaft mit ihrer arbeitsteilig sich verwirklichenden Gütererzeugung, einen durch das Bedürfniss zu Geben und Nehmen, zu Leistungen und Gegenleistungen gebundenen Organismus von Einzelwirthschaften voraussetzt. Innerhalb einer solchen Gesellschaft ist jede Thätigkeit des Einzelnen zu dem Zwecke wirtschaftliche Güter zu erlangen, zu haben, zu verwenden, auf Gegenstände bezogen, die aus dem entgeltlichen Verkehre kommen oder in ihn übergehen können.

Die Art der „Bewegung wirtschaftlicher Güter im Verkehr“ ist keineswegs immer dieselbe. Eine bedeutsame Verschiedenheit stellt sich insbesondere dadurch ein, dass die einen Güter ortsänderungsfähig, locomobil, sind (einen Platzwechsel zulassen), die anderen ortsstätig. Bei Gütern der letzteren Art, wie z. B. Grundstücken, besteht die „Verkehrsbewegung“ nur in der Uebertragung der Rechte an ihnen von einer Person auf eine andere; die „Güterübertragung“ vollzieht sich, ohne dass die Güter selbst von ihrer Stelle rücken.

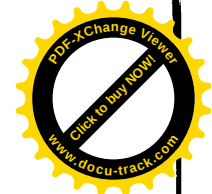
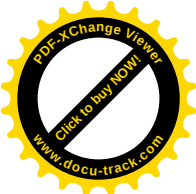
Bei den ortsänderungsfähigen Gütern dagegen werden drei Formen möglich. Einmal Uebertragung von Rechten an ihnen mit begleitender Ortsveränderung der Güter, wie sie sich in jedem Verkauf von transportirten Waaren vollzieht. Sodann Güterübertragung ohne Ortsänderung der Güter, ein Vorgang, welcher z. B. in den Uebertragungen deponirter Geldmengen mittelst der Umschreibungen einer Girobankverwaltung wahrgenommen wird. Endlich die örtliche Bewegung dieser Güter ohne begleitende oder nachfolgende Uebertragung derselben von einer Person an die andere, wie sie sich einstellt,



wenn Güter zu Verkaufsplätzen auf Wochen- und Jahrmärkte, an Messorte, zur Consignation u. s. w. geschafft werden, von denen sie unverkauft eine Rückbewegung zu dem Standort des Versenders machen müssen. Man ist vielleicht zunächst geneigt, dieser letzten Form von Verkehrsbewegung der Güter einen berechtigten Platz neben den andern zu versagen, weil sie wohl bedauerlich für die private Geschäftsgebarung des Verkäufers, aber wirkungslos für die volkswirtschaftlichen Interessen sei. Allein der Verkäufer wird jene Transportkosten nicht unbeachtet bei Seite stellen, sondern als Gestehungskosten für seine Berechnung sei es in der nachherigen Preisforderung für dieselben Güter, sei es als einen Bestandtheil des Risiko's seiner Unternehmung im Ganzen in Geltung zu bringen suchen. Sodann war aber auch alsbald diese Güterbewegung deshalb eine wirksame, weil auch die nichtverkauften aber angebotenen Güter den Marktpreis der Gütergattung an jenem Platze zugleich mit den wirklich verkauften bestimmt haben. Jeder Sack Getreide, welchen der Bauer unverkauft von dem Wochenmarkt zurückführt, ist für die Interessen der Käufer gleich einem „Mohr, der seine Schuldigkeit gethan hat“ und bis auf Weiteres gehen kann.

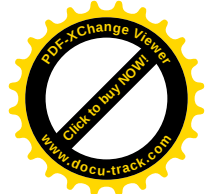
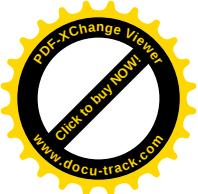
Also nicht jede Bewegung der Güter im Verkehr ist zugleich eine Uebertragung wirtschaftlicher Güter von einer Person an eine andere, wohl aber zählen wir umgekehrt jede Güterübertragung unter die Erscheinungen der Güterbewegung.

Die Güterübertragung, ist entweder eine „unentgeltliche“ oder eine „entgeltliche“. Die unentgeltliche Güterübertragung lässt sich auch als die „einseitige“ Güterübertragung bezeichnen, oder — indem wir uns des Wortes „Leistung“ in ganz gleich allgemeinem Sinne bedienen — als eine „Leistung ohne Gegenleistung“. Einen solchen Vorgang stellt z. B. die



Schenkung, die Vererbung dar. Wenn in Erörterungen über den Verkehr wirtschaftlicher Güter die Bezeichnung, Leistung oder Gegenleistung in gleichem Sinne gebraucht wird wie die Bezeichnung Güterübertragung, so darf die „einseitige“ oder „unentgeltliche“ Güterübertragung nicht verwechselt werden mit der bedingungslosen. So ist die bedingungslose Schenkung eines Hauses allerdings eine einseitige, unentgeltliche Güterübertragung, Leistung ohne Gegenleistung. Würde diese „Schenkung“ z. B. einem Arzte gegenüber an die Forderung geknüpft, dass er von nun an sein Leben hindurch irgend eine Gruppe von Kranken unentgeltlich behandle, so werden wir von unserm Standpunkt aus überhaupt keine Schenkung, sondern eine entgeltliche, zweiseitige Güterübertragung wahrnehmen, da auch die Dienstleistungen des Arztes jenes Merkzeichen wirtschaftlicher Güter ebensogut erkennen lassen wie ein Haus. Würde dagegen „als Preis“ jener Schenkung verlangt, dass Jemand von seiner Confession zu einer anderen übertrete, so wäre sie keine bedingungslose Schenkung, aber doch eine einseitige Güterübertragung.

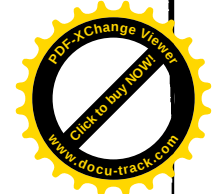
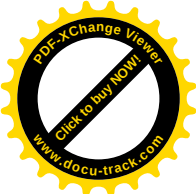
Die entgeltlichen Güterübertragungen bilden so überwiegend die grosse Masse der Güterübertragungen überhaupt, dass wir uns daran gewöhnt haben, den wirtschaftlichen Güterverkehr von vorn herein und unbedingt als gleichbedeutend mit dem entgeltlichen Verkehr uns vorzustellen. An sich können wir freilich eine Unterscheidung zwischen Güterbewegung und Güterverkehr nicht mit der Folgerung betonen, dass so bedeutsame Vorkommnisse einer „Güterbewegung“ wie sie durch Vererbung, Schenkung, Spielgewinn, Bankerott u. s. w. vermittelt oder abgeschlossen werden, keine Verkehrerscheinungen seien, weil eine Wechselseitigkeit der Leistung nicht eintreten kann und soll oder ausbleibt. Allein auch ohne derartige



Vorgänge zu übersehen, dürfen wir schon dem Satze zustimmen: „Die Seele des wirtschaftlichen Verkehrs ist die Entgeltlichkeit“ (Roscher), weil eben auch die Gegenstände jenes unentgeltlichen Verkehrs nicht nur aus dem entgeltlichen Verkehr kommen oder in ihn übergehen können, sondern auch fortwährend der Schätzung desselben unterliegen.

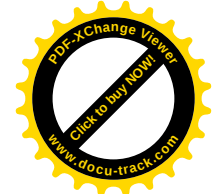
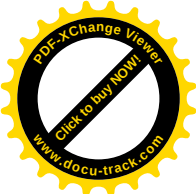
Wenn wir hiernach unsere Aufmerksamkeit auf den entgeltlichen Verkehr, auf die Güterübertragungen in „Leistung für Gegenleistung“ beschränken, so lässt das Leben auch in diesem engern Erscheinungskreise bedeutsame Verschiedenheiten in den Vorgängen wahrnehmen. Übergehen dürfen wir nicht die Gegenüberstellung materieller, körperlicher und immaterieller, unkörperlicher Güter, welche ebensowohl Gegenstände des entgeltlichen Verkehrs sind. Man kann eben Sachgüter gegen Sachgüter hingeben, z. B. ein Haus für einen Wagen voll Waaren, oder immaterielle Güter gegen ebensolche, z. B. zweihundert Unterrichtsstunden gegen eine jährige ärztliche Hilfeleistung, oder Sachgüter gegen immaterielle Güter, z. B. zwanzig Klaftern Holz gegen die Dienstleistungen eines Anwaltes in einem Prozess.

Die Gegenüberstellung der directen, unmittelbaren, und der indirecten, mittelbaren Güterübertragung im entgeltlichen Verkehr ist dadurch bedeutsam, dass von hier aus am besten zwei Erscheinungen des entwickelteren Wirtschaftslebens in's Auge gefasst werden, deren Wirksamkeit von jeher und bis auf diesen Tag so sehr verschieden beurtheilt worden ist, der Handelsstand und das Geld. Und jedenfalls lassen sich zwischen gewissen Diensten beider so schlagende Parallelen ziehen, dass es uns nicht wundern darf, wenn wir sie von den Gegnern unserer wirtschaftlichen Gesellschaftsorganisation fast immer zugleich und gleich heftig befehdet finden.



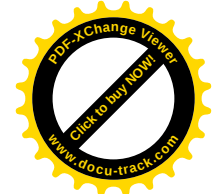
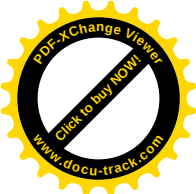
Auch wird unter allen Bildern zur Veranschaulichung der Dienstleistungen des Geldes als „Umlaufmittels“ der Vergleich desselben mit der Thätigkeit des Handelsmanns als der passendste erscheinen müssen. Wir wollen diesen Gegenstand zunächst nur einmal in seiner angedeuteten Beziehung zu dem gesammten Verkehr mit ein paar Worten berühren, werden aber gleich nachher auf ihn ausführlicher zurückkommen.

Jeder strebt sich in den Besitz derjenigen Dinge zu setzen, durch deren Eigenverbrauch er die Befriedigung seiner Bedürfnisse vollzieht. Erlangt werden diese Gegenstände einestheils so, dass man sie selbst unter Anstrengung der zu Gebote stehenden Produktionsmittel erzeugt, wie etwa der Landwirth das Getreide für seinen Hausbedarf erzeugt; oder in der Weise, dass man sie aus dem Verkehre als Gegenleistung für eine dargebotene Leistung in Empfang nehmen muss. So lange nun im letzteren Falle Jeder direct mit der Person entgeltlich verkehren will, welche hat und abgeben will, was er bedarf, und dafür nehmen will, was er abgeben kann, und so lange Jeder direct sein einzelnes bestimmtes Gut gegen das verlangte bestimmte Gut umsetzen soll, wird er auf grösste, und nach Umständen geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Diese Schwierigkeiten werden beseitigt einerseits dadurch, dass ein besonderer Mittelsmann mit den Erfolgen der arbeitstheiligen Leistung zwischen jenen Personen auftritt, welche als Producenten ein bestimmtes Gut in den Verkehr abgeben und als Consumenten ein anderes dafür aus ihm erlangen wollen, das ist der Handelsmann. Und andererseits dadurch, dass in die Bewegungsbahn der für den Umsatz bestimmten Verbrauchsgüter mit ähnlichem Zweck und Erfolg ein besonderes Mittelsgut, das Geld, eingeschoben wird, das alle Producenten zunächst entgegennehmen, um dann für es die Güter, welche



sie verbrauchen wollen, zu erhalten. Der Handelsmann und das Geld treten — wenn wir hier unsere Betrachtung beider auf die angegebenen Aufgaben beschränken — in dem Verkehr nach der Berechtigung des Satzes auf, dass die Erreichung eines bestimmten Zielpunktes einmal leichter und gewisser stattfinden kann auf dem Wege der gebrochenen Linie als auf dem der geraden. Sie erstellen beide eine Durchgangs- nicht eine Endstation der Güterbewegung. Sobald sie sich nur als der Umweg, nicht mehr als Erleichterung der schliesslich erstrebten Güterbewegung ausweisen, sollen sie aus dem Verkehr wegfallen; wo man sie jedoch trotz ihrer Dienste zu beseitigen strebt, streicht man wohl Aufwandskosten des Verkehrs, aber productive.

Denjenigen Güterverkehr, in welchem kein Geld zur Erleichterung des Umtausches von Consumtionsgegenständen in Verwendung kommt, nennen wir Naturalverkehr. In demselben Sinne sprechen wir auch von Naturalwirtschaft im Gegensatz zur Geldwirtschaft. Naturalverkehr kann mit Zuhilfenahme handelsmännischer Dienste stattfinden und geldwirtschaftlicher Umsatz ohne solche. Einen vollständig naturalwirtschaftlichen Verkehr können wir uns heute ausserhalb des Lebenszustandes von „Wilden“ kaum noch vorstellen. Wohl aber haben wir auch unter uns einzelne Reste und Beispiele. So nimmt auch wohl noch heute der Staat Beamtendienste in Empfang gegen Verabreichung von „Naturalbesoldungen“, Lieferungen von Holz, Wohnung, Getreide, Wein u. dgl. Unsere „Conscription“ für den soldatischen Dienst ist die grossartigste, bedeutungsvollste Naturalsteuer, welche jemals erlebt worden ist. Und erwähnenswerth bleibt es immerhin, dass noch neuerdings der praktische Versuch gemacht wurde, den naturalwirtschaftlichen Güterumsatz

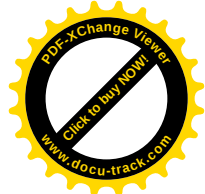
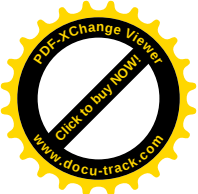


an Stelle des geldwirtschaftlichen durchweg zu restoration. (Bernard'sche Tauschbank in ihrer primitiven Form.)

Den einzelnen Vorgang des entgeltlichen Verkehrs, in welchem gewöhnliche Güter ohne Zuhilfenahme des Geldes unmittelbar gegen einander abgegeben werden, nennen wir Tausch (Permutatio) und bezeichnen die beiden Personen ununterschieden als die Tauschenden. Kommt dagegen das Geld in Verwendung, so unterscheiden wir den Waarempfänger und Geldgeber als den Käufer gegenüber dem Andern, dem Verkäufer und bezeichnen den einen Act als „Kauf und Verkauf“. Wenn man in dem Naturalverkehr gar nicht umhin kann wahrzunehmen, dass in jedem Güterumsatz stets eine doppelte Preisbestimmung stattfindet, nämlich für jedes der beiden Güter durch das gegen es erhältliche Quantum des andern, so pflegen wir dagegen in der Bezahlung der Güter mit Geld nur noch von dem Waarenpreis in Geld zu reden, nicht auch von dem Geldpreis in Waaren, ja gerade den Preisumsatz in Geld, nicht den Preis des Geldes bezeichnen wir mit dem Worte „Geldpreis“. Auch ist es längst üblich geworden überall, wo man nicht besondere Veranlassung hat, den Tauschverkehr und den Kauf und Verkauf als zwei besondere Formen der entgeltlichen Güterübertragung gegenüberzustellen, die Worte Tausch und Tauschverkehr in ebenso allgemeinem Sinne zu gebrauchen wie das Wort entgeltlicher Verkehr.

Ganz unabhängig von der Unterscheidung dieser beiden Formen des entgeltlichen Verkehrs ist eine andere, welche uns zur allgemeinen Begriffsbestimmung des Credits führt.

Die Vereinbarung selbst zwischen den zu entgeltlicher Güterübertragung entschlossenen Personen fällt nämlich allerdings stets in eine jeweilige Gegenwart, anders aber verhält es sich rücksichtlich des zeitlichen Momentes,



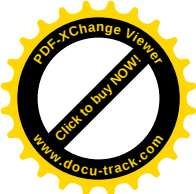
welches für den Vollzug der Vereinbarung platzgreifen soll. Hier sind drei Fälle möglich.

I. Es wird Leistung und Gegenleistung in demselben Zeitpunkt der Gegenwart übergeben. Das ist der Vorgang, an welchen wir gewöhnlich zu denken pflegen, wenn von „Tauschgeschäften“ und von „Kauf und Verkauf“ die Rede ist. Indessen ist die Gegenüberstellung von Tauschgeschäften und Käufen — der entgeltliche Verkehr mit oder ohne Geld — in allen drei vor uns liegenden Fällen möglich. Wir wollen uns deshalb zur ausschliesslichen Bezeichnung dieser I. Art von entgeltlichen Güterübertragungen des Wortes: Baargeschäft und Baarverkehr bedienen. Darin liegt freilich das Neue, dass der Ausdruck „baar“ auch von einer sofortigen Hingabe einer gewöhnlichen Waare für eben eine solche gebraucht wird, während man ihn bisher zumeist nur für die sofortige Hingabe einer Geldsumme anwendete, (nur für den Kauf durch alsbaldige Solutio nicht für den Tausch und für die Datio in solutum). Indessen wird doch auch schon jetzt wenigstens in der Sprache der Börse jede Uebertragung von Werthpapieren irgendwelcher Art gegen ebensolche, die wir nicht als Geld passiren lassen dürfen, als „Baargeschäft“, Geschäft „au comptant“ („Zug um Zug“) bezeichnet, wie wir uns auch im gewöhnlichen Leben als „bezahlt“ erklären, wenn man uns einen Anspruch an einen Andern durch Hingabe eines Hauses u. s. w. befriedigt hat.

Die Vereinbarung kann sodann besagen, dass

II. Leistung und Gegenleistung in eine zukünftige Zeit fallen sollen. Das ist das Lieferungsgeschäft.

Die Vorgänge entgeltlicher Güterübertragung dieser Art sind bisher von der Wissenschaft kaum besonders beachtet worden. Auf dem Marktverkehr



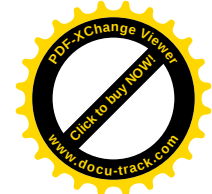
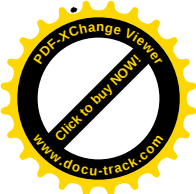
der Börse freilich bilden sie als die „Käufe auf Zeit“, „à terme“ u. s. w. die andere Hauptgruppe neben den Baarkäufen. Alle industriellen Gewerbe sind heutzutage darauf gerichtet, Produkte zu liefern: entweder auf „Lager“ im eigenen Laden, oder für den Verkauf „auf Konsignation“ und durch Commissionäre, oder „auf Bestellung“. Jede Arbeit „auf Bestellung“ aber ist ein Lieferungsgeschäft. In hervorragender Weise haben neuerdings die Lieferungen für Kriegsbedürfnisse und die Lieferungsgeschäfte im Getreideverkehr die öffentliche Aufmerksamkeit erregt.

Es kann aber auch noch

III. vereinbart werden, dass die Leistung des Einen in die Gegenwart und die Gegenleistung des Andern in die Zukunft falle: Das ist das Wesen des Creditgeschäftes.

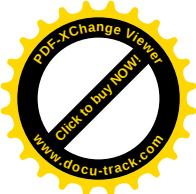
Die Einfachheit und Durchsichtigkeit dieser Begriffsbestimmung, die Leichtigkeit, mit welcher das Creditgeschäft sich neben und mit seinen Verwandten in den Gesamtkreis der Güterübertragungen einreicht wird gewiss als eine besondere Stütze derselben angesehen werden können. Das Verhältniss aber zwischen Creditgeschäft und Credit können wir nicht anders zu bestimmen suchen, als wie es z. B. herkömmlich für die Gegenüberstellung von Tauschgeschäft und Tausch geschah, also als das Verhältniss des einzelnen Vorkommnisses zu der Gattung, der es angehört. Demnach werden wir zu erklären haben:

Unter Credit ist diejenige Art der Güterübertragung, des Güterverkehrs, zu verstehen, in welcher die Leistung des Einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fällt.



Es ist also der Credit, das Creditgeschäft, der Creditverkehr angesichts unserer thatsächlichen Wirtschaftszustände in einem correspondirenden Gegensatz zu bringen zu dem Baarverkehr. — Gegensätze anderer Art, welche man als bezeichnend und bedeutsam aufgestellt hat, sind Folgen eines Missverständnisses.

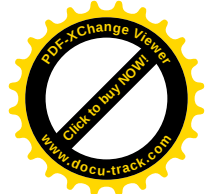
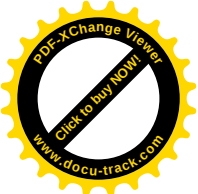
Nur innerhalb des Baarverkehrs wird, je nachdem es sich um Baartausch oder um Baarkauf handelt, im Sprachgebrauch eine Verschiedenheit in der Bezeichnung der verkehrenden Personen gehandhabt. In dem Creditverkehr nennen wir, mag der Vorgang ein natural- oder ein geldwirtschaftlicher sein, die eine Person den Creditgeber, Gläubiger, Creditor, die andere den Creditnehmer, Schuldner, Debitor; die in die Zukunft verlegte Leistung erhält ausschliesslich den Namen der Gegenleistung. Der Credit ist nicht etwa blos eine gutgewählte, gedeihliche, sondern auch eine nothwendige und im Ganzen uralte Form des wirtschaftlichen Verkehrs in der bürgerlichen Gesellschaft. Es gibt nämlich Verkehrsgüter, welche überhaupt nicht mittelst Baarverkehrs, sondern nur so übertragen werden können, dass für eine zukünftige Gegenleistung eine jetzige Leistung dargeboten wird; sie müssen also entweder aussorhalb des Verkehrs bleiben, oder creditweise in ihn eintreten. Das ist die sehr grosse Zahl derjenigen Tausch- und Kaufobjecte, welche nicht in einem einzelnen Zeitmoment fertig übergeben werden können, vielmehr durch eine Reihe von Zeitmomenten hindurch in's Leben treten, gleichwohl aber in allen Stadien ihrer Verwirklichung von dem Käufer angeeignet, aus den Händen des Verkäufers entlassen werden müssen. Wohl kann der Käufer oder der Verkäufer die Stellung des Gläubigers annehmen, jedenfalls aber muss jeweils der Eine ein Gläubiger, der Andere ein Schuldner sein, Baarkauf



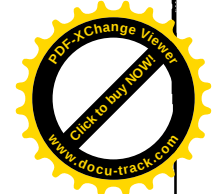
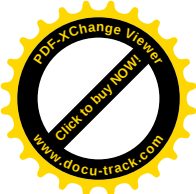
ist nicht möglich. Vornämlich auf diesen Theil des Creditverkehrs wollen wir nachher ausführlicher zurückkommen.

Eine andere das eigenthümliche Wesen des Creditverkehrs gleichfalls kennzeichnende Thatsache besteht darin, dass Güter, welche sowohl im Baarverkehr als im Creditverkehr die Leistung oder die Gegenleistung ersetzen, im Creditverkehr allein zugleich die Leistung und die Gegenleistung ausmachen können — das zweite Beispiel dafür, dass das Terrain für Güterumsatz mittelst Credit im Vergleich zu dem mittelst Baarkauf ein grösseres ist.

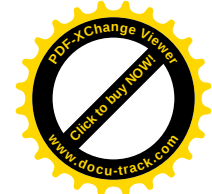
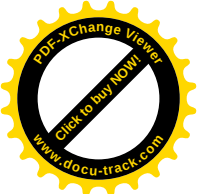
Allerdings sind nämlich zumal nach unserer neuesten Erfahrung die Unterschiede der im Baarverkehr umgesetzten Güter der Art nach oft sehr gering. Man tauscht etwa nicht blos vorjährigen gegen diesjährigen Weizen aus, man kauft auch Geld mit Geld und nicht blos Goldgeld mit Silbergeld, auch Silbergeld mit Silbergeld, etwa Franken mit Kronenthalern — ja auch wohl Kronenthaler oder Ducaten eines bestimmten Jahrganges gegen Kronenthaler oder Ducaten eines andern Jahrganges aus demselben Lande, mit demselben Schrot und Korn, weil vielleicht nur die ersteren an einer bestimmten Stelle des Auslandes ohne Weiteres willkommen geheissen werden. Aber irgend ein an den Gütern selbst wahrnehmbarer Unterschied muss bewusstermassen vorhanden sein, da ein solcher allein in verständigen Menschen den Gedanken an einen Baar-Tausch und Kauf anregen kann. Anders im Creditgeschäft. Im Creditgeschäft kann allerdings auch Dasselbe Hauptabsicht sein, was im Baarverkehr ausschliessliche Absicht ist, einen Umtausch zweier verschiedenartigen Güter durchzuführen. Zugleich aber ist auch schon das Abwechseln im Besitz desselben Gutes ein genügender Beweggrund, weil eben Verhältnisse vorkommen können, in



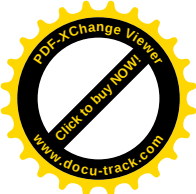
dem es erwünscht ist, dass der Eine jetzt ein Gut des Andern empfängt, und es durch eine gewisse Zeit hindurch hat, der Andere aber später dasselbe wieder erhält. Für alle Güter, welche wie Getreidekörner, Geld, Oel u. dgl. keinen individuellen, sondern nur einen Gattungswert erkennen lassen, ist dieses Verhältniss thatsächlich schon vorhanden, wenn Mengen derselben Gattung gegeben und wiedergegeben werden, also etwa Getreide für Getreide derselben Art und Güte vereinbart wird. Das wäre z. B. motivirt, wenn der Creditgeber jetzt Getreide in überflüssiger Fülle hätte, dasselbe aber vor Verderb bis dahin, wo er den jetzigen Ueberschuss selbst verbrauchen will, nicht zu schützen vermöchte. Aber es könnte auch die spätere Gegenleistung genau aus denselben Körnern, denselben Münzstücken bestehen und dieses nur eventuell, unbeabsichtigt oder auch beabsichtigt und ansbedingungen. Der erstere Fall ist möglich, wenn Jemand ein Darlehen entgegennimmt, weil er es als Reservoir für eventuellen Bedarf haben will oder muss und die Erwartung des Gebrauches nicht in Erfüllung geht. Der zweite Fall tritt in dem eigentlichen „Deposit“, nämlich in dem „Deposit zur Aufbewahrung“ vor Augen. Hier wird die Rückgabe derselben überlieferten Giltetstücke ansbedingungen, auch wenn sie keinen individuellen Werth haben sollten. Aber der Creditgeber veranlasst das Geschäft, weil ihm eben das Bekommen seiner Güter aus fremder Hand nach einer gewissen Zeit, woblerwogenemassen werthvoller erscheint, als das Haben derselben in eigener Hand durch dieselbe Zeit hindurch. Er schätzt diese Werthdifferenz auch höher, als den Schaden der drohenden Gefahr, insofern er ja allerdings auch die Fähigkeit übertragen muss, Acte mit dem Depositum vorzunehmen, welche rechtlicherweise seinem Contrahenten nicht zustehen.



Unter den in der vorstehenden Ausführung über die Güterübertragung im Allgemeinen berührten Gegenständen erscheint uns die wirtschaftliche Aufgabe und Leistungsfähigkeit des Handels, das Geld, das Lieferungsgeschäft und der Creditverkehr vorzugsweise für eine weitergehende besondere Erörterung heutzutage noch empfohlen. Die folgenden beiden Abschnitte dieses Programmes sollen einen Beitrag zur Lehre vom Geld und vom Credit geben, wobei ich freilich bitten muss, einzelne Parteien in den Ausführungen über den Credit als eine revidirte Behandlung eines Theiles zweier Aufsätze zu betrachten, welche ich vor einiger Zeit in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft veröffentlicht habe. Eine Erörterung über das Lieferungsgeschäft ist bereits für eine andere Stelle bestimmt. Dass die wirtschaftlichen Leistungen des Handelsstandes auch heute noch in der bürgerlichen Gesellschaft regelmässig nicht ausreichend erkannt und gerecht gewürdigt werden, habe ich, wenn auch unter den Schranken einer populären Darstellung an einem andern Orte bereits nachzuweisen versucht (in einem der Aufsätze in den „Protestantischen Monatsblättern“ von Gelzer unter der Aufschrift: „Ethische und religiöse Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre in der Gegenwart.“ Bd. XIII. S. 338 ff.) Dabei können immerhin zwei besondere Thatsachen einer späteren Besprechung vorbehalten bleiben: einmal das Wachstum der volkswirtschaftlichen Bedeutung des auswärtigen Handels auf Grund des Wachstums der internationalen Arbeitstheilung und der erweiterten Consumtionsfähigkeit der Staatsgesellschaften für ausländische Producte, durch welche Thatsache der Lehrsatz Adam Smith's über die verhältnissmässige Bedeutung des auswärtigen Handels neben dem binneländischen eine



Modification erleidet; — sodann die Berechtigung des Anspruches, dass auch die Arbeitsleistungen des Handelsstandes für den auswärtigen Verkehr in den Massnahmen der praktischen Volkswirtschaftspolitik als „Production der nationalen Industrie“ zur Anerkennung gebracht werden.

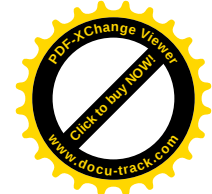
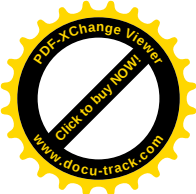


III.

Der Gebrauch oder Nichtgebrauch des Geldes zur Vermittlung der Güterübertragung führt zur Gegenüberstellung des naturalwirthschaftlichen und des geldwirthschaftlichen Creditverkehres, wie er die Gegenüberstellung des natural- und des geldwirthschaftlichen Baarverkehres veranlasst. Versuche, Lehrmeinungen, Projecte, welche in unserer Zeit aufgetaucht sind, verleihen dieser Unterscheidung ein besonderes Gewicht.

Offenbar gehört dem geldwirthschaftlichen Creditverkehr an: jede Hingabe von Geld, um später gewöhnliche Waaren zu erlangen („Vorausbezahlung“) wie umgekehrt der viel gebräuchlichere „Verkauf“ gewöhnlicher Güter gegen spätere Bezahlung in Geld. Ebenso die Hingabe einer Geldsumme gegen eben eine solche in späterer Zeit.

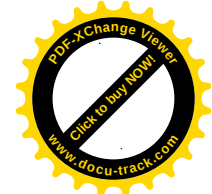
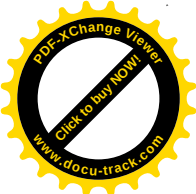
Auf der anderen Seite stehen die naturalwirthschaftlichen Tauschacte des Creditverkehres. So, wenn Jemand jetzt ein Getreidequantum gegen ein nach Jahresfrist zu erhaltendes Holzquantum hingibt, oder wenn in einem Pachtvertrag der auf Theilbau oder auf Zehntentrichtung abgeschlossen ist, die Nutzhiessung des Grundstückes gegen aliquote Theile der auf demselben



zu erwirtschaftenden Früchte umgesetzt wird. Dem Darlehen und der Rückzahlung einer Geldsumme stellt sich Darlehen und Rückgabe einer Getreidemenge zur Seite u. s. w.

Wenn also wohl einerseits: Baarverkehr und Creditverkehr, und anderseits naturalwirthschaftlicher Verkehr und geldwirthschaftlicher Verkehr gegenüberzustellen sind, so liegt dagegen dem Versuche die „Geldwirthschaft und die Creditwirthschaft“ in einen Gegensatz zu bringen, ein Irrthum über Wesen und praktische Dienstleistung des Geldes und des Creditcs zu Grunde, deren Verbindung vielmehr in dem geldwirthschaftlichen Credit vollzogen ist. Für neuerdings öfters beantragte „Reformen unserer Wirthschaftszustände“, welche von einem Gegensatz beider Dinge ausgehen, wird es sich daher thatsächlich nicht um ihn, sondern um das Project handeln, entweder den geldwirthschaftlichen Verkehr durch Restauration des naturalwirthschaftlichen Verkehrs zu ersetzen oder den Baarverkehr durch Verallgemeinerung des Creditverkehrs für alle Kauf- und Tauschacte zu verdrängen.

Von bedeutenden Schriftstellern ist hier vornämlich an Hildebrand zu erinnern, der zuerst (Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft S. 216 ff.) mit Bestimmtheit aussprach, dass während unsere Vergangenheit als Naturalwirthschaft, unsere Gegenwart als Geldwirthschaft sich charakterisire, unsere Zukunft als Creditwirthschaft im Anzuge sei. Allein er irrt sich auch gerade über das Wesen des Gegensatzes zwischen Geldwirthschaft und Creditwirthschaft. „Die Zustände der Geldwirthschaft“, sagt er, „bilden nur den Uebergang zur Creditwirthschaft, zu dem Umsatz menschlicher Erzeugnisse gegen das persönliche Versprechen auf Treu und Glauben und auf Grund moralischer Eigenschaften.“ Diese



Worte, in eine präzise Formel gebracht, besagen, dass eine Verdrängung des geldwirthschaftlichen Güterumsatzes durch den naturalwirthschaftlichen Personal-Creditverkehr in Aussicht stehe! Damit wäre im Einzelnen von der Zukunft erwartet und gefordert, dass

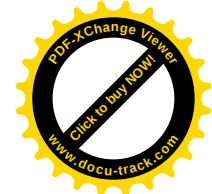
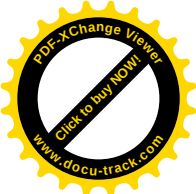
1) der bis jetzt unter Vermittlung des Geldes vollzogene Güterumsatz wieder ein directer Umsatz, der geldwirthschaftliche Verkehr wieder ein naturalwirthschaftlicher werde;

2) an die Stelle des jetzigen Baarverkehres, des Baarkaufes und unseres Baartausches, Creditverkehr trete und

3) im Creditverkehr der Personalcredit zu ausschliesslicher Geltung komme.

Mit diesen Worten sind Zielpunkte klar gestellt, von denen wir sofort bekennen müssen, dass sie eine Art magnetischer Kraft auf die instinctiven Triebe ganzer Massen von Zeitgenossen ausströmen lassen und mit mancherlei Versuchen und Erfolgen der wirthschaftlichen Entwicklungspraxis zusammenhängen. Aber je bereitwilliger man die weittragende Bedeutung jeder einzelnen Forderung anerkennt, um so mehr muss man hier offenbare Irrthümer als solche zu kennzeichnen und jener Vermischung von Wahrem und Falschem entgegenzutreten suchen, die für Theorie und Praxis regelmässig schlimmer wirkt als das durchaus Unrichtige.

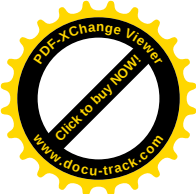
Es ist zunächst auch gar nicht abzusehen, warum nur der Personalcredit, „der Umsatz menschlicher Erzeugnisse gegen das persönliche Versprechen auf Treue und Glauben und auf Grund moralischer Eigenschaften“ und nicht auch der Realcredit in einem zu erwartenden Zustand der „Creditwirthschaft“ walten soll. Wird ja doch durch ihn ebensowohl Creditverkehr verwirklicht! Es ist allerdings nicht nur wahr, sondern mag auch als an sich durchaus



berechtigt erkannt werden, dass ganze Schichten unserer Bevölkerung des Vervielfältigung, beziehungsweise Einführung des Personalcredits züchtlich harren und es mag auch von der Zukunft eine grossartige Verbreitung dieses Credits zu erwarten stehen. Aber immer doch nur da und soweit als der Personalcredit sei es allein möglich, sei es in einem besondern Verhältniss mehr empfohlen ist als der Realcredit. Wozu den letzteren verdrängen? Zum Vortheil des Creditverkehrs überhaupt? Keineswegs! Vertheuerung und Verminderung des Creditverkehrs im Ganzen wäre die Folge. Der Personalcredit muss einen besondern Preisaufschlag durch das grössere Risiko sich gefallen lassen, das im Realcredit wegfällt. Und sollte man wohl der zukünftigen Verkehrspraxis die Einrichtung zumuthen, dass Alle, welche Realcredit suchen können, aber mit ihrem „persönlichen Versprechen auf Treu' und Glauben und auf Grund moralischer Eigenschaften“ entschieden abgewiesen werden müssen, vom Creditverkehr überhaupt ausgeschlossen werden? Oder sollen wir auch noch die weitere Erwartung an die Zukunftspraxis knüpfen, dass Alle, welche veranlasst sind Credit zu nehmen, untadelige Ehrenmänner sind, die jede Besorgniss auf Grund ihrer moralischen Eigenschaften ausschliessen?

Nicht unähnlich verhält es sich mit der zweiten Erwartung oder Forderung, dass der Baarverkehr durch den Creditverkehr ersetzt werde.

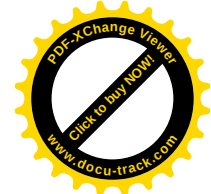
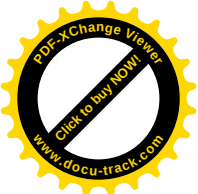
Allerdings wird der Creditverkehr eine ausgedehntere Anwendung in der Praxis erlangen als sich heutzutage, auch nachdem wir doch schon eine mächtige Entfaltung desselben anstaunen lernen, wahrnehmen lässt. Das wird einerseits auf dem Wege geschehen, dass Güterumsätze, welche ihrer Natur nach nur mittelst Creditverkehrs stattfinden können, zur Verwirklichung gelangen, nachdem man mit solchem Creditverkehr überhaupt bekannt geworden



oder seine Durchführung handlicher geworden ist. Andererseits kann gewiss auch Creditverkehr sich an Stellen einführen, wo bis jetzt Baarverkehr üblich ist. Aber doch nur, wo dies angesichts des Umsatzbedürfnisses der verkehrenden Personen überhaupt möglich ist, oder sich mehr empfohlen erweist. Es ist dagegen eine ganz falsche Vorstellung und ein übelgewähltes Ziel, dass der Creditverkehr den Baarverkehr überhaupt verdrängen solle. Niemand kann sich auf ein Creditgeschäft einlassen, der obwol er tauschen oder kaufen und verkaufen will die Gegenleistung sofort in Empfang nehmen muss. Die capitalentblösten Classen der Bevölkerung sind allerdings dann, wenn sie Nachfrage nach Producten erheben, in der Lage es förderlich finden zu können, dass sie creditweise verkehren, die Leistung von den Andern jetzt für ihre spätere Gegenleistung erhalten. Wenn sie dagegen mit ihren Arbeitsproducten das Angebot stellen, werden sie es als ihnen unmöglich bezeichnen, dass sie die Gegenleistung von der Zukunft erwarten sollen! Nur wo die Gegenleistung einerseits noch nicht bereit ist, andererseits abgewartet werden kann und die Leistung einstweilen vorausgegeben und angenommen werden will, ist Anlass und Möglichkeit vorhanden zum Creditgeschäft statt zum Baargeschäft zu schreiten.

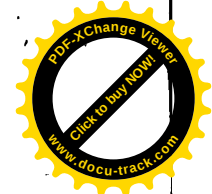
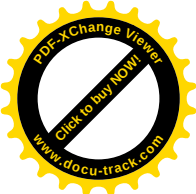
Uebrigens werden wir die besondern Bedingungen für die Entstehung und Durchführung von Creditgeschäften im Gegensatz zu den Baargeschäften zu einer andern Zeit einer ausführlicheren Erörterung unterziehen, in der sich sehr bestimmte Grenzen für die empfohlene und die mögliche Ausdehnung des Creditverkehrs herausstellen werden.

Auch der Gedanke (zu 1.) den geldwirthschaftlichen Verkehr in einen naturalwirthschaftlichen Verkehr wieder umzubilden ist höchst populär. Im Verkehr „ganz ohne Geld fertig zu werden“ ist von Vielen noch weit wünschenswerther



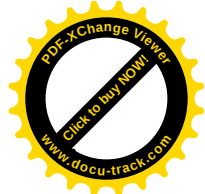
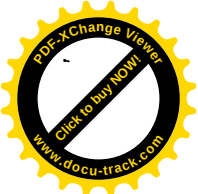
erachtet als die doch so häufig angestrebte Entdeckung eines neuen Geldes, welches die Dienste des kostspieligen Metallgeldes zu ersetzen im Stande sei. Mit welchen heftigen Anklagen ist das Gold überhaupt heimgesucht worden — der Geldtaufel, welcher im Menschen wohnt, wurde schier vergessen über den Geldtaufel, der im Gelde stecken soll. In jedem der vielen Fälle, da es gelang, einen bestimmten Dienst des Geldes zu beseitigen, glaubte man dem Ziele der Beseitigung des Geldes in allen Arten seiner Dienste näher gerückt zu sein. Schliesslich traten Bankinstitute auf, die schon mit ihrem Namen „Tauschbanken“ dem geldwirthschaftlichen Güterumsatz grundsätzlichen Krieg zu erklären schienen.

Die Dienste welche das Geld leistet werden in Folge des wirthschaftlichen Verkehres der Menschen unter einander erforderlich und durch die Zunahme des Verkehres wichtiger. Ein isolirter Wirthschafter, der nur Güter für Eigenverbrauch erzeugt und nur eigene Erzeugnisse verbraucht, bedarf keines Geldes. Und je näher ein ganzer Volksstamm oder einzelne Kolonisten in „neuen Ländern“ diesem primären Zustande sind, so lange also ein schon begehrt und gewährter Umsatz eigener Güter gegen fremde mehr nur eine vereinzelte Ausnahmerscheinung für den in Gegenwart und Zukunft wesentlich auf Eigenproduction gestellten Haushalt ist; so lange immer noch nur wenige Arten von Gütern allgemeinsten Verbrauches in Frage kommen, deren qualitative Schätzung für Alle eine gleichmässige Lebenserfahrung sicher stellt, während doch auch das nur im Groben sich geltend machende Interesse an der quantitativen Bemessung leichter zu befriedigen ist — so lange kann man auch ohne grössere Misslichkeit die Verkehrsbedürfnisse „naturalwirthschaftlich“ durch Tauschverkehr ohne Geld befriedigen. Die Zunahme des Verkehres und Verkehrsbedürfnisses aber, eine naturnothwendige Frucht der Zunahme



der Bevölkerung und des Fortschrittes der Cultur, macht diesen Wirtschaftszustand erst peinlich, dann unmöglich; die unbeschränkte Hölle des Tauschverkehrs wird durch das organische Wachsthum des gesellschaftlichen Wirtschaftskörpers mit seinen arbeitstheiligen Producenten und auf die Erzeugnisse fremder Hand verwiesenen Consumenten gesprengt. Indem man jedoch die Mängel des Tauschverkehrs in mehrere Punkte gesondert sich vorführt, darf man nicht vergessen, dass sie im einzelnen Falle vereinigt den Verkehr drücken und zugleich durch das Gold aufgehoben werden.

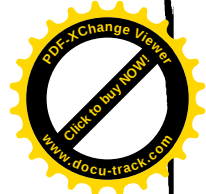
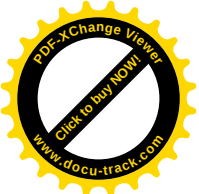
Schon die Vermehrung der Arten der Güter, welche gegen einander gegeben werden sollen, bedingt eine grösste Erschwerung der nöthigen Werthschätzung und des begehrten Umsatzes. Man bedenke wie unter uns die Werthschätzung des Zuckers, der Kleidungsstücke, der Möbel u. s. w. viele Hundertmale, so oft vorgenommen werden müsste, als es Güter giebt, die man für Zucker u. s. w. hingeben oder erwerben will. Gerade auch die Menge der Güterarten bedingt sodann eine nach Personen, Orten und selbst Zeiten verstreute und vereinkelte Production und Consumption. Jeder Einzelschritt weiter in der Arbeitstheilung erhöht die Schwierigkeit den Andern zu finden, der z. B. nicht nur die Schuhe hat welche der Eine begehrt, sondern zugleich auch die ärztliche Hülfe begehrt, welche der Andere anbieten kann. Aber im Verkehr handelt es sich nicht blos um Gütergetlungen, Begehr und Angebot ist auch quantitativ bestimmt und dieser Umstand macht ganze Reihen von gewünschten Güterübertragungen zwischen den unmittelbaren Interessenten geradezu unmöglich. Ein Mann, der tausend Uhren abgeben und ein Haus haben will, wird tausendmal vergeblich einen Mann finden, der eine Uhr haben und ein Haus abgeben will. Viele Güter mit grösserem Werthe lassen als solche gar keine Stückelung zu, andere nur



so, dass durch die Stückelung eine Werthverminderung der Theile herbeigeführt wird. Und doch wächst natürlich die quantitative Differenzirung in Angebot und Nachfrage der Güter mit der Verkehrsentwicklung weit stärker als die Zahl der nutzbaren Gütergattungen. Wie drückend erweist sich aber auch gar bald die Thatsache, dass der Besitzer gewöhnlicher Güter eine Ortsveränderung und zeitliche Bewahrung seines Vermögens theils gar nicht theils nur sehr verkümmert durchzuführen vermag! Will er z. B. begleitet von Vermögensbestandtheilen eine Reise unternehmen: oder mit seinem ganzen Vermögen auswandern, so kann er ortsfähige Güter gar nicht mitnehmen, die meisten ortsbeweglichen Güter aber nur unter solcher Erschwerung, dass ihm diese Möglichkeit leicht gar wenig oder nichts werth ist. Hier liegt ein doch wohl auch nicht ganz zu übersehender ursprünglich zwingender später nachwirkender Grund für die theilgeltliche oder nur von einem freiwilligen Geschenk des Bewirtheten gelebte Gastfreundschaft ältester Zeiten! Will aber Jemand einen in der Gegenwart errungenen Besitz an wirtschaftlichen Producten in eine spätere Zeit hinein sich erhalten, so findet er, dass die grösste Zahl derselben theils eben geradezu ephemeren theils doch nur kurzlebigen Bestand hat, dass aber auch an den übrigen merklich genug „der Zahn der Zeit“ nagt, und dass der Werth aller einer besonders Unsicherheit verfallen ist, weil er in einer speciellen oder individualisirten Form fortbestehen muss. Daher theils Verhinderung, theils Erschwerung der Kapitalbildung in naturalwirtschaftlichen Zuständen.

Für einen zusammenfassenden Ueberblick ergeben sich also drei Arten von Erschwerungen des Tauschverkehrs. Sie geben sich kund:

1. In der Messung des Werthes aller Güter.



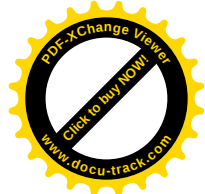
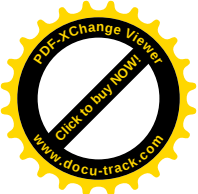
2. Im dem Umsatz der einzelnen Güter gegen einander
3. In der örtlichen Uebertragung und zeitlichen
Bewahrung des Werthes der einzelnen Güter

Alle diese Erschwürungen werden beseitigt, eine vollkommen tiefsichtige, höhere Stufe des Verkehrs wird vermittelt durch den Gebrauch eines Geldes, und zwar in entscheidender Weise durch den Gebrauch des Edelmetallgeldes. Uebergangsweise und mit verkümmertem Erfolg werden allerdings wegen einzelner hervorragender Eigenschaften auch andere Güter zu Dienstleistungen des Geldes verwendet („Naturalgeld“); aber das ursprünglich nur zu Schmuck und Geräthschaften verwendete Gold und Silber lassen allein so viele dem Geld nöthige Eigenschaften und diese in solcher Stärke wahrnehmen, dass sie wie durch eine natürliche Vorbestimmung überall mit der Zeit für die Geldedienste eintreten. Bei der besondern Schilderung dieser vielbesprochenen Eigenschaften brauchen wir hier nicht zu verweilen.

Die Uebelstände für die Messung des Werthes der Güter im Tauschverkehr (zu 1) werden dadurch beseitigt, dass alle Güter direct nur in der einen Güterart, nur in edlem Metall abgeschätzt werden. Das Mass dieser Leistung lässt sich mathematisch genau feststellen. Gäbe es 1000 gegen einander im Allgemeinen verkehrsfähige Güterarten, so sind 999 Schätzungen im Geld nöthig, dagegen sind im geldlosen Tauschverkehr mindestens so viele möglich oder erforderlich als die einschlägige Kombinationsrechnung mit 1000 Stellen ergibt: $1000 \times (1000 - 1)$

2

Mindestens! denn diese Werthmessung in dieser einzigen Güterart wird ja noch besonders durch den Umstand ungemein vereinfacht und erleichtert,

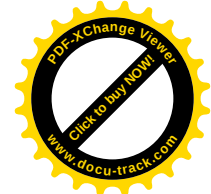
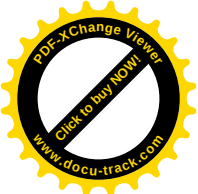


dass die edlen Metalle ihrerseits durchaus keinen substantiellen Unterschied zeigen! Einen bestimmten Rock muss ich in der Gütergattung: Korn, Holz, Unterricht u. s. w. je nach der verschiedenen vorerst abzuwerthenden Gattung des Kornes, Holzes, Unterrichtes verschieden abschätzen. Reines Gold und Silber sind sich gleich, wo und wann und von welchen Personen sie auch producirt sein mögen — ebensowenig zeigt „ältestes und neuestes“ Metall einen Substanzunterschied.

Ebenso intensiv ist aber auch die Befriedigung des quantitativ bestimmten Bedürfnisses der Werthmessung. Die edlen Metalle sind mit einfachsten Mitteln in die grösste Masse zu agglomeriren und in die kleinsten Mengen zu zerlegen; die Theilung kann nach dem feinsten Masstab mit grosser Sicherheit erfolgen; jedes Quantum bewahrt unverkümmert sein durch das Gewicht bestimmtes Werthverhältniss; auch grösste Mengen werthvoller Gütergattungen, wie kleinste Mengen werthgeringer Arten werden ohne Erschwerung des Urtheils oder der Vorstellung gemessen.

Nach diesen beiden Richtungen hin erweist sich also das Geld als „der allgemeine Werthmesser“ aller verkehrsfähigen Güter. Obwohl jede Werthmessung eines Gutes durch das bestimmte Quantum eines andern im Tauschverkehr für ein erhältliches Gut als ein Preis desselben bezeichnet werden kann, so ist uns doch das Geld der „Preismasstab“, weil wir nicht blos thatsächlich durchweg den Preis aller Güter nur in Geld ausdrücken, sondern diese Art der Werthmessung uns auch zu einer allgemeinen Denkform geworden ist, die jede andere Art von Preisbestimmung wie einen Verstoss gegen die regelrechte Vorstellungsweise behandelt.

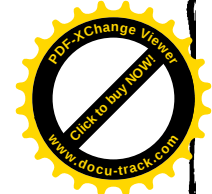
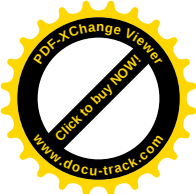
Für die richtige Betrachtung dieses ersten Dienstes des Geldes ergeben sich zwei wichtige Wahrheiten mit zwingender Kraft.



Wie man Längenerstreckungen nur durch Etwas messen kann, was selbst eine Länge ist, Flächen nur durch eine Fläche, Schwerkraft nur durch Gewichte, so kann man auch den wirtschaftlichen Werth der Güter nur durch Etwas messen, das für sich selbst ein Werthgegenstand ist. Wohl unser Geld ein körperlicher Stoff ist und ein in allen seinen Theilen u. s. w. gleichmässig guter Stoff, so drücken wir die Verschiedenheit des Werthes anderer Güter in Gewichtsmengen desselben aus; wäre es eine Zeitgrösse, z. B. eine Unterrichtsstunde oder eine Fläche z. B. ein Acker Land, so würden wir jenen Werth in Zeit- oder in Flächen-Ausdehnungen angeben. Aber die dem (genannten) Werthmesser (Geld) praktisch oder vorgestellt zu Grunde liegende Einheitsgrösse muss eine Wertheinheit sein, wie die solchen unbefriedigenden Massstäben zu Grunde liegende eine solche wäre. Mit werthlosen Dingen, auf denen etwa das Wort Geld steht, können wir ebenso wenig den Werth der Güter messen wie mit blossen Stunden, Pfunden, Quadratflächen oder mit Kubikmetern Nebel oder mit einer Zahl von Seifenblasen. Der Werthmesserdienst des Metallgeldes ist deshalb nie und nimmer weder durch irgend eine kaufmännische Operation noch durch einen papierenen „Stellvertreter des Geldes“ zu ersetzen; das ist weder je geschehen noch kann es geschehen, und die vielerlei Vorschläge, welche immer wieder auch in dieser Richtung mit der Idee einer „vollständigen Beseitigung des (Edelmetall-) Geldes“ durch irgend welche Befehle oder Scheine oder Marken hausiren gehen, gehören ganz strict in den Kreis der Entdeckungsfahrten nach dem Stein der Weisen und dem Lebenselixir. Diese Thatsache sollte sich Niemand durch die Betrachtung einer weitgehenden Ersetzung anderer Dienste des Edelmetallgeldes einen Augenblick verschleiern lassen. Als möglich stellt sich allerdings heraus, unser Geld als Werthmesser zu

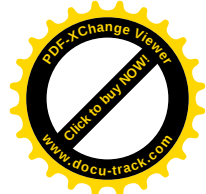
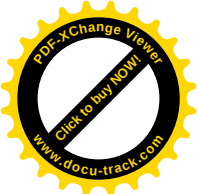
bestimmen durch eine Rückkehr zu jener Schätzung der Güter durch einander wie sie im Naturaltauschverkehr war, oder durch Auswahl irgend eines einzelnen andern wirklichen Gutes zum allgemeinen Werthmesser. Das erstere Verfahren hat in der That neuerdings die „Tauschbank“ Renard's einen Zeitlang eingebläuen. Der zweite Weg hat offenbar insbesondere dann im Sinne gelegen, welche den Vorschlag machten, Goldscheine auszugeben, welche den Werth eines Stückes Landfläche vorstellen, statt derjenigen, nach welchen Stücke edlen Metalls in nicht konstantem Gebrauch vorhanden sein müssen. Man braucht aber nur an die unabschätzbar quantitative Verschiedenheit der Grundstücke zu erinnern, um zu beweisen, welchen Rückschritt in die Missstände der Naturalgelehwirtschaft durch die Befolgung dieses Vorschlags vermittelt würde. Es ist eben überhaupt kein wirtschaftliches Gut in der gesamten Schwere unserer tausendjährigen Lebenserfahrung aufzufinden, welches auch nur in einem annähernd gleichen Grade zum Werthmesserdienst taugen würde wie das edle Metall.

Da der Werthmesserdienst wesentlich ist für Begriff und Erscheinung „des Geldes“, so ist festzuhalten, dass unser Geld im eigentlichen Sinne des Wortes nur das Edlenmetallgeld ist. Wie oft wir auch von Papiengeld wie von einer zweiten Art „Geldes“ neben dem Metallgeld sprechen, es leistet nicht den Dienst sondern nur einzelne Dienste des Geldes auch. Neben ihm bleibt insbesondere der Werthmesserdienst des Geldes ebensoget unersetzt bestehen, wie neben Noten und Wechseln, neben kaufmännischem Zu- und Abschreiben, Compensiren, Ausgleichen auf der Börse u. s. w. wie auch neben jener Währungs-Erklärung einer Staatsregierung, dass irgendwelche Scheine als Geld gelten sollen. „Geldwirtschaftlich“ im strengen Sinne des Wortes, wir meinen metallgeldwirtschaftlich, bleibt unser Verkehr

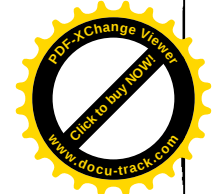
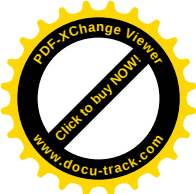


fortwährend, auch wenn es noch so weithin gelingt, sei es im Baarverkehr, sei es im Creditverkehr, „Umlaufmitteldienste“ des Metallgeldes überflüssig zu machen.

Diese weitere Aufgabe und Dienstleistung des Geldes als des „allgemeinen Umlaufmittels“ oder „Circulationsmittels“ (zu 2) wird in der Weise verwirklicht, dass der Einzelne, welcher im Grunde genommen doch immer die einen Verbrauchsgüter an Andere nur abgibt, um die andern Verbrauchsgüter von Andern für sich zu erlangen, aus den bekannten Gründen vom directen Umtausch absteht und vielmehr seine Güter gegen Geld verkauft und mit dem empfangenen Gelde die Güter der Andern kauft. Es wird hier allerdings ein Umweg beschritten, aber mit förderlichem Erfolg für die Betheiligten. Dem widerspricht nicht, dass er im einzelnen Fall überflüssig sein oder gemacht werden kann. Ja dieser Fall kann um so eher eintreten, weil ja gerade im geldwirthschaftlichen Verkehr durch die Werthmesserdienste des Geldes so viele und schwere Hemmnisse des directen Waarenumtausches beseitigt sind! Dazu kommt, dass die edlen Metalle mit ihrer ausserordentlichen Theilfähigkeit auch als „Circulationsmittel“ zu ergänzender Werthausgleichung zweier ungleich geschätzter, untheilbarer Naturalgüter für Tauschverkehr parat stehen! Ich kann einen in Geld geschätzten Rock gegen eine in Geld geschätzte Unterrichtsstunde allerdings dann geben und nehmen, wenn ich die Werthdifferenz in willkommenem Geld zulege. Und hier öffnet sich eine weite Aussicht auf Verkehr mit Waaren gegen Waaren zwischen Leuten, die andauernd und anhäufend Waaren an einander abgeben, wobei Werthdifferenzen der einzelnen Sendungen sich von selbst ausgleichen, eine Schlussdifferenz („Saldo“) nach einem längeren Zeitraum mit Geld beseitigt oder auch für eine neubeginnende Abrechnung als Anfangsposten verzeichnet wird. Und abermals erweitert sich diese Aussicht dadurch, dass ja auch eine ganze Reihe von Personen

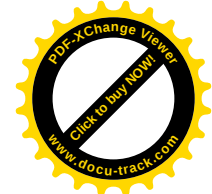
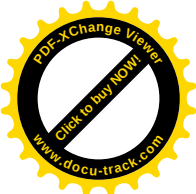


in der Art verkehren können, dass Jeder Einzelne sich allen Andern thatsächlich wie einer Collectivperson gegenüberstellt, von deren unterschiedenen Gliedern er seine verschiedenen Kämpfe bezieht und an die er, zur Vertheilung nach dem Mass der Ansprüche jedes Einzelnen an Alle, seine Gaben überliefert. Wird ja auch erst durch den Werthmesserdienst des Geldes es eher möglich, Waaren gegen Waaren aus entferntern Orten anzusetzen. Würde die Schätzung der einen gewöhnlichen Waare in der andern mit ihrem beiderseits zeitlich rasch schwankenden Werthe stattfinden müssen, so würde jeweils die Sorge vor einer Differenz zwischen der Werthgleichung in dem Moment des Vertragsabschlusses und dem Moment der Ausführung gerade verdoppelt sein. So aber werden ja — und dadurch unterscheidet sich dieser Umsatz von dem im geldlosen Tauschhandel — nicht sowohl Waaren gegen Waaren als Geldwerthe in Waaren gegen ebensolche gegeben und genommen. Endlich darf man doch neben der Schwierigkeit, im geldlosen Verkehr den Mann zu finden, der gerade die mir nöthige Waare disponibel und die mir disponible nöthig hat, nicht die wenn auch weit kleinere ganz übersehen, im geldwirthschaftlichen Verkehr den Mann zu finden, der nicht nur meine Waare begehrt, sondern auch Geldbesitzer ist, also etwa auch seinen für den Verkehr bestimmten Waarenbesitz in Geld umgesetzt hat. Von solchen Erwägungen aus hat sich neuerdings ein Interesse an der Verdrängung des Geldes als Umlaufmittels durch Herstellung eines directen Umsatzes von Waaren gegen Waaren kundgegeben, und man hat zu diesem Zwecke besondere Bankinstitute dargeboten. Wie gering aber die Leistungen dieser „Tauschbanken“ auch in ihrer späteren Form sind, haben wir bereits anderwärts nachgewiesen.



Von allen Unternehmungen, welche bezwecken die Umlaufmitteldienste des Geldes überhaupt durch alte oder neue Formen eines directen Umsatzes von Waaren gegen Waaren zu besorgen, muss man die zweite Gruppe scharf trennen, in welcher das Ziel vorschreibt die Umlaufmitteldienste des Metallgeldes durch „Stellvertreter“ desselben, also durch Geldesdienste eines Gegenstandes aus nicht edelmetallenen, an sich werthlosem Stoff zu ersetzen. Das Metallgeld als Circulationsmittel wird allerdings von dem Verkäufer als ein volles Äquivalent seiner abgegebenen Waare entgegengenommen, aber die Hinnahme selbst erfolgt — einzelne, bekannte Fälle ausgenommen — doch nur zu dem Zwecke, durch die Wiederabgabe des Geldes an Andere Verbrauchsgüter zu erhalten. Das Hauptinteresse des Geldbesizers bleibt also befriedigt, auch wenn er z. B. statt des Äquivalentes in 10 Edelmetallstücken ein Papierstück mit der Aufschrift 10 Thaler empfängt, sofern er nur sicher ist, dass in Folge freiwilliger Uebereinkunft, oder in Folge eines gesetzlichen Gebotes oder in Folge eines verbürgten Rückkaufes an dem ersten Ausgeber des Scheines u. s. w. die Andern, von welchen er Waaren im Werthe von 10 Thaler Metallgeld haben will, diesen Schein ebenso wie er wirksam sein lassen. Nur kann niemals das (Metall-) Geld auf diesem Wege ersetzt werden. Die Aufschrift 10 Thaler würde zur Hieroglyphe werden, wenn nicht als Äquivalente die Waaren bestehende Metallstücke von „Thalern“ oder entsprechende Gewichtstücke Silbers im alltäglichen Verkehre des Lebens in Wirksamkeit wären.

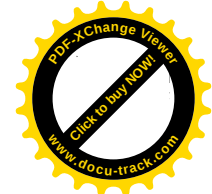
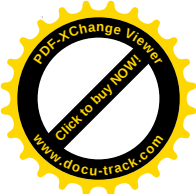
Wir haben oben neben dem Dienste des Geldes als des (allgemeinen) Werthmessers oder Preismassstabes und dem andern als dem allgemeinen Umlauf- oder Circulationsmittel auch noch einen dritten mit dem Wortem bemerklich gemacht, das Geld diene zur örtlichen Uebertragung und zeitlichen



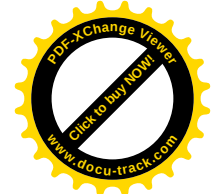
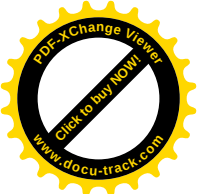
Bewahrung des (Verkehrs-) Werthes der einzelnen Verbrauchsgüter. In diesem Sinne könnte dann die III. Formel gebraucht werden:

Das Geld ist auch der allgemeine Werthträger und Werthbewahrer. Die Verselbstständigung dieser Function des Geldes neben seiner Aufgabe als Circulationsmittel ist eine Neuerung, aber wie mir scheint eine berechtigte und nötige. Es handelt sich hierbei in der That um etwas Neues, von dem vorher besprochenen Dienst wesentlich Verschiedenes, das nur durch eine ungebührliche Verflüchtigung der Begriffe mit dem Worte Umlaufmittel bezeichnet werden könnte.

Wir sehen, der „Umlaufmitteldienst“ des Geldes ist der Dienst einer Brücke zur Erleichterung des Tausches der einen Waare gegen die andere. Das Geld ist wirklich in dem und in jedem einzelnen Falle eigentlich Tauschmittel, durch Aneinanderreihung der einzelnen Fälle wird es für den das Ganze des Vorgangs überschauenden Blick des Beobachters „Umlaufmittel“. Wie durchaus generisch verschieden hiervon ist die Erreichung des Zieles: die uns gewöhnlichen, ihrer Natur nach nur für ein speciellcs Verbrauchsbedürfniss verwendbaren, mehr oder weniger rasch vergänglichen, in ihrem Verkehrswerth so sehr schwankenden Güter in die Werthform des Geldes hüberzuführen, um an dem Besitze eines Vermögens in dieser Form gegen die zerstörende Kraft der Zeit, gegen empfindliche Werthschwankung des Vermögens, gegen die besondern Nachteile des Besitzes eines Vermögens in Gütern mit speciellem und individuellem Werthe gesichert zu sein? Durch diesen Act werden keine neuen Capitale gebildet, wohl aber die von dem Einzelnen erwungenen Capitalwerthe für ihn festgehalten, bewahrt. Capital kann der Einzelne in der Form von Getreide, Obst, Holz, Heu u. s. w. erlangen, aber in dieser Form nicht lange bewahren; der vor dem Verfall



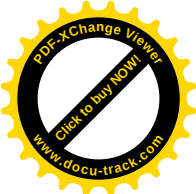
des Werthes solcher Güter immer wiederholt aufgenöthigte Umsatz denselben gegen andere von jungem Dasein, mit seinem Anspruch an Zeit und Arbeitskraft des Besitzers würde bald zu einer absoluten Grenze für den Vorschritt der Capitalbildung führen; die Gewinnung von Capital in der Form des dauerhaftesten stehenden Capitoles ist doch auch nur nach Umständen empfohlen oder verlastlos und jedenfalls von den Besonderheiten des Besitzes specialisirter Werthe und ortsfestiger Güter begleitet. Man muss natürlich immer die Stellung des Einzelnen, sofern er den Erwerb und temporären oder dauernden Besitz der letztgenannten Güter zum gewählten Gegenstand seiner besondern Unternehmung macht, von der hier vorgestellt scheiden, in welcher ihm den Fortbesitz dieser Güter oder die Mühen des wiederholten Tausches aufgenöthigt sind und gern vermiedene Verluste drohen! Sobald die in Form anderer Güter errungenen Capitale in die Werthform des Geldes gebracht sind, erhalten sie sich für den Besitzer thatsächlich wie gefeit gegen jeden Verlust an Substanzwerth durch die Zeit, die Schwankung des Verkehrswerthes des Geldes ist für die Lebensdauer des einzelnen Menschen im Allgemeinen kaum bemerkbar; unbehindert durch den Besitz für seine fortgesetzte wirtschaftliche Production überträgt Jeden die in der Jugend errungenen Capitalwerthe in sein spätestes Alter, ohne dass er es etwa während der zwischenliegenden Zeitfrist unbenutzt zu lassen braucht! Das Alles hat mit der Dienstleistung des Geldes als Tauschmittels nichts zu schaffen; dem im geldlosen Wirthschaftszustand so unvollkommen befriedigten Bedürfniss der Menschen, Güter-Werthe zu bewahren, aus einer Zeit in eine andere hinein zu erhalten, wird durch die Einführung des Geldes in ähnlich vervollkommneter und ausgedehnter Weise genügt, wie dem Bedürfnisse Güterwerthe zu messen und einen Besitzwechsel der Güter



durch Tausch zu bewerkstelligen. Ebenso muss der Tauschmitteldienst, welchen das Geld bietet, soweit es gilt, auch an verschiedenen Orten befindliche Güter in erleichterten Umsatz gegen einander zu bringen von der Leistung des Geldes unterschieden werden, welche darin hervortritt, dass der örtliche Verkehrswert vorhandener Güter so sehr erleichtert an die entfernteste Stelle von dem Besitzer mitgenommen und übertragen werden kann. Um den ersteren Dienst handelt es sich, wenn wir sagen: im internationalen Verkehr vermitteln die Geldzahlungen nur den Umsatz der in den einzelnen Ländern überschüssig erzeugten Verbrauchsproducte gegen einander; dem zweiten dankt es z. B. der Auswanderer, dass er den örtlichen (heimathlichen) Werthbestand seines Vermögens an Grundstücken, stehendem Capital, beweglichen Gütern so ungemein leicht mit sich führen und auf seinem neuen Wohnplatz als Begleitung seiner Person übertragen kann.

Von ältesten Zeiten her hat sich die Theorie eifrig mit der Frage beschäftigt: was vermag, was leistet die Staatsgewalt in Bezug auf das im wirthschaftlichen Verkehr wirksame Geld? Oft lag in der Antwort ein Sirenengesang, welcher gierige Praktiker in die verderblichsten Strudel hineinzog.

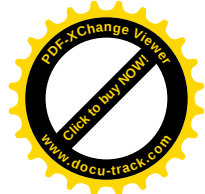
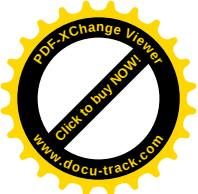
Die Staatsgewalt kann durch kein willkürliches Machtgebot das Geld machen. Es ist auch nicht die Frucht ihrer Auswahl und Forderung, dass das Silber und Gold in dem Verkehr als das Geld in Brauch gekommen sind. Noch viel weniger haben je die von ihr bezeichneten Rechenpfennige oder Papierscheine die Dienste des Geldes geleistet. Die Staatsgewalt kann dagegen die Dienste des für den freiwilligen Verkehr thatsächlich wirksamen Geldes und zwar in den drei bezeichneten Functionen sichern,



verbessern, erleichtern, vermehren — auch eine Art von Diensten, nämlich Tauschmitteldienste des Geldes weithin durch von ihr bezeichnete Stellvertreter des Geldes ausüben lassen.

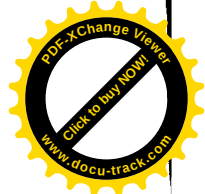
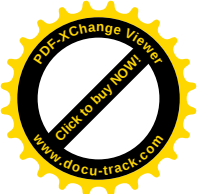
Es ist hier zunächst an die eingreifende Thätigkeit der Staatsgewalt zu erinnern, in Folge deren das Geld in der Form der Münze die ihm zufallenden Dienste verrichtet.

Wo immer irgend eine Messungsweise oft wiederholt und für das Verständniß vieler Personen in Anwendung gebracht werden muss, da wird es rasch ein unumgängliches Bedürfniss, die richtige Art des Messens mittelst eines bestimmten und bleibenden Messwerkzeugs zu handhaben, indem eine sogenannte Masseneinheit mit gewissen Einrichtungen für Theilung und auch wohl Vereinbarungen für Vervielfältigung aufgestellt werden muss. So wird z. B. für die Aufgaben der Längenmessung eine bestimmte Längenerstreckung; der Fuss, oder der Meter u. s. w. als Einheit gewählt, in Hälften, Viertel, Achtel, oder in Zehntel, Hundertel getheilt und zu „Stücken“, „Metzen“ oder zu „Kilometern“ u. s. w. vervielfacht. Das ganz analoge Bedürfniss der Werthmessung der Güter durch Gewichtsmengen feinen Goldes oder Silbers, wird durch den von der öffentlichen Gewalt bestimmten „Münzfuss“ befriedigt. Die Werthmessung wird in der Vorstellung wie für die wirklichen Güterumsätze weit erleichtert, sobald Alle daran gewöhnt werden, alle Schätzungen in Vervielfältigung oder Theilung auf ein und dasselbe bestimmte Gewichtsquantum von Geld und in derselben Weise zu beziehen. Die Art dieses Dienstes lässt sich gleichsam isolirt an den für Rechnung und Werthvergleichen gebrauchten „Idealmünzen“ beobachten. Es ist eine ebenso natürliche, wie unvermeidliche Folge der örtlichen Ausdehnung des Güterverkehrs, dass die „Einheit der



Münzenhoheit" auf einem ansehnlich ausgedehnten Raume zur Verwirklichung gelangt.

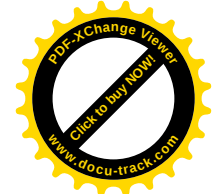
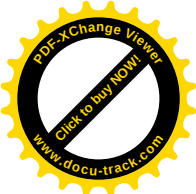
Sodann sollen ja die Werthe der Güter nicht nur am Geldeswerth gemessen, sondern auch gegen Geldeswerth als ihr Äquivalent hingegessen werden. Es ist also nöthig, dass Geldstücke, welche der Eintheilung entsprechen, in dem Verkehr circuliren. Die öffentliche Gewalt befriedigt dieses Bedürfniss in der intensivsten Weise durch die Uebergabe geprägter Münzen in den Verkehr, rücksichtlich deren der Einzelne zugleich der äusserst hemmenden Prüfung des rechten Gewichtes und der Aechtheit des Metalles überhoben wird! Man kann wohl sagen, dass ohne diese Dienstleistung der öffentlichen Gewalt, welche alle Fähigkeiten der edlen Metalle für Geldesdienste zur vollen Entwicklung bringt, die bürgerliche Gesellschaft bis auf den heutigen Tag zum grösseren Theile naturalwirtschaftlich verkehren würde. Um so misslicher wirkte dann aber auch immer die Verkennung der auch hier für die Leistungsfähigkeit der Staatsgewalt bestehenden Schranken, indem es sich bewährte, dass „der verkehrte Gebrauch des Besten zum Schlimmsten wird“. Insofern („Münzverschlechterungen“) und öffentlich hat man sich wohl zu der Ansicht bekant, die staatliche Aufschrift als solche sichere für die Münzen den Geldesdienst. Allein wenn der Verkehr auch für die Münzen einen besondern Namen wie Thaler, Gulden u. dgl. hat, so soll doch z. B. das Wort und die Aufschrift „Vereinsthaler“ im Grunde genommen nichts Anderes besagen als: $\frac{1}{30}$ Zollpfund fein Silber mit bekannter Legirung. Ein mit solchen Worten oder in derselben Voraussetzung mit einem andern Worte beschriebenes Münzstück will nicht Stellvertreter des Metallgeldes, nicht eine Anweisung auf solches sein, es will selbst das Metallgeld, das Äquivalent der künftigen Güter sein. Der Verkehr nimmt das Geldselbst



nicht auf im Hinblick auf die richtige Beglaubigungsformel, sondern weil es das richtig beglaubigte Geld ist. Die heimliche Münzverschlechterung ist sachlich in der That nicht zu unterscheiden von einem Verfahren, welches man auf andern Felde als Betrug, Raub und Gebrauch falschen Masses und Gewichtes zu verfolgen pflegt.

Dagegen kann die Staatsregierung stofflich wertlose Stellvertreter zwar nicht für Metallgeld überhaupt, wohl aber für die Umlaufmitteldienste des Metallgeldes wirksam in den Verkehr bringen. Das Metallgeld als Umlaufmittel wird ja angenommen um es gegen anderweitige Güter wieder weiterzugeben. Es kann Jemand desshalb recht wohl statt wirklicher 10 Thaler ein Papierblatt mit der Aufschrift 10 Thaler nehmen, wenn einmal die Vorstellung der Werthgrösse von 10 Thalern durch anderweitig vorhandene wirkliche 10 Thaler und sodann auch die Abnahme dieses Papierblattes zu diesem Werthe bei den Andern gesichert ist. Genau so weit als die letztere Bedingung zu verwirklichen ist, reicht effectiv jene vielberühmte Fähigkeit einer Staatsgewalt das „kostspielige Metallgeld durch ein wohlfeiles Geld zu ersetzen“. Den vollen Umfang derselben können wir jedoch erst dann abschätzen, wenn wir den andern grossen Act der öffentlichen Gewalt uns vergegenwärtigt haben, durch welchen die Leistungen des (Metall-) Geldes selbst in der bürgerlichen Gesellschaft sehr bedeutsam ausgedehnt und gesichert werden.

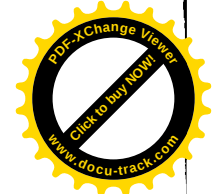
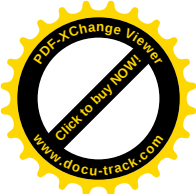
Die edlen Metalle können wir uns nämlich für's Erste vergegenwärtigen, wie sie inmitten des naturalwirthschaftlichen Tauschverkehrs Waaren sind, ganz gleich allen übrigen, welche von Hand zu Hand gehen, um unmittelbar oder nach dem Zwischentreten des Handelsmannes eine Consumption zu finden. Der Einzelne begehrt sie oder weist ihr Angebot zurück, je nach



dem Gebrauchsbedarf, den er mit seinen für den Verkehr überschüssigen Gütern mittelst Transaktionen befriedigen muss. Hier steht also nur Angebot und Nachfrage, und Gebrauch edler Metalle wegen ihres Stoff- und Formwerthes als Geräthschaften, Schmuchsachen u. dgl. vor uns. Der so gestattete Verkehr bleibt auch in aller späteren Zeit fortbestehen; da aber ist er eben nur ein Theil des ganzen, wird als solcher aber auch dadurch quantitativ noch ausgedehnt, dass sich zu der hierhergehörigen Nachfrage der Gold- und Silberindustrie auch noch die Nachfrage der Münzstätten hinzugesellt, welche die edlen Metalle als Geldstoff für die Präge brauchen.

Später leisten dann die edlen Metalle zugleich Geldesdienste. Sie werden als allgemeiner Preismessstab verwendet, als allgemeines Circulationsmittel benutzt, als allgemeiner Werthträger gebraucht. Das ist sicherlich überall eine ursprünglich spontane Erscheinung des freien Verkehrs gewesen, in welchem eine in der That allgemein willkommene Waare sich durch ihre drastischen Eigenschaften für Geldesdienste von selbst soviel besser als andere Verbrauchsgüter empfahl.

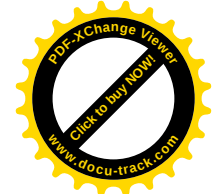
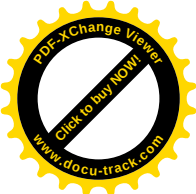
Auch diese Stellung der edlen Metalle hat in der spätern Zeit einen selbständigen Spielraum nicht eingebüsst. Diese Art Geldesdienst zeigt sich noch heute im internationalen Verkehr erkennbar, überall wo in Form von Barren oder von Münzen ohne alle Rücksicht auf Prägung oder Währung nur Gewichtstücke feinen Metalles als Preismesser und Werthäquivalente dem Umsatz anderer Güter im privatlich freiem Verträge dienen. Die Nachfrage nach Geld, welche der auswärtige Verkehrsstand erhebt, lässt regelnässige die Spuren dieses besondern Verhältnisses erkennen.



Dann kommen die besondern Leistungen der Staatsgewalt für die Aufgaben des Geldes in Betracht. Einmal also Münzfuss und Münzprägung und damit eben jene grossen Dienste, welche vorher schon angedeutet wurden.

Sodann die Währung. Das Wesen der Währung wird zu weit gefasst, wenn man sie nicht ganz bestimmt auch von dem nachher zu erwähnenden gesetzlichen Vorgang unterscheidet, nachdem man sie von dem Münzfuss und Münzprägen leicht durch die Thatsache geschieden findet, dass ein Staat z. B. mit reiner Silberwährung recht wohl auch einen Münzfuss für Gold aufstellen und grosse und kleine Goldmünzen prägen lassen kann. Die Währung besteht nur in der Entscheidung der Staatsgewalt, dass eine bestimmte Art von (geprägtem) Geld als gesetzliches Zahlungsmittel gelten solle. (Solatio bewirkt) für Geldforderungen.

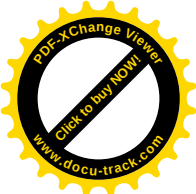
Sowohl einmal dadurch, dass man weiss, Geld muss im freiwilligen Verkehr an Jedermann für die von ihm dargebotenen Güter gegeben werden, als auch weil man ausserdem genöthigt ist, in allen Verträgen, wo eine Geldforderung anerkannt erwachsen ist, sich des bestimmten gesetzlichen Zahlungsmittels zu bedienen, entsteht dann abermals innerhalb des Verkehrs eine eigenthümlich begründete Nachfrage nach Geld. Wer z. B. innerhalb einer bevorstehenden Zeit momentan günstige Conjunctionen für die beabsichtigte Erlangung irgend einer Waare glaubt erwarten zu dürfen, der wird sich in den Besitz eines „Baarvorrathes“ setzen müssen, weil die Inhaber jener Waaren nur sein Geld, nicht aber seine anderweitigen wenn auch noch so werthvollen Waaren als Aequivalent hinnehmen werden. Ist ferner Jemand in einem Lande mit Silberwährung 1000 Franken schuldig und erwartet er den Einzug derselben, so wird er sich möglicherweise genöthigt sehen, die Goldstücke seiner Casse in Silbermünzen umzusetzen.



Von diesem letzteren, durch die „Währung“ allein normirten Verhältnisse, dass jede liquide Goldforderung in dem als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmten Gelde berichtet werden muss, ist nun das andere staatliche Gebot wohl zu unterscheiden, dass die Einzelnen genötigt sind, alle Werthforderungen als Goldforderungen behandeln zu lassen, mithin Werthansprüche jeder Art durch Geld berichtet zu finden. Durch dieses Gebot wird das Feld für Gelddienste der edlen Metalle im Verkehr noch besonders erweitert. Wenn irgend ein zerstörtes Gut „ersetzt“ werden, wer ein durch Andere verlorenes „wieder haben“ soll, wer eine Vergütung für Körperverletzung erhalten, wer für einen Acker, ein Haus, welches der Staat für Strassenbau haben will, „vollständig entschädigt“ werden soll u. s. w., der muss sich immer damit befriedigt finden, dass er eben das wenn auch keineswegs willig genommene Geld empfängt und nicht wieder ein Bild, ein Buch, ein Haus, einen Acker u. s. w. Umgekehrt kann er sich, wenn er z. B. Waaren „auf Credit“ gekauft hat, nicht durch Rückgabe dieser Waaren und wären sie auch wohl erhalten und im Werthpreis indessen noch so sehr gestiegen, sondern nur durch die Geldsumme vor dem Bankerotte schützen (die dann wegen eines weiteren selbständigen Grundes auch noch aus dem Währungsgelde bestehen muss).

Das letztgenannte Beispiel liefert einen recht anschaulichen Beleg dafür, dass hier eine neue Veranlassung ist, das Geld zum Gegenstande einer besondern Nachfrage zu machen.

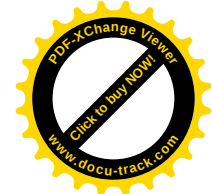
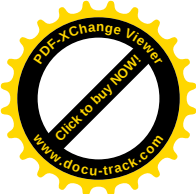
Aber nicht bloß für den Werthmesser und den Circulationsmitteldienst des Geldes, auch für seine Function in der Werthbewahrung hat die öffentliche Gewalt eine förderliche Dienstleistung übernommen. Sie steht für die Werthverminderung der Münzen durch langen Gebrauch u. s. w. ein, indem



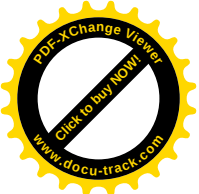
sie die nicht mehr Vollwichtigen einzieht und die im Einschmelzen resultierende Werthdifferenz überwindet. Ferner beruhigt die Verfolgung und strenge Bestrafung der Falschmünzerei gegen besondere Bedenken, welche man wohl bei der Veränderung und Bewahrung seines Güterbesitzes in der Werthform des Geldes haben könnte. Dass auch wegen dieser dritten Art von eigenthümlichen Dienstleistungen das Geld Verkehrsobject einer besonderen Nachfrage ist, dafür haben wir manche drastische Beispiele.

Vor Allem muss hier an das Sammeln und Aufbewahren von Schätzen in der Form von Geld ohne es leihweise auszugeben erinnert werden! Selbst in den cultivirtesten Staaten des Abendlandes ist ein solches Ziel erst mit diesem Jahrhundert aus der Reihe der regelrechten Finanzverwaltungsmaximen beseitigt worden. Aber wenn jetzt unter uns für gewöhnliche Zeiten hauptsächlich nur Geizhälse und unkundige oder überängstliche Menschen ihren Capitalbesitz in der verschlossenen Geldkiste aus der Gegenwart in die Zukunft hinüber erhalten, so regt doch jede Störung des öffentlichen Friedens und Rechtszustandes durch Krieg, Anfuhr u. s. w. sofort in allen Inhabern von Gütern mit Specialwerth starke und wohlbegründete Motive zu gleichem Verfahren an. Daneben bedarf es dann nur noch des Hinweises auf den Brauch der Orientalen und Ost- wie Süd-Asiaten, welche zumal das Silbergeld für ihre dem Occident gelieferten Waaren aufzusammeln und über und unter der Erde aufzubewahren gewohnt sind. Indessen macht doch auch der verständige reiche Europäer seinen Luxus am liebsten in Gold- und Silbergeräthen und Zierden, wohl wissend, dass er sich so am sichersten auch einen allgemeinen Geldeswerth in eine spätere Zeit hinüberträgt.

Hiernach können wir nun auch den vollen Umfang ermessen, in welchem die Staatsgewalt Metallgeld durch stofflich werthlose Stellvertreter ersetzen

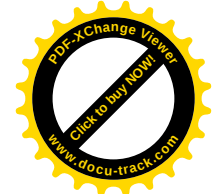
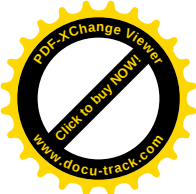


Die Anregung zu diesem Unternehmen liegt einerseits in der Kostenbeseitigung für die Beschaffung des Metallgeldes, andererseits in dem Verkehrswillkommenen besonders Dienstleistungen der Stellvertreter, vorab durch die Erleichterung des Transportes. Die stellvertretende Leistung bezieht sich, wie erwähnt, nur auf den Tauschmitteldienst, gar nicht auf den Werthmesserdienst. Dass auch innerhalb dieses Terrains der Ersatz kein allgemeiner sondern ein entschieden begrenzter sei, braucht hier nach so vielen andern Ausführungen nicht weiter erörtert zu werden. Wir heben nur hervor, dass das auf privatem Urtheil beruhende freie Vertrauen der Einzelnen, auf Grund dessen die stellvertretenden Scheine im Verkehre nach ihrem Nominalwerthe (oder unter demselben) genommen werden, weil der Staat die sogenannte Steuercassafundation oder auch eine Papiergeldeinlösungscasse darbietet, getrennt werden muss von der Befolgung des staatlichen Gebotes, die Stellvertreter des Metallgeldes wie Geld zu nehmen. In Folge des letztern ist das Papiergeld nicht ein freiwillig angenommener, sondern ein unweigerlich anzunehmender Stellvertreter des Geldes und ein Stellvertreter nicht des Geldes überhaupt, sondern des gemünzten und Währungs-Geldes. Die Staatsgewalt kann es deshalb zunächst nicht nur zur Wirksamkeit bringen, wo der Staat selbst (gegenüber Beamten, Gewerbsleuten, Staatsgläubigern) Geldforderungen zu befriedigen hat, sondern es solche auch im gesammten privaten Verkehr befriedigen lassen, wo immer Geld- und beziehungsweise Werth-Forderungen erwachsen sind und durch gesetzlich gültige Zahlung zu begleichen gesucht werden. Dagegen hat die Staatsgewalt ein ganz neues Gebiet von öffentlichen Massnahmen beschritten, wenn sie, angetrieben durch das wenngleich in Folge ihrer Missgriffe eingetretene doch der officiellen Aufgabe des stellvertretenden Papiergeldes allerdings conträr widersprechende



Disagto dazu schritt, das Eintreten von Güterübertragungsverträgen zu gebieten (sei es überhaupt, sei es in bestimmten Preisausdrücken), aus denen Geldforderungen erwachsen mussten, die durch Papiergegeld ihre gesetzlich gültige Zahlung erlangen konnten.

~~~~~

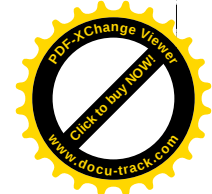
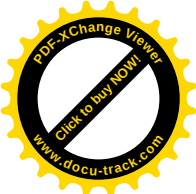


## III.

~~~~~

Während die Unterscheidung des naturwirthschaftlichen und des geldwirthschaftlichen Credits, welche uns die Erörterung der allgemeinen Natur des Geldes einleitete, heutzutage mehr nur eine geschichtliche und ötliche Bedeutung hat, wollen wir nunmehr noch diejenige in's Auge fassen, welche im Grunde genommen den wichtigsten Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Forstung und Erkenntniß liefert.

In dem einen Theil der Creditgeschäfte nämlich stellt sich der Creditverkehr als die einzige und nothwendige Form ein, wenn überhaupt ein Umsatz der betreffenden Güter bewerkstelligt werden soll. Das ist die Uebertragung der Nutzung (ius utendi) der Factoren der wirthschaftlichen Production: Natur, Arbeit und Capital (Pacht, Miete, Darlehn) nebst der Uebergabe eines Gutes zur Aufbewahrung und Rückerstattung ohne Gebrauch desselben (Deposit). In allen andern Creditgeschäften dagegen, mag es sich nun um die eines selbstständigen Verkehrs fähigen „Productivkräfte“ selbst oder um Erträgnisse der Nutzung, um Nutzungsrechte handeln, ist der

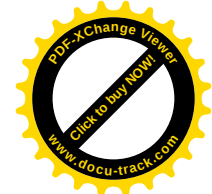
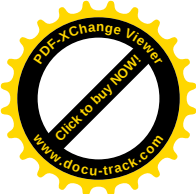


Umsatz mittelst Credits nur eventuell und der Baarverkehr ebenso wohl zulässig; Eigenthumswechsel an dem zu Handen gegebenen Gute selbst ist nicht nur immer vorhanden, sondern auch beiderseits zunächst und hauptsächlich beabsichtigt. Die Form des Creditgeschäftes wird aber eventuell dem Creditgeber nöthig, weil er etwa den Umsatz auf dem Wege des Baarverkehrs entweder überhaupt nicht oder nicht an dieselbe Person oder nicht zu denselben Bedingungen bewerkstelligen kann — und dem Creditnehmer, weil er zur Stunde nicht im Besitz des Gegenwerthes ist oder solchen für dieses Geschäft nicht disponibel hat.

Betrachten wir zunächst die zweite Gruppe, bei welcher wir nicht lange zu verweilen brauchen.

So können die Grundstücke selbst als Leistung oder als Gegenleistung dargeboten werden. Insofern sie jetzt hingegeben werden für eine zukünftige Gegenleistung in Geld, haben wir ein erstes Beispiel der sogenannten Stundung des Kaufschillings vor uns. Sie kann der Sache nach bei allen Gütern dieser Gruppe vorkommen, doch ist die Bezeichnung im gewöhnlichen Leben nicht für alle analogen Vorgänge im Gebrauch. Umgekehrt umfasst die „Stundung des Kaufschillings“ nicht alle hier einzureihenden Vorkommnisse des Verkehrs. Statt der zugesicherten Geldsumme können auch gewöhnliche Sachgüter, persönliche Dienste u. s. w. auftreten. Ferner können ja auch Grundstücke u. s. w. für eine spätere Gegenleistung so hingegeben werden, dass der „Gläubiger“ auf die letztere überhaupt erst nach einer bestimmten Zeit Anspruch haben soll.

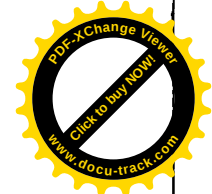
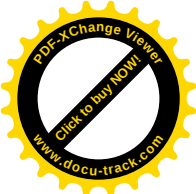
Grundstücke können sodann aber auch als die zukünftige Gegenleistung gegen jetzt gegebenes Geld u. s. w. umgesetzt werden. Dieses Creditgeschäft, eine „Vorausbezahlung des Kaufpreises“ liegt in beiderseitigem Interesse,



z. B. wenn der Käufer sich die Erlangung des Grundstückes gegen eine etwaige spätere Willensänderung des Verkäufers oder gegen die spätere Konkurrenz anderer Käufer sichern will, während der Verkäufer sich schon jetzt in den Besitz des Preises für sein Gut zu setzen veranlasst ist, aber doch letzteres noch eine gewisse Zeit hindurch selbst gern benutzen möchte oder auch muss.

Wenn sich nun auch nach derartigen Vertragsabschlüssen der Käufer gegenüber dem Verkäufer in einer Stellung befindet, welche formell das eine Mal mit der Stellung des Darlehensschuldners, das andere Mal mit der des Verpflichters zusammenzufallen scheint, so dürfen darüber doch die sachlichen Unterschiede in Motiven und Folgen nicht übersehen werden. Eigentumswechsel in Bezug auf Productivkräfte, nicht Kauf und Verkauf der Nutzung derselben ist der vortretende Charakter dieses wirthschaftlichen Vorkommnisses.

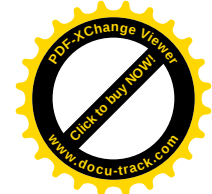
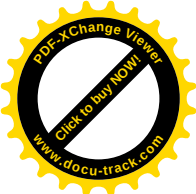
Diese „Vorausbezahlung des Kaufschillings“ wie jene „Stundung des Kaufschillings“ kann wie mit den Grundstücken so überall vorkommen, wo die Gegenstände des Creditverkehrs ebensowohl im Baarverkehr würden umgesetzt werden können. Sachgüter aller Art, dingliche Berechtigungen, immaterielle Erzeugnisse etwa die Firma eines Handlungshauses, Geschäftsverbindungen einer litterarischen Anstalt u. s. w. können Umsatzobjecte sein. Und wenn bei den einen von einer neben dem Kaufschilling zu beachtenden leihweisen Benützung bis zum Ablauf des Creditgeschäftes nicht die Rede sein kann, wie bei allen Gütern, in deren Benützung Gebrauch und vollständiger Verbrauch zusammenfällt, wird es anderseits von grösster Bedeutung, dass das Creditgeschäft durch „Vorausbezahlung des Kaufpreises“ für so viele Güter möglich ist, welche zur Zeit noch gar nicht vorhanden,



aber mit der Zeit herstellbar sind. Natürlich bleibt die Sache verhältnismässig dieselbe, soweit auch nur ein Theil des Kaufpreises im Voraus gegeben wird; gerade in solcher Form, zumal etwa als „Vorausbezahlung der Auslagen“ ist dieses Creditgeschäft im Verkehr mit ärmeren Producenten sehr viel verbreitet und heilsam.

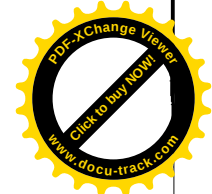
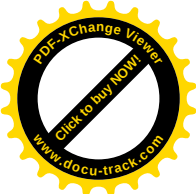
Eine besondere Erwägung erfordert an dieser Stelle etwa nur noch der Umsatz der Arbeitsleistungen. Der Kauf und Verkauf eines Arbeitsergebnisses, welches als Verkehrsgut auch für Creditgeschäfte in diese erste Gruppe gehört, ist nicht zu verwechseln mit dem Umsatz der Nutzung von Arbeitskräften — sowenig wie der Umsatz der Bodenproducte mit dem Verkehr der Nutzung der Bodenkräfte. Leider gehört ja auch noch in so manchem Lande der Umsatz der Arbeiter selbst hierher — parallel mit dem Umsatz der Grundstücke! Das Resultat (die Frucht) einer Arbeitskraft kann allerdings nicht blos als ein fertiges — z. B. in einem bereits fertigen Sachgute — sondern auch als ein zu erzielendes verkauft werden. Aber jedesmal ist doch nicht die Nutzung der Arbeitskraft, sondern ein aus letzterer hervorgegangenes Werthproduct Gegenstand des Vertrags. Im Uebrigen kommen hier ebensowohl die sogenannten persönlichen Dienstleistungen, wie die Arbeitsleistungen in der Sachgüterproduction in Betracht. Werden sie fertig verkauft, ohne durch Baarverkehr ihr Aequivalent zu finden, so ist eine „Stundung des Kaufschillings“ thatsächlich vorhanden, mag dieselbe unfreiwillig gewährt oder aufgedrungen sein. Im letzteren Falle hat man thatsächlich eine Zwangsanleihe vor sich, welche also auch von Privaten, wenn auch auf einem etwas anderen Wege durchgeführt werden kann. Mit einer solchen wird heimgesucht Jeder, welcher persönliche Dienste leistete und — analog den Staatsbeamten, welchen die fällige Besoldung zurückgehalten wird — die erwirkte oder auch angesicherte

erhöht



sofortige Bezahlung nicht findet, weil er seine Waare, die vollbrachte Arbeitsleistung, nicht wieder zurücknehmen kann. Ebenso aber auch der Hand-Arbeiter in der Werkstatt des Unternehmers, weil dieser Eigentümer des von ihm gestellten Rohstoffs verbleibt, auch nachdem in denselben die Leistung des Arbeiters übergegangen ist, ein Concurs von Ansprüchen an die fertige Waare, welcher auch die römischen Rechtslehrer schon beschäftigt hat. Sobald der selbstständige Handwerker und jeder Unternehmer Sachgüter an seine Kunden creditweise verkauft, so gewährt er natürlich auch für die in den Producten steckende eigene und fremde Arbeitsleistung eine Stundung des Kaufschillings — und wie oft und auf wie lange Zeit hin eine geradezu aufgenöthigte! Diese Zwangsanleihen der Privaten unterscheiden sich von denen des Staates wie auch sonst der private und der öffentliche Credit vorab dadurch, dass wider den privaten Creditnehmer die Hälfte des Gerichts angerufen werden kann.

An die zweite Gruppe der Creditgeschäfte, beziehungsweise an eine Art derselben, ist immer vornämlich gedacht worden, wenn von der Bedeutung des Credit für die Volks- und Privatwirthschaft die Rede war. Sie wird, wie erwähnt, neben dem eigentlichen Deposit durch den Umsatz der Nutzung von Productivkräften gebildet, welcher sich nothwendigerweise immer als Creditgeschäft vollzieht. Die Nutzung der menschlichen Arbeitskraft, der Bodengrundstücke und des Capitaes kann nur creditweise ge- und verkauft werden. Der Grund liegt darin, dass diese Nutzung nicht fertig übergeben werden kann, vielmehr erst unter irgend einer Mitwirkung des Käufers durch eine Reihe von Zeitmomenten hindurch zum Dasein kommt und in allen Stadien ihrer Entstehung von dem Käufer

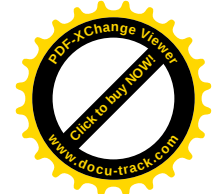
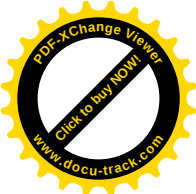


angeneignet, von dem Verkäufer überlassen werden muss. Der Preis der Nutzung kann deshalb allerdings sowohl vor- wie nachbezahlt werden, aber jeder der beiden Contractanten muss unweigerlich immer entweder Gläubiger oder Schuldner sein. Barverkehr, gleichzeitiger Umsatz von Nutzung gegen Geld oder Naturalien ist nicht möglich.

Wenn nun auch immer zwischen dem Verkauf der Productivkräfte selbst und dem Verkauf ihrer Nutzung genau unterschieden werden muss, so ist deshalb doch nicht zu übersehen, wie durch die Art und Weise, in welcher der Käufer der Nutzung dieselbe sich allein aneignen kann, bedingt ist, dass auch die Productivkraft selbst demselben irgendwie preisgegeben werden muss. Der sehr verschiedene Grad dieser Preisgebung wird im Allgemeinen durch die Verschiedenheit der Verwirklichung und der Entgegennahme der Nutzung bestimmt, innerhalb der einzelnen Arten dann aber auch wohl durch besondere Uebereinkunft geregelt. Möchte aber auch die Preisgebung der Productivkraft eine vollständige sein, so ist doch als das eigentliche und innerlich wirksame Motiv des Vertrags nicht der Umsatz der Productivkraft selbst, sondern der Verkauf der Nutzung derselben anzusehen. Das wäre also namentlich auch für die dem Darlehen zu Grunde liegende wirtschaftliche Idee festzuhalten.

Fassen wir nun zunächst den Creditverkehr mit der Nutzung der menschlichen Arbeitskraft in's Auge.

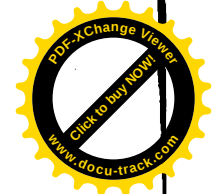
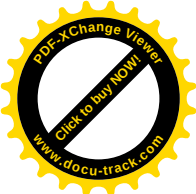
Hier handelt es sich also nicht um den Verkehr mit Resultaten der Arbeit, sondern um den Vertrag, durch welchen der Arbeiter die zeitweilige Nutzung seiner Arbeitskraft an den Arbeits-„Herrn“ verkauft. Es kann dabei Besonders über Art und Mass der Nutzung zugleich verabredet werden



oder auch der Arbeitsherr schliesslich über die Art der Benützung allein entscheiden mit nur mehr im Allgemeinen durch Gesetz und Sitte gezogenen Grenzen. Sobald der Vortrag abgeschlossen ist, hat jeder Contractant Pflicht und Recht wie in allen Creditgeschäften. Jeder muss das von ihm offerirte Gut geben und kann das zugesicherte fordern. Die Annahme, der Arbeiter selbst sei der eine Contractant, gilt natürlich nur für die Zustände der freien Arbeiter. Die Arbeitsnutzung des Sklaven wird von dem Herrn desselben verkauft, indem er denselben „vermietet“. Für unsere Länder muss jedoch auch an die Unfreiheit des Gefangenen erinnert werden; dessen Arbeitsnutzung von der Gefängnisverwaltung verkauft wird.

Für den Kaufpreis der Nutzung menschlicher Arbeitskräfte haben wir keine Bezeichnung, welche sich zugleich auf alle Arten von Arbeitern bezöge. Es gehören hierher: Besoldung, Sold, Gage, Salair u. a. — aber auch schlechtweg Lohn, welches Wort (Arbeitslohn) freilich daneben auch zur Bezeichnung des Preises für die einzelne Arbeitsfrucht und des Preises für jeden auf die Arbeit zurückzuführenden Effect verwendet wird. Wir wollen uns da wo der Preis für die Nutzung der Arbeit jeder Art im Gegensatz zum Preis für einzelne Arbeitsresultate in Frage kommt, für jenen des Ausdruckes Löhnung bedienen.

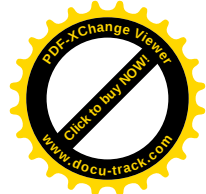
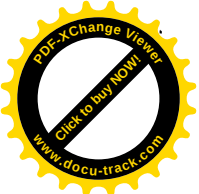
Schon der eigentliche Tagelöhner erhält solche Löhnung. Er verkauft die Nutzung seiner Arbeitskraft während einer bestimmten Zeit (Tage, Wochen) gegen einen Preis, den er entweder vor dem Beginne oder nach dem Schlusse dieses Zeitraumes in Empfang nimmt. Daneben verweisen wir auf das Vertragsverhältniss der gegen Zeitlohn arbeitenden Gesellen im Handwerke, auf die Handlungsdiener im kaufmännischen Geschäft, auf die



Knechte und Mägde für landwirtschaftlichen Betrieb; auf das Hausgesinde, auf die Mietsoldaten. Nur das Dienstverhältniss der Mietsoldaten gehört hierher, sofern nur diese in der freiwillig gesuchten Löhnung ein wirkliches Äquivalent für die dargebotene Nutzung ihrer Arbeitskraft erhalten; die Conscription der Soldaten dagegen ist als ein Bestenbrungsact anzuerkennen und der freiwillig nicht gesuchte „Lohn“ des conscriptirten Soldaten kann nicht als „Lohnung“, als Preis seiner Arbeitsnutzung, sondern nur als Verwaltungsaufwand zur Erhebung dieser (Natural-) Steuer angesehen werden.

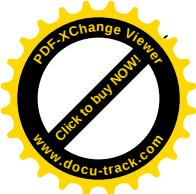
Dagegen ist hier auch die Nutzung der Arbeitskraft der „öffentlichen Diener“ einschliesslich der Offiziere in Ländern mit Conscription aufzuführen. Gerade auch von unserem Gesichtspunkte aus tritt sehr deutlich die grosse Verschiedenheit hervor zwischen denjenigen Arbeitern in den Geschäftsalocalen des Staates, mit welchen nur über bestimmte einzelne Arbeitsleistungen vereinbart wird, und den eigentlichen „Beamten“ des Staates, welche die allgemeine Nutzung ihrer Arbeitskraft innerhalb eines namentlich auch durch ihre Arbeitsfähigkeit bestimmten Kreises in den Tausch gehen. Jene erhalten den Lohn für die wirklich geleisteten Arbeiten, die letztern die Löhnung im Hinblick auf das Bedürfniss einer „genügenden standesgemässen Alimentation“.

Für das mögliche Alterniren in der Stellung des Creditnehmers und des Creditgebers innerhalb der jedenfalls nothwendigen Form des Creditgeschäftes stellt die Praxis in der Besoldungsanzahlung ein allgemein bekanntes Beispiel. In Norddeutschland, wo die Besoldungen monatlich vorausbezahlt werden, ist die Regierung Gläubiger, der Beamte Schuldner, in Süddeutschland, wo die Besoldung erst nach Ablauf eines Vierteljahres „fällig“ wird, nimmt der Staat Credit und der Beamte gibt ihn.



Nach der Betrachtung dieses Creditverkehrs, in welchem es sich um die Nutzung der menschlichen Arbeitskraft handelt, bleibt nun jener Kreis von Creditgeschäften übrig, in welchem die Nutzung der Productivkraft des Bodens und die Nutzung des Capitals verkauft wird. Sie werden Pacht, Miete und Darlehen genannt und sind für das wirtschaftliche Leben von der grössten Bedeutung. Aber unzweifelhaft ist es das Darlehen, welches überwiegend die weitergehende Forschung der wirtschaftlichen Wissenschaft in Anspruch nimmt, wie denn auch auf das Darlehen — zumal seitdem man auch jene „Stundung des Kaufschillings“ als mit dem Darlehen tatsächlich zusammenfallend anzusehen sich gewöhnte — fast ausschliesslich alle Erörterungen über Wesen, Bedingungen und Wirkungen des Credits im Allgemeinen bezogen sind. So kann man sich kaum verwundern, dass neben einer weitgehenden Uebereinstimmung der Schriftsteller und den Gesetzgebungen über die Eigenthümlichkeiten des Darlehens die besondern Merkmale der Creditgeschäfte, welche Pacht und Miete genannt werden, unsicher verblieben sind.

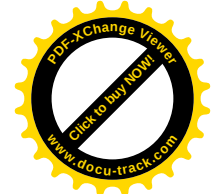
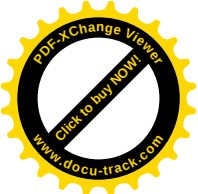
Es scheint freilich als ob diese ganze Frage, an welcher auch das Recht ein grosses Interesse hat, sehr leicht zu beantworten und auch längst erledigt sei. Grundstücke, sagten und sagen Viele, werden verpachtet, stehendes Capital wird vermietet, umlaufendes Capital wird dargeliehen. Aber das sind ja nur Worte, und Worte, die nicht einen Aufschluss geben, sondern die Fragen veranlassen: verpachtet man z. B. die Erhebung einer Steuer, eine Wirtschaftsgerechtigkeit oder vermietet man solche? warum hat man solche Abgrenzungen im Creditverkehr, da man ja doch im Baarumsatz nicht daran denkt, z. B. zwischen dem „Kauf“ eines Hauses, eines Grundstückes und dem eines Centners Getreide zu



unterscheiden? u. s. w. Die Hauptfrage ist natürlich, ob sich überhaupt wirtschaftlich bedeutsame und darum auch im rechtlichen Vertrag ausprägende Unterschiede innerhalb des vorliegenden Kreises von Creditgeschäften erkennen lassen und welcher Art sie sind. Aber nicht das was ganz unabhängig vom Creditverkehr vorhanden ist, wie gerade auch die verschiedene Gattung der Productivkraft an sich oder die verschiedene Beschaffenheit der Frucht dieser Productivkräfte, sondern nur die zur Durchführung gerade des Creditgeschäftes selbst nothwendige oder jedesmal verschiedenartige Stellung der Contrahenten zu der Productivkraft, und die verschiedene Art, in welcher die Nutzung derselben auf Grundlage eines Creditvertrages angeeignet werden muss, kann den bestimmten Ausgangspunkt für die Eintheilung und die entscheidende Charakterisirung abgeben.

Allen Creditgeschäften, welche mit dem Namen Darlehen, Pacht und Mietho umfasst werden sollen, ist gemeinsam eigenthümlich, dass der Besitzer der Productivkraft nur die Nutzung dieser zu verkaufen, die Productivkraft selbst sich zu erhalten beabsichtigt. Aber der Käufer kann die Nutzung nicht verwirklichen, ohne über die Productivkraft selbst eine Gewalt zu haben. Das verschiedene Mass derselben ist dann selbstverständlich durch seine Benöthigung wie bedingt so auch beschränkt.

In einem ersten Theile dieser Creditgeschäfte nun, nämlich in dem Darlehen, wird zum Zwecke des Verkaufes einer Nutzung dem Käufer die Productivkraft selbst zu voller Verbrauchsgewalt übergeben. Er wird Eigenthümer der Productivkraft, weil er jedenfalls nur als solcher ihre Nutzung verwirklichen kann. Deshalb kann er auch nicht (abgesehen von dem Kaufpreis für die Nutzung) zur Wiederezustellung derselben Güterindividuen,

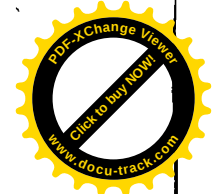
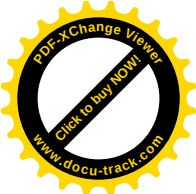


sondern nur zur Rückerstattung einer mit ihnen gleichartigen und gleichwerthigen Productivkraft verbindlich gemacht werden.

Dasjenige bewegliche Capital, welches hier in Frage kommt, wird durch jene Güter dargestellt, welche als „vertretbare und verbrauchliche“ (*res fungibiles et consumptibiles*) bezeichnet werden. Vertretbar werden sie zunächst genannt, weil sich kein wirtschaftliches Interesse an die Besonderheit der einzelnen Güterindividuen (Getreidekörner, Geldstücke u. s. w.) knüpft, vielmehr eine Menge derselben wie die andere zu gleichen Dienstleistungen befähigt ist, so, dass man nur darauf zu sehen braucht, sie nach Zahl, Mass, Gewicht und generischer Güte markirt wie zu erhalten so auch zu haben und wiederzubekommen. Wie nun demgemäss der Creditgeber schon vor dem Ausleihen sich nur als Besitzer eines quantitativ und generisch bestimmten Werthes fühlt, so ist auch nachher nur auf einen solchen hin sein Interesse bezogen. Wirklich erhält er durch den Creditvertrag sofort rechtliche Gewalt über einen äquivalenten Vermögenstheil seines Schuldners bis zur schliesslichen Rückerstattung eines mit den hingegebenen Güterindividuen gleichwerthigen (d. h. gleichgrossen und gleichartigen) Capitalquantums. Die Uebergabe der Productivkraft im Darlehen zu vollem Eigenthum des Schuldners bringt deshalb sowenig wie die Rückerstattung einer gleichwerthigen Grösse eine Aenderung in dem summarischen Vermögensbestande weder des Gläubigers noch des Schuldners zuwege.¹⁾

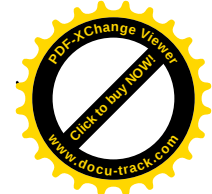
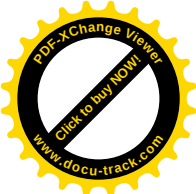
„Verbrauchlich“ (besser: verbrauchbar) werden sodann jene Güter zugleich genannt, weil sie, wie angenommen wird, nur so von dem Inhaber

¹⁾ Hier liegt denn auch ein Beweis vor, dass die nationalökonomische Begriffsbestimmung des „Vermögens“ weder mit dem „Eigenthum“ noch mit dem „Besitz“ zusammenfallen kann.

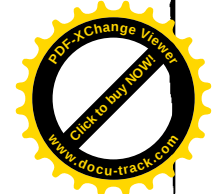
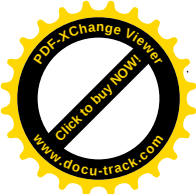


näher gemacht werden können, dass er nie mit dem Gebrauch vollständig verzehrt, aufbraucht. Man muss diese Charakterisirung dann freilich sogleich dahin ausdeuten, dass der Verzehr oder „Verbrauch“ der Geldstücke, welche die uns weitaus wichtigste Form des Darlehens vermitteln, in der Weggabe derselben in das Eigenthum Anderer bestehe. Als überhaupt nicht zutreffend aber erweist sich dieses Merkmal wenigstens in einem Falle, nämlich wenn es sich um die Dienste des Cassenreservoirs (unter Umständen auch der Kornvorräthe etc.) handelt. Ein Darlehen auf solches Ziel hin verrichtet seinen vollen Zweck für den Schuldner, der durch eine vor ihm liegende Zeit hindurch gegen die Möglichkeit eines schadenbringenden Mangels an Zahlungsmitteln (resp. gegen den Hunger in einer befürchteten Missernte etc.) geschützt sein will, auch dann, wenn er nicht in den Fall kommt die entliehene Summe weggehen zu müssen. Die bei dem Eintreten in das Creditgeschäft gewollte Sicherung gegen die drohende Gefahr hat er dennoch wirklich erlangt. Aber wahrer Eigenthümer des Geldes soll er ja allerdings auch in diesem Falle sein, wesshalb die Verwendung eines wirklichen Depositums zu Diensten des Cassenreservoirs unzweifelhaft als ein Missbrauch anzusehen ist.

Die Nutzung eines „dargeliehenen“ Capitals kann so gut wie alle übrigen Güter statt verkauft auch verschenkt werden. Leider wird die unentgeltliche Uebertragung von der entgeltlichen nicht genügend — wie das sonst durch die zwei ganz verschiedenen Bezeichnungen: Kauf und Schenkung geschieht — auseinandergehalten; wir reden vielmehr von dem unverzinslichen Darlehen neben dem verzinslichen; wir stellen das der Natur der menschlichen Dinge gemäss nur als Ausnahme berechnete und durch gar keine Motive des Tauschverkehrs bedingte Vorkommniss der als Schenkung einer Nutzung sich erweisenden Schenkung als eine



Besondere zweite Art von „Darlehen“ neben die andere. Dagegen kann ich ja wohl einem armen Manne auch die Nutzung eines Wohnraumes in meinem Hause schenken, die Nutzung meines Ackers unentgeltlich überlassen, aber das Verhältniss zwischen ihm und mir wird dann nicht Miete und Pacht genannt. Der Sprachgebrauch handhabt Miete und Pacht im Creditverkehr regelmässig analog dem Kauf im Baarverkehr nur für die Erscheinung eines entgeltlichen Güterumsatzes. Wenn er mit dem Darlehen nicht ebenso verfährt, so haben wir wohl die Erklärung vornehmlich darin zu suchen, dass das eigentliche Umsatzobject des Darlehens lange übersehen, deshalb auch die Berechtigung gerade des verzinslichen Darlehens bestritten wurde, während die Uebergabe der Productivkraft zu vollem Eigenthum und das Wiederempfangen einer solchen von übergreifender Bedeutung für diese besondere Verkehrsthatfache erschien. Wir aber müssen uns doch nachdrücklich darauf verweisen, dass diese Uebergabe und Rückgabe der Productivkraft — wie wichtig sie auch für sich betrachtet erscheinen mag — doch durchaus nur die begleitende Bedingung, nicht die innere Ursache des Vorgangs ist, nicht sein volkswirtschaftlich bedeutsames Wesen hervorstellt. Dem entgeltlichen Creditverkehre gehört allerdings auch das „unverzinsliche Darlehen“ an, allein aus Gründen, welche uns das „Deposit zur Aufbewahrung“ in Erinnerung bringen. Diesem steht es ähnlich zur Seite, wie das verzinsliche Darlehen neben Pacht und Miete. Die Grenzlinie wird beide Male durch den Umstand dargeboten, dass einerseits (Pacht, Miete, Deposit zur A.) Rückerstattung desselben unverwechsellichen Sachgutes, anderseits



Rückerstattung eines mit dem überlieferten gleichwerthigen stipulirt wird.¹⁾

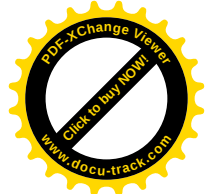
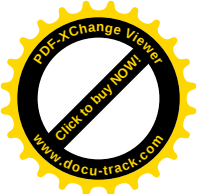
Wir können hiernach erklären:

Darlehen ist das Creditgeschäft für (entgeltliche) Uebertragung der Nutzung eines aus vertretbaren Gütern bestehenden Capitals, dessen Eigenthümer der Schuldner mit der Verpflichtung wird, später einen gleichen Werth an den Gläubiger zu erstatten.

Den vertretbaren Gütern gegenüber zeigen die andern neben ihren Gattungseigenenthümlichkeiten auch einen individuell ausgeprägten und allseits anerkannten (Stoff- oder Form-)Werth. Der Werth z. B. eines einzelnen Pferdes, Hauses, Grundstückes, Gemäldes u. s. w. ist ein so bestimmt specialisirter, dass man jeweils mindestens eine ganz besondere Mühe aufwenden müsste, um ein ganz gleich zu werthendes zweites Individuum aufzutreiben. Zugleich lassen sie eine Nutzung zu, bei welcher sie überhaupt und auch in ihrem specialisirten Werthe fortbestehen können und sollen. Wenn desshalb die Nutzung solcher Güter verkauft werden soll — was einestheils durch die „Pacht“, andertheils durch die „Miethe“ geschieht — so braucht von einer Uebertragung des Eigenthumsrechtes an der Productivkraft selbst auf den Nutzniesser nicht die Rede zu sein. Man kann allerdings und für eine unentwickeltere Auffassung liegt das sogar näher, den Verkauf dieser blossen Nutzung auch durch einen zeitweiligen Verkauf der Productivkraft selbst verwirklichen („Verkauf unter Bedingung des Rückkaufes“), sei es dass man wirklich eine (grössere) Kaufsumme jetzt nimmt und später

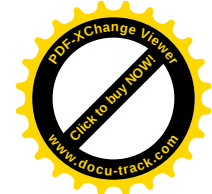
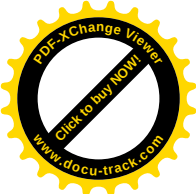
¹⁾ Also : Pacht, Miethe, | Deposit zur A.

Verzinsl. D. | Unverzinsl. D.



eine ebensolche um den Betrag des Nutzungspreises kleinere zurückzahlt, sei es, dass man tatsächlich eine „Stundung des Kaufschillings“ bewilligt und von ihm die Rückkaufsumme in Abzug bringt. Dass dann ein solcher zeitweiliger „Eigenthümer“ jedenfalls ein entschieden beschränkter Eigenthümer ist, liegt in der Idee des Vertrages. Allein dieses ganze Verfahren: die nur im Darlehen rechtlich nothwendige Uebergabe der zu nutzenden Güter in Eigenthumsrecht formell auch für die Zielpunkte unserer Pacht und Miethen auftreten zu lassen, ist rechtsgeschichtlich von grosser Bedeutung gewesen. Im deutschen Mittelalter, welchem die Idee eines beschränkten Eigenthumsrechtes überhaupt eine altbekannte Erscheinung war, hat jene rechtliche Form theils als allein bekanntes Mittel für den Verkauf der Nutzung, theils aber auch zur bewussten Verschleierung von verbotenen Zinsforderungen gedient. Das Römische Recht aber, welches in Allem den Weiter- und Ausbau jedem Neubau so entschieden vorzog, hatte geschichtlich in dem Darlehen-Creditum — seine erste älteste Form der Nutzungsverkäufe und behielt bald mehr bald weniger consequent und unbestritten die für das Darlehen primär festgestellten Grundideen auch für die formelle Auffassung von Pacht und Miethen bei.

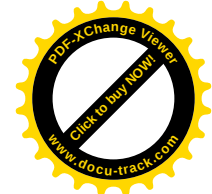
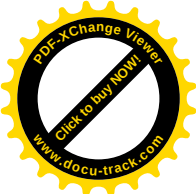
Für die moderne Betrachtung tritt das Recht der Verpächter und Vermiethen als der bleibenden Eigenthümer der Productivkräfte selbst und das Recht der Pächter und Miethen auf die blosse Nutzung als solche überall bestimmt aneinander. Von den erstern wird an die letztern nicht ein zeitweiliges Eigenthum sondern ein zeitweiliger Gebrauch ihrer eigenthümlichen Güter verkauft, der gerade so weithin frei sein soll, als die Nutzung es unumgänglich macht. Man muss sich deshalb auch stets bewusst bleiben, dass wenn man sagt, es werde in Pacht und Miethen im Gegensatz zum Darlehen „derselbe unverwechselte Körper, welcher vom Ausleiher hingegabe



wurde, auch wieder zurückgegeben" eigentlich nicht das Grundstück, das Haus selbst hin- und zurückgegeben wird, sondern nur eine Gewalt über es, ein Recht auf den Gebrauch desselben und eine Fähigkeit zum Missbrauch desselben. Dagegen sollen Pächter und Miether nun auch auf Dasjenige, was den wirklichen Gegenstand dieses entgeltlichen Verkehrs ausmacht, die qualifizierte Nutzung, ein ebenso volles Recht haben, als es in dem Baarverkehr an den gekauften Gütern erworben wird. Das statutarische und das Gewohnheits-Recht ist leider vielerorts in Bezug auf die Mietho empfindlich hinter dieser Forderung zurückgeblieben. Wenn ein Grundstück während einer Pachtzeit verkauft wird, so werden dadurch die Ansprüche des Pächters auf die bis zum Endtermin seines früher abgeschlossenen Vertrags durchzuführende Nutzung an sich nicht alterirt. Dass für die Mietho dagegen der Grundsatz gilt „Kauf bricht Mietho“ ist eine ungerechte Verkürzung des Miethers und wird sich in dem Masse als insbesondere die Hausverkäufe und das Wohnen auf Mietho eine immer häufigere und andauernde Erscheinung des Verkehrsmarktes werden, als kaum erträglich erweisen. In der wirtschaftlichen Natur des Miethverhältnisses liegt durchaus nichts, was jenen Rechtsgrundsatz als einen selbstverständlichen erscheinen lassen könnte.

Wie aber unterscheiden sich nun Pacht und Mietho von einander?

Für diese Frage ist, wie bereits bemerkt wurde, aus der Erklärung, dass die eine Gattung von Productivkräften, etwa die Grundstücke, verpachtet und die andere, etwa das „stehende Capital“, vermietet würden, ebensowenig etwas Befriedigendes zu entnehmen, wie wenn man sich auf eine verschiedene Beschaffenheit der aus dieser und jener Nutzung hervorgehenden Güter verwiesen sieht, etwa der materiellen und der immateriellen Güter. Diese an sich wenn auch noch so wichtigen Unterschiede bestehen ganz allgemein



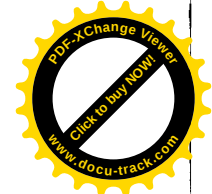
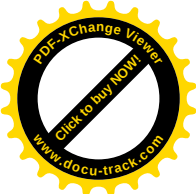
und unabhängig von der besondern Verkehrsform des Creditgeschäftes. Wir dürfen vielmehr die besondern Merkmale für Pacht und Miete nur in demselben Kreise von Motiven suchen, aus dem die unbestrittene Charakterisirung des Darlehens mit Recht entlehnt wird. Eben dieses Verfahren führt aber auch zu ganz befriedigendem Ziele.

Stellen wir uns beispielweise das Ausleihen eines Ackers und das eines Wohnhauses vor Augen. Beide Güter haben und bewahren während des Gebrauches einen individuellen Werth; über beide bleibt das Eigenthumsrecht in der Hand des Ausleihers, von beidem soll nur die Nutzung verkauft werden; über beide soll nur eine solche Gewalt eingeräumt werden, wie sie zur Nutzung erforderlich ist.

Hiermit sind diese Ausleihungen zusammen als vom Darlehen verschiedene Creditgeschäfte bezeichnet. Gegen einander aber unterscheiden sie sich abermals, wie das Darlehen für sich, durch das Mass von Gewalt über den ausgeliehenen Gegenstand und durch die Art der Verpflichtung in Bezug auf seine Rückerstattung.

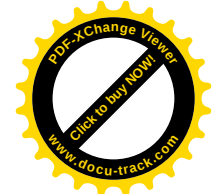
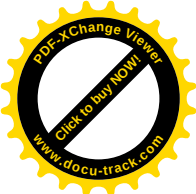
Denneinmal wird dem Nutzniesser eines Ackers eine Handthierung mit dem Acker selbst, eine bestimmende Einwirkung auf die Productivkraft zugestanden, welche dem Nutzniesser eines Wohnhauses versagt bleibt;

sodann soll der Acker als eine durch die Nutzniessung in ihrem Werthe nicht verminderte, als eine gleichwerthige Productivkraft (also unter Uebertragung eines Netto-Erträgnisses) zurückgestellt werden, das Haus dagegen wird in einem durch die Nutzung und während derselben nothwendig und offenbar werthverminderten Zustande (also unter Uebertragung eines Brutto-Erträgnisses) zurückgenommen.



Man erkennt sofort, dass zwei so wesentlich verschiedene Arten von Creditgeschäften entschieden auseinanderzuhalten sind — wie das nun auch geschieht, wenn die entgeltliche Uebertragung der Nutzung eines Ackers und einer jeden andern, welche dieselben Merkmale zeigt: Pacht, die andersartige dagegen: Miethe genannt wird.

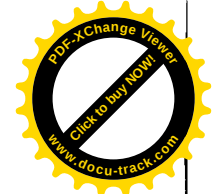
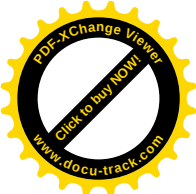
Die Gründe für die Eigenthümlichkeiten des Vertrags sind hier ebenso zwingend, wie bei dem Darlehen. Kann das Nutzungserträgniss der vertretbaren Güter nur durch eine volle Verbrauchsgewalt über dieselben ermöglicht werden, so muss es aus einer zweiten Gruppe von Gütern erwirtschaftet werden, von einer dritten wird es nur hingenommen. Daher wird im ersten Falle (Darlehen) das Recht des Eigenthümers, im zweiten (Pacht) das Recht des eingreifenden, leitenden, bestimmenden, operirenden Wirthschafters, im dritten (Miethe) das Recht des einfachen Empfängers zugestanden. Daher hängt dann auch für den Erfolg der Pacht nicht aber der Miethe so viel von der individuellen Art der Nutzung ab. Wenn aber thatsächlich der Pachtschilling sich wie die einfache Rente einer gewöhnlichen Anleihe verhält, während der Miethzins einer Zeitrente parallel steht, mit welcher neben dem Zins auch Capitalbestandtheile bezahlt werden, so wird auch dieser Unterschied durch die Natur der Dinge erzwungen. Denn es gibt eben einmal solche Güter, deren zeitweilige regelrechte Nutzung entweder auf den Fortbestand ihres Werthes gar keinen erkennbaren, beziehungsweise berechenbaren Einfluss ausübt, oder eine Werthersetzung und Erneuerung beansprucht, welche nur durch den Nutzniesser passend erfolgen kann. Bei den anderen dagegen ist die Nutzung mit einem offenbaren und berechenbaren Aufbrauchen an der Productivkraft selbst verbunden, wobei die Wertherneuerung theils vom Nutzniesser überhaupt nicht beschafft werden



kann, theils jedenfalls sicherer und passender durch den Eigenthümer erfolgt. Sobald und soweit Grundstücke nicht für unerschöpflich oder ungeschwächt durch die Nutzung angesehen werden, wird der Pächter zur Wiederherstellung desselben in den Stand zur Zeit der Uebergabe verpflichtet, wie denn auch wirklich nur er, der Bodenbewirthschafter, die Arbeiten der Düngung, Ackerbearbeitung, Anblümmung etc. vornehmen kann. Dagegen kann der Miethsman 1 p.Ct. Neubau eines auf hundertjährige Dauer berechneten Wohnhauses u. s. w. am Jahresende nicht aufrichten. Der Pächter missbraucht die ihm eingeräumte Befugniß, wenn er eine durch sein Verschulden oder sein Unterlassen in ihrem Gebrauchswerth geminderte Productivkraft zurückstellt, der Miether dann, wenn er sie in einer ungebührlich grossen, durch die regelrechte Entgegennahme des Nutzungsertragnisses nicht bedingten Verschlechterung hinterlässt.

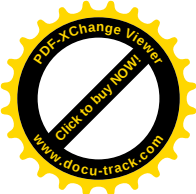
Demnach können wir die Pacht erklären als das Creditgeschäft für die entgeltliche Uebertragung einer Nutzung (*ius utendi*), die unvertretbare und in ungemindertem Gebrauchswerth zurückzustellende Güter bewirthschaften soll — und die Miete als das Creditgeschäft für die entgeltliche Uebertragung einer Nutzung, die den Gebrauch unvertretbarer und in einem durch die Nutzung werthgeminderten Zustande zurückzustellender Güter hinnehmen soll.

Diese Erklärung, welche sachlich bedeutsame Unterschiede in der allgemeinen Natur jener Geschäfte hervorhebt, kommt keineswegs auf die Gegenüberstellung der Ausleihung von Grundstücken und von stehendem Capital zurück, obgleich allerdings die Ausleihung von Grundstücken das wichtigste Contingent der Pachtverträge erstellt. Freilich wird nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens nur der Acker stets „verpachtet“.

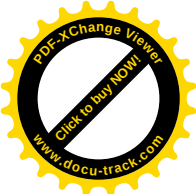


während nicht bloß der Lustgarten oder Park, sondern auch der Gras-, Gemüse- und Obstgarten „vermietet“ wird. Die Erklärung liegt in der geschichtlichen Thatsache, dass früher wohl immer, aber auch heute noch in der Mehrzahl der Fälle die Verpachtung des Gartengrundstückes nur als Begleiterin der Vermietung eines Wohnhauses auftrat. Der Satz: von dem Wichtigeren entlehnt man den Namen („a potiori fit denominatio“) kam hier gerade so in Geltung, wie mit dem umgekehrten Ergebniss für das ländliche Hofgut, dessen Wohngebäude mit den Aeckern „verpachtet“ werden. Ebenso weist der heutige Brauch des Wortes: Miethe auch für den Kauf einer Nutzung menschlicher Arbeiter (Gesinde, Soldaten) auf Zeiten zurück, in welchen die Arbeitsleistungen persönlich unfreier Menschen unbedenklich sachlichen Gegenständen ganz gleich gesetzt wurden. Uns sollte in jeder Erörterung nicht nur das sittliche Gefühl unbedingt vor jeder solchen vollen Gleichsetzung abhalten, man wird auch immer finden, dass dieselbe sachlich unberechtigt ist. So ist in unserem Falle die „Miethe“ des Dienstboten, Tagelöhners, Soldaten von der Miethe eines Hauses deshalb durchaus verschieden, weil jene Menschen sich nicht nur gegen jeden Missbrauch des Miethers selbst schützen können, sondern auch durch ihren während der Vertragszeit mitwirkenden Willen das Ergebniss für den Miether qualificiren, der auch seinerseits durch Aufsicht, Strenge u. s. w. also gleichsam wirtschaftend mit unterschiedlichem Erfolg eingreift. Es ist bezeichnend, dass man das sonst parallele Wort: „dingen“ wohl niemals für die Miethe von Sklaven oder Gefangenen gebraucht hat.

Im Uebrigen darf nicht übersehen werden, dass das an unterschiedenen Gestaltungen so reiche, für neue Combinationen so fruchtbare Leben einer vorgeschrittenen und vorschreitenden Volkswirtschaft leicht Verhältnisse auftreten lässt, in welchen etwa nur das eine oder das andere jener Merkmale,

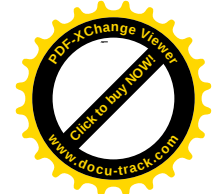
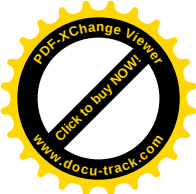


vielleicht auch das nur in einer etwas veränderten Haltung, in Frage kommen können, welche sich in der Verpachtung eines Ackers und in der Vermietung eines Wohnhauses zusammen und scharf ausgeprägt gegenübergestellt finden. So werden denn in Pacht gegeben auch Fabrikationsbetriebe, Bierbrauereien, Brennereien etc. — denn auch hier werden in gleichem Gebrauchswerth zurückzustellende Productivkräfte zur Erwirtschaftung von Gütern dem Nutzniesser überlassen. Dagegen werden Säe- und Dreschmaschinen für tage- und wochenlange Entgegennahme ihrer nicht durch den Nutzniesser mitqualificirten Dienste vermietet. Verpachtet wird der Jagdgrund, das Bergwerk, für welche unter regelrechter Behandlung des Wildstandes und Fernhaltung des Raubbaues die Fortdauer des gleichen Ertrages angenommen wird und weder Restaurations- noch Reädicationsquoten beansprucht werden. Vermietet wird das Reitpferd, das Zugthier, dessen Nutzung analog wie die eines Wohnhauses hingenommen wird, wie denn auch bei jenen so wenig wie bei diesem an eine Wiederherstellung der verbrauchten Theile der Productivkraft selbst durch den Miether gedacht werden kann. Es liegt auf der Hand, dass die Ausleihung von Berechtigungen und Gerechtsamen, sobald sie überhaupt thatsächlich und rechtlich zulässig ist, in den Hauptpunkten mit der Ausleihung eines Grundstückes übereinstimmt. Während die Nutzung erwirtschaftet werden muss, soll Berechtigung und Gerechtsame selbst ungeschmälert erhalten und zurückgegeben werden; sie kann als unerschöpflich durch die zeitweilige Nutzung angesehen werden. Daher wird die Ausübung von Monopolen und Privilegien, die Berechtigung zur Erhebung von Grundgefallen, zur Führung einer Wirthschaft bis hinauf zur Erhebung von Steuern aller Art „verpachtet“. Es ist eine ebenso einfache wie bezeichnende Folgerung, dass es eine immerwährende Pacht, ein „Vergaben zu Erb- und ewigem



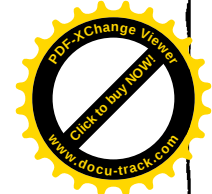
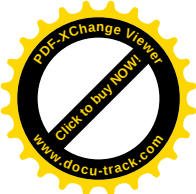
Lehen" aber keine Erbmiethe gibt. Jede Miethe muss Zeitmiethe sein. Auch mag daran erinnert werden, dass wir neben den schon erwähnten Erscheinungen der Zwangsanleihe und der aufgenöthigten Stundung des Kaufschillings auch eine Zwangsmiethe doppelter Form im Leben vorfinden. Unfreiwilliger Miether ist z. B. der Staatsbeamte, welcher eine herrschaftliche Wohnung gegen einen ihm auferlegten Miethzins beziehen muss. Die Beispiele der in vieler Beziehung sehr bemerkenswerthen Zwangs-Verpachtungen und Zwangs-Vermiethungen sind durch die Eisenbahnbauteh hervorgerufen worden. (Vergl. hierüber namentlich: W. Koch: Deutschlands Eisenbahnen, Versuch einer systematischen Darstellung der Rechtsverhältnisse aus der Anlage und dem Betrieb derselben. Marburg 1860. I. §. 60.)

Besondere Beachtung verdient, wie sich das wirthschaftliche Interesse gegenüber Aenderungen in der Productivkraft selbst während der Dauer dieser Creditgeschäfte gestaltet. Das Darlehn kann hier nicht in Betracht kommen, weil es die Uebergabe zu vollem Eigenthum vermittelt. In Pacht und Miethe dagegen können Deterioration und Melioration der in dem Eigenthum des Ausleihers verbleibenden Productivkraft in Frage kommen. Soweit die Deterioration durch die regelrechte Nutzniessung herbeigeführt wird, fällt sie in der Miethe dem Vermiether, in der Pacht dem Pächter aus den uns schon bekannten Gründen zu. Dagegen muss auch in der Pacht für die von dem Pächter weder veranlasste noch verschuldete Werthminderung, etwa durch Naturereignisse, „höhere Gewalt“, der Eigenthümer aufkommen (*casum sentit dominus*). Uebrigens hat sich aus naheliegenden Zweckmässigkeitsgründen vielerorts die Uebung eingeführt, dass man — freilich nicht leicht ohne Streit bei dem Mangel einer scharfen Grenzlinie — zwischen „kleinen“ und „grossen“ Reparaturen unterscheidet und die ersteren

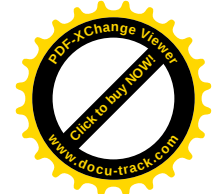
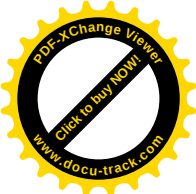


dem Miether überweist. Und umgekehrt werden nun auch in der Pacht die „grossen Reparaturen“ dem Verpächter zur Pflicht gemacht. Allein bei näherem Zusehen liegt in der letzteren Uebung doch kein Widerspruch gegen die Grundidee des Pachtverhältnisses vor. Denn die so bezeichneten Reparaturen beziehen sich einestheils auf die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Gebäude, in Bezug auf deren Nutzniessung, wie schon bemerkt, nicht sowohl ein Pacht- als ein Miethverhältniss vorhanden ist. Andernthells handelt es sich um Wiederherstellung solcher bei dem Pachtbeginn vorhandenen Capitalverwendungen, deren Productivkraft nicht sowohl durch die Nutzniessung des Pächters vermindert und erschöpft, als vielmehr durch den einfachen Fortgang der Zeit und die ja nicht blos „gewaltsamen“ elementaren Zerstörungskräfte der Natur geschwächt und verzehrt wird. Fehlt doch auch für dieses Verhältniss vielfach ein ganz zwingender Beweggrund nicht, indem z. B. in einer sechsjährigen Pacht der Nutzniesser unmöglich $\frac{1}{6}$ einer auf 36jährige Dauer veranschlagten unterirdischen Entwässerungsanlage reädiciren kann.

Was dagegen die für den Nutzniesser unlängbaren Aufbesserungen, also diejenigen Meliorationen anbetrifft, welche im Vergleich zu dem Stande in der Zeit der Uebergabe des Gutes neu und nicht früher vereinbart sind, so muss zweifellos durchweg der Satz gelten, dass ihre Einführung von dem Mitcontrahenten nur gegen ein besonderes Entgelt beansprucht werden kann. Eine Melioration, welche noch während der Mieth- und Pachtzeit selbst vollständig aufgebraucht, resp. wieder unsichtbar wird, fällt einfach in die Erwägungen und Ausgaben des Nutzniessers. Eine solche dagegen, welche über diese Zeit hinaus dauert, vielleicht sogar für immer mit dem ausgeliehenen Gegenstande fortbesteht, erfordert einestheils die besondere



Billigung des Eigenthümers, andererseits ist sie aber auch von ihm zu bestreiten, während der Nutzniesser ein besonderes Entgelt für den zeitweiligen Gebrauch zahlt. Eine bemerkenswerthe Complication der Ansprüche hat neuerdings die Drainirung auf Pachtgütern an mancher Stelle hervorgerufen. Die Einführung derselben wurde vom dem Verpächter nicht verboten, der Kostenaufwand aber dem Pächter, von diesem dagegen jenem zugemuthet. Für den Pächter sprach, dass die Wertheshöhung der Grundstücke als eine über die Dauer der Pachtzeit hinaus fortbestehende sich annehmen lässt; für den Verpächter, dass der Pächter eine hinreichend lohnende Vergütung seiner Anlagekosten schon während der Pachtzeit entgegennehmen konnte. Dass die Pächter in solcher Sachlage zur Drainirung auf ihre Kosten haben schreiten müssen, wird man doch weder ungerecht noch unbillig finden dürfen. Höchstens könnte man die Frage auf den Ehrenpunkt bringen, ob der Gutsherr ein mittelst besondern Kostenaufwands des Pächters im Werth erhöhtes Gut zurücknehmen möchte. Indessen stellt ja der Pachtvertrag ausdrücklich immer nur ein Recht des Verpächters gegen die Deterioration, nicht den Verzicht auf jede Melioration durch den Nutzniesser fest, und fortwährend werden sicherlich auch durch Pachtbewirthschaftung in anderer Weise dauernd meliorirte Güter zurückgegeben. Auf die vollständige, ausschliessliche Verwerthung dieser von dritten Personen gemachte Erfindung, die als solche einen weit über die gewöhnliche Rentirung landwirthschaftlicher Anlagescapitalien hinausgehenden Nutzen vermittelt, hat der Pächter keineswegs einen besondern Anspruch. Dagegen kann der Verpächter, welcher jedenfalls doch dem Pächter in seinem Boden die unerlässliche Grundlage für eine Theilnahme an den Vortheilen dieser Melioration darbietet, wohl geltend machen, dass ihm als dem Eigenthümer nicht nur der Nachtheil des



nehmen, sondern auch der Vortheil eines günstigen Zufalles gebühlicher Weise zufalle.

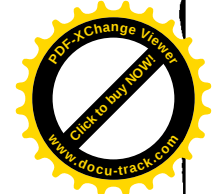
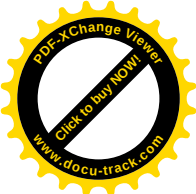
Die zweite Abtheilung derjenigen Güterumsätze, welche nur durch den Creditverkehr möglich werden, bildet neben jenem Umsatz der Nutzniessungen: das Deposit.

Wir sahen schon früher: während Baarverkehr nur möglich ist, sofern sich irgend ein Unterschied in den gegen einander umzusetzenden Gütern bemerkbar macht, kann Creditverkehr auch so empfohlen sein, dass

ein und dasselbe Gut oder auch ein nach Gattung, Güte und Menge der Gegenstände durchaus gleichzusetzender Werth jetzt von dem Einen dem Andern übergeben und später umgekehrt zurückgenommen wird.

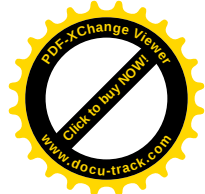
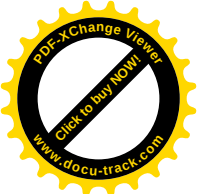
Der zureichende Grund ist ein verschiedener, je nachdem die Initiative von dem Creditgeber oder von dem Creditnehmer ausgeht. In ersterem Falle kann das Zurückempfangen aus fremder Hand in späterer Zeit werthvoller erscheinen, als das Behalten in eigener Hand durch eine bevorstehende (etwa gefahrdrohende) Zeit hindurch. Im zweiten Falle kann der Creditnehmer durch das Belassen des Gutes in der Hand des Eigenthümers sich mit Schaden bedroht sehen, dieses Belassen aber auch aus anderen Gründen geradezu unthunlich finden. Uebrigens hat das wirthschaftliche Interesse auch zu Geschäften geführt, in welchen die genannten Ziele verbunden mit anderweitigen Aufgaben erreicht werden sollen.

In der Hin- und Rückgabe desselben, von dem Creditnehmer weder verwechselten noch veränderten Werthgegenstandes besteht das Wesen des Depositums. Zweck ist: Aufbewahrung eines Gutes des Einen in der Hand des Andern

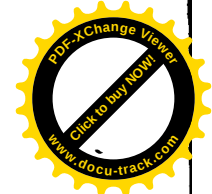
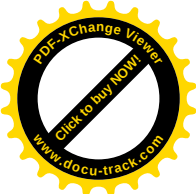


und insofern eine solche ausschliesslich bedungen ist, wird auch gerade die Bezeichnung „Deposit zur Aufbewahrung“ gebraucht. Diese umschliesst eine Mühewakung des Creditnehmers, des Depositors, welche der Creditgeber, der Deponent, mit einem besondern Entgelt (Zins) zu erkaufen um so mehr bereit sein muss, als die allerdings mitüberlieferte Fähigkeit eines Missbrauchs mit dem anvertrauten Gegenstand von jeder vertragsmässigen Berücksichtigung ausgeschlossen ist. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, dass der Deponent seines Interesses wegen das Geschäft sucht oder dass wenigstens wie bei den „gerichtlichen Depositen“ dritte Personen für ihn, den Abwesenden, Unbekannten, Unmündigen etc., dieses Creditgeschäft anregen. Anders muss der Ausgang sein, wenn der Creditnehmer zur blosen Sicherstellung seiner Interessen das Depositum verlangte oder auch zwangsweise forderte. Dahin gehören die Depositen zur „Caution“. Hier lässt sich einestheils für die besondere Mühewakung der Aufbewahrung kein Entgelt dem Deponenten abfordern, anderntheils kann dieser sogar umgekehrt wohl eine Verzinzung seines Depositums verlangen, weil es ja der nutzniessenden Verwerthung in seiner Hand entzogen wird. Ein Entgelt für diesen Zins sollte dann der Deponent seinerseits mit dem Depositum nicht erwirtschaften, sondern denselben nur als Kaufsumme für die von ihm erlangte Sicherstellung ansehen. Bei allen Depositen aber, welche nicht den Charakter einer Caution zu Gunsten des Depositors haben, könnte dieser einen Zins für das Deposit nur als Geschenk an den Deponenten gewähren. Wo wir desshalb gleichwohl solche Zinsen geschäftsmässig verrechnet finden, muss das Wesen des eigentlichen Deposits missbräuchlich oder vertragsmässig aufgegeben sein.

Dieses hat wenigstens noch keinen unbedingten Bezug auf das „Deposit zur Verwaltung“, welches im geschäftlichen Leben neben jenem „Deposit zur

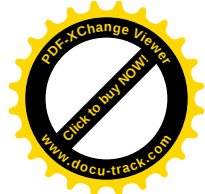
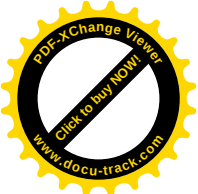


Aufbewahrung" unterschieden wird. Gleichwohl begegnen wir hier schon einer tiefgreifend modifizierten Auffassung des ursprünglichen Depositums. Allerdings kann das „Deposit zur Verwaltung" möglicherweise nur in einer Verbindung des Deposits zur Aufbewahrung mit Commissionsgeschäften bestehen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Depositar neben seinen Pflichten als solcher auch noch Zinsenzug für Werthpapiere übernimmt, die ihm als Depositum übergeben sind. Schon aber, wenn das „Deposit" aus Wechseln besteht, deren Incasso er besorgen soll, liefert er ja schliesslich überhaupt nicht mehr denselben Werthgegenstand, sondern einen andern zurück. Noch derber tritt das hervor, wenn es ihm z. B. zur Aufgabe gemacht wird Sparcassaeinlagen oder gerichtliche Depositen zur verzinslichen Anlage zu bringen. Es bleibt jedoch dabei, dass er nicht einen Zins geben, sondern für seine Mühewaltung, auch für die Beschaffung des Zinses aus dritter Hand, ein Entgelt beanspruchen kann und dass er nicht, wie durch ein Darlehen, Eigenthümer, sondern nur Bewahrer und Verwalter des fremden Eigenthums wird. Und wenn vertragsmässig eben nur ein gleicher Werth nicht derselbe Werthgegenstand hin und zurückgeht zwischen dem Deponenten und dem Depositar, so kann doch noch die Analogie mit dem eigentlichen Deposit insofern bewahrt erscheinen, als ja wenigstens bei vertretbaren Gütern (ohne individuellen Werth), also vorab bei dem Golde, sich auch in einem formellen Deposit zur Aufbewahrung, ein materielles Interesse gerade dieselben Stücke zurückzuverlangen eigentlich nicht geltend machen kann. Denken wir uns, dass eine Staatsregierung oder ein Private alle in gutem Geld offen eingehenden Deposita zur Aufbewahrung in einen grossen Kasten ohne Separation einfallen und alle zurückverlangten aus demselben ebenso zurückzahlen lassen, so werden Deponent und Depositar den Zweck ihres Geschäftes vollkommen



erlaubt finden. Es ist zu vermuthen, dass es eine möglichgewordene missbräuchliche Benutzung dieser Thatsache war, welche veranlasste, dass man von einer besondern dritten Art von Deposit spricht, dem jedoch faktisch alle Charaktermerkmale desselben fehlen, dem „Deposit zur Benützung“.

An Cassen nämlich, bei welchen aus bleibenden Gründen fortwährend eigentliche Depositen zur Aufbewahrung, z. B. Cautionen in der allgemeinen Werthform des Geldes ein- und ausliefen, fand man bald, dass eine gewisse Geldmenge unterhalb einer bestimmten Schwankungsgrenze stetig in der Casse anwesend bleibe, weil die jeweiligen Abgänge durch die frischen Zugänge gedeckt wurden. So war man zur bleibenden oder interimistischen Benutzung dieses stabil vorhandenen Werthes auf eigne Rechnung versucht. Damit war aber auch thatsächlich dem Deposit ein Darlehen unterstellt. Der Creditnehmer wirthschaftet in solchem Fall mit dem anvertrauten Werthe und wirthschaftet als Eigenthümer zu seinen Gunsten und Ungunsten. Er kann dann freilich auch — weil er die Nutzung des Capitals für sich hat und bestände sie auch nur darin, dass er Werthsummen als Cassenreservoir, als Deckungsmittel für Nothfälle u. dgl. braucht — dem Andern die übergebene Werthsumme nicht nur ohne Entgelt „bewahren“, sondern ihm auch Zinsen geben. Ist aber der Andere wirklich von dieser Sachlage benachrichtigt und mit ihr einverstanden, so schwindet auch der letzte Schein eines Deposits im Gegensatz zum Darlehen. Ein grösstes Unrecht wäre es daher, wenn die Gesetzgebung solchen „Depositen zur Benützung“ wegen ihrer formellen Beziehung irgend einen Vorzug vor dem eigenen Darlehen z. B. in Fallimenten zugestehen wollte. Denn jeder Deponent muss wissen, dass für den „Depositar“ eine Benützung für seine Wirthschaftsführung nur möglich ist, wenn er Eigenthümer dieser Werthsummen wird. Sobald in einem wirklichen Depositgeschäft



der Deponent keinen „Zins“ zu entrichten hat, so wird hier dem Creditgeber das Entgelt für die Verwaltung des Creditnehmers ebensowohl geschenkt, wie im unverzinslichen Darlehen dem Gläubiger von dem erstern das Entgelt für die Nutzung des Capitals. Wenn aber im Geschäftsleben heutzutage, das Wort Deposit zur Benützung „für solche von der Bank aufgenommenen Darlehen“ gebraucht wird, bei welchen die Bank gewissermassen der passive Theil ist, indem sie die Gelder annimmt, wenn die Eigenthümer es wünschen, während Darlehen genannt wird, wenn die Bank bei den Eigenthümern Geld suchen würde, dass also das Deposit zur Benützung ein Dienst ist, welchen die Bank den Geldbesitzern anbietet, während das Darlehen ein Dienst ist, welchen sie von ihnen sucht“ (Hübner, die Banken I S. 58) — so beruht diese Unterscheidung der Praktiker im Grunde genommen doch nur auf jener gerade in Bezug auf das Creditgeschäft so verfesteten verkehrten Annahme einseitiger Stellungen, Interessen und Dienstleistungen in dem eigentlichen Verkehr. Die Bank empfängt in dem unverzinslichen und verzinslichen Deposit ebensowohl Dienste wie der Deponent und wie im Darlehen — und sucht sie solche Dienste etwa nicht, wenn sie sich öffentlich und statutenmässig zum Empfang von Depositen bereit erklärt?

Hiernach ist kein Grund vorhanden in den allgemeinen Erörterungen über Bedingungen und Wirkungen der Creditgeschäfte eine Unterscheidung zwischen Deposit zur Benützung und Darlehen festzuhalten.

Überblicken wir hier die Erörterungen dieses Abschnittes, so hat sich uns in Bezug auf den Gegenstand folgende Gruppierung ergeben:

I. Umsatz von Gütern, die auch Gegenstand des Barverkehrs sein können, auf dem gewählten Wege des Credit, wobei sich

1. die „Stundung des Kaufschillings“, und
2. die „Vorausbezahlung des Kaufschillings“
nebeneinander stellen, je nachdem das Geld oder das mit Geld erkaufte Gut
die spätere Gegenleistung des Creditnehmers für das jetzt empfangene Gut
ermacht. Dem gegenüber steht

II. Der Umsatz von Gütern, welche dem Devisenverkehr unzugänglich
sind auf dem noch wenig an Wege des Credit.

Es handelt sich hier einmal

A. um den Kauf und Verkauf der Nutzungen, wobei wir

1. die Nutzung der menschlichen Arbeitskraft (gegen die „Lohnung“)

gegenüberstellen

2. dem Verkauf der Nutzung gegenständlicher Güter, welche in
eigenthümlicher Weise erfolgt

a. hinsichtlich der verbrauchbaren (und beziehungsweise
verbrauchsweisen) Güter, — Darlehen einschließlich „Deposit zur
Benutzung“ — und

b. hinsichtlich der unverbrauchbaren (und unverbrauchsweisen)
Güter innerhalb deren aus bedeutsamen Gründen

a. die Miete und

b. die Pacht

zu unterscheiden sind.

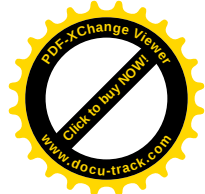
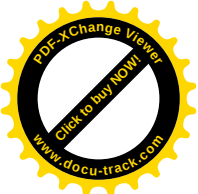
Sodann kann es sich handeln

B. um die Bewahrung und Erhaltung eines Gutes in fremder Obhut

durch eine bevorstehende Zeit hindurch — „Deposit“ — sei es

an dass es

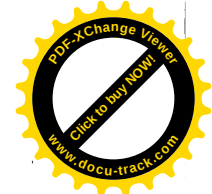
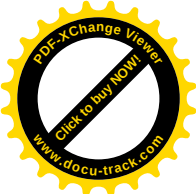
an dass es



1. nur auf eine solche abgesehen ist — Deposit zur Aufbewahrung
— oder dass sich
2. mit ihr eine wirtschaftende Thätigkeit zu Gunsten und auf
— Rechnung des Creditgebers verbindet — Deposit zur Verwaltung —
wobei dann aber auch statt der Rückgabe desselben Gutes
nur die eines gleichen Werthes stipulirt werden kann.

Neben dieser letzteren Unterscheidung geht die andere her, dass man
den Depositen im gewöhnlichen Sinn die Cauttionen gegenüberstellt, wenn
das Deposit zur Sicherstellung des Creditnehmers veranlasst und aufrechterhalten
wird.

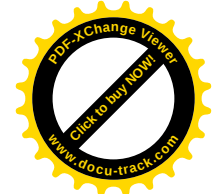
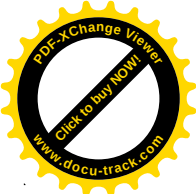
Auf diese Grundformen führen sich ihrem Gegenstande nach alle
wirklichen Creditgeschäfte des praktischen Lebens zurück. Bei dem ersten
Anblick scheinen freilich noch manche derselben von so eigenthümlicher Art,
dass wir ihnen einen besondern Platz einräumen möchten. Aber bald erkennen
wir denn doch, dass dieses Eigenthümliche nur in einer neuen Combination
eines jener einfachen Arten der Creditgeschäfte mit anderweitigen wirtschaftlichen
Tendensen und Kräften beruht. Gewiss sind z. B. nicht nur die staatlichen
„Lotteriesanleihen“, sondern auch alle „Classenlotterien“ Creditgeschäfte und
die sämtlichen Assecuranzanstalten ebensowohl Creditinstitute wie die
gewöhnlichen Sparcassen. Aber eine dem inneren Wesen nach wirklich
neue Gattung von Creditverkehr neben jenen genannten bietet sich uns in
diesen eigenthümlich geformten Erscheinungen der Praxis doch nicht dar.
Man sucht eben nur neben dem Creditgeschäft noch ein zweites Ziel etwa
einen Spielgewinn zu erreichen, oder es soll daneben, dass man etwa ein
Darlehen oder ein Deposit zur Verwaltung giebt auch eine Association der
Individuen, eine Commassirung der Capitalz stattfinden, deren Früchte man



gewinnen will. Es ist aber überhaupt die grösste Zahl der praktischen Vorkommnisse in dem wirthschaftlichen Leben nicht einfacher Natur. Indem sie deshalb regelmässig mehrstellige Beziehungen erkennen lassen, erscheint uns dann die eine oder die andere von so überwiegend Bedeutung, dass wir an sie die allgemeine Betrachtung anschliessen und die übrigen accessorisch in Betracht ziehen.

Wie sehr dies auch für die Crediterscheinungen zu beachten ist, das lässt sich schon insofern sehen, als wir nicht einmal von der Mehrzahl der von uns unterschiedenen Creditgeschäfte behaupten können, dass in der creditgeschäftlichen Art des Vorganges die vorwiegend wichtige Seite des Vorkommnisses liegt.

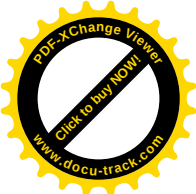
So sind alle eigentlichen Deposits allerdings Creditgeschäfte und es lässt sich auch die zeitweilige Bewahrung eines Gutes in fremder Hand gut nicht anders denn als Creditgeschäft durchführen. Allein der Hauptzweck ist doch eben nur die Sicherstellung sei es des Creditgebers, sei es des Creditnehmers gegen eine drohende Gefahr und an der Form gerade des Deposits wird den Contrahenten gar nichts liegen, sobald sie jene Sicherstellung durch ein anderes Mittel gleich gut erreichen. Ebensowenig liegt die vorwiegende Bedeutung der Umsatzgeschäfte, welche wir als Löhnung, Pacht und Miethen kennen gelernt haben, in dem Umstand, dass die fraglichen Verkehrsgegenstände nur mittelst eines Creditgeschäftes verkauft werden können. Wir dürfen das schon dem Umstand entnehmen, dass in so vielen Fällen die Entscheidung über die Frage, ob der Verpächter, Vermiether und Arbeitgeber oder der Pächter, Miether und Arbeitnehmer in die Stellung des Creditnehmers oder in die des Creditgebers eintreten solle, für die beiderseitigen Contrahenten von untergeordnetem Interesse ist. In



der That wird eine Theorie der Nutzungen in fremder Hand auf ganz anderem Gebiet die Wichtigkeit dieser Erscheinungen für die politischen, wirtschaftlichen und allgemein kulturellgeschichtlichen Zustände und Aufgaben vorzuweisen vermögen. Und selbst die „Vorausbezahlung des Kaufschillings“ tritt für eine weitergehende Beobachtung ganz in den Hintergrund, sowohl weil die Motive zu dieser Erscheinung nicht häufig vorhanden sein können, als auch weil dann noch in der Mehrzahl der Fälle für beide Contractanten nicht das Hauptgewicht auf der Creditwürdigkeit des Vorgangs sondern auf dem Ziele liegt, einen Tausch oder Kauf und Verkauf eines Gutes durch eine besondere Bindungsmassregel sicher zu stellen.

Entgegengesetzt ist die Sachlage vorab in dem Darlehen und sodann in der Stundung des Kaufschillings. Bei dem Darlehen liegt für den Creditgeber und den Creditnehmer, bei der Stundung des Kaufschillings mindestens für den Creditnehmer in der Gewährung einer jetzigen Leistung für eine spätere Gegenleistung das durchgreifende Motiv, das entscheidende Ziel, der wesentliche Charakter des Geschäftes. Es ist sehr bemerkenswerth, dass in dem Darlehen wenigstens der Schuldner, in der Stundung des Kaufschillings Schuldner und Gläubiger auf den Uebergang des Eigenthumsrechtes an den dem Schuldner zu Handen gegebenen Gütern das eigentlich entscheidende Gewicht legen. Wenigstens würde dieser Schuldner in vielen Fällen das Entgelt für die zeitweilige Nutzung, seinen „Zins“, ebensogut wie der Pächter und Miether ihren Schilling auch vor der Nutzungszeit zahlen, ohne sich deshalb von dem Geschäft abschrecken zu lassen.

Dass sich die weitergehenden allgemeinen Erörterungen der volkswirtschaftlichen Schriftsteller über den „Credit“ thatsächlich nahezu ausschliesslich auf das Darlehen und die Stundung des Kaufschillings



beziehen, ist mithin leicht zu erklären, wenn auch der römisch-rechtliche Begriff des *Creditum* für die moderne Credit-Theorie unverbundlich war und auch die verthümliche Verwechslung von Bedingungen und von Folgen des Creditgeschäftes mit der Begriffsbestimmung des *Credit* nicht zu dieser Beschränkung führen konnte. —

So sind denn auch die bekannten Unterscheidungen der verschiedenen „Arten des *Credit*“ eigentlich nur als Arten und Modalitäten des Darlehens und etwa noch der Stellung des Kaufschillings verstanden, sofern man nicht überhaupt die letztere mit dem ersteren zusammenfallen läßt.

Unter ihnen sind zwei von weitaus grösster Bedeutung:

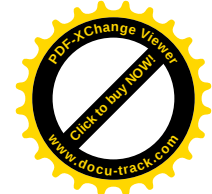
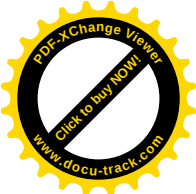
- I. Die Unterscheidung des Staats- (öffentlichen) *Credit* und des Privat*credit*.

Aus der Praxis des Staats*credit* hat sich namentlich auch die Unterscheidung des „unkündbaren“ neben dem „kündbaren“ *Credit* entwickelt.

- II. Die Unterscheidung des Real-*Credit* und des Personal-*Credit*.

Der Bürgschafts-*Credit* ist nur eine Modalität des Real- oder des Personal-*Credit*.

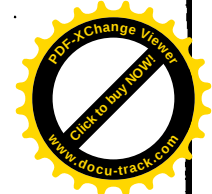
An diesen beiden Eintheilungen gewinnt die Volkswirtschaftslehre die fruchtbarsten Ausgangspunkte zu weiteren Erörterungen. Dagegen haben die zahlreichen praktischen Unternehmungen zu intensiverer Befriedigung der vorhandenen oder anzuregenden Creditbedürfnisse in neuester Zeit von ihrem Standpunkt aus mit Recht ein besonderes Gewicht gelegt auf jene „verschiedenen Arten von *Credit*“, welche sich aus den verschiedenen wirtschaftlichen Lebensstellungen und Capitalverwendungen der Creditnehmer



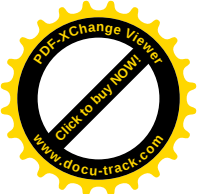
ergeben. Wirklich hat der Grundbesitzer (Credit foncier) namentlich in Bezug auf die ihm als Creditnehmer in Zinszahlung und Capitalrückerstattung obliegenden Pflichten andersartige Bedürfnisse geltend zu machen, wie der Bodenbewirthschafter (Credit agricole), der Handelsmann und Fabrikant (gewöhnliche Banken) andere, wie die Handwerker und die „kleinen Leute“ (Handwerkerbanken, Vorschusscassen u. s. w.). Die Unterscheidung des „langen“ — „kurzen“ und „stets fälligen“ Credits ist auf diesem Boden erwachsen.

So Gott Leben und Kraft verleiht, wollen wir zunächst mit der näheren Besprechung dieser verschiedenen Arten von Credit unsere allgemeinen Erörterungen über den Credit an anderer Stelle fortsetzen.





The first of the two papers by the authors of the present paper, and the paper by G. J. van der Vegt, are devoted to the study of the asymptotic behaviour of the solutions of the system (1) for large values of t . The second paper by the authors of the present paper is devoted to the study of the asymptotic behaviour of the solutions of the system (1) for small values of t . The paper by G. J. van der Vegt is devoted to the study of the asymptotic behaviour of the solutions of the system (1) for small values of t .



Rede
zum Geburts-Feste
des
höchstseeligen Grossherzogs
KARL FRIEDRICH
VON BADEN
und

zur akademischen Preisvertheilung

am

33. November 1847

von

KARL HEINRICH RAU,

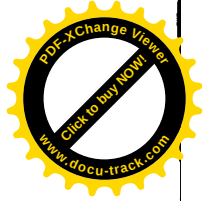
Dr. der Rechte und der Philosophie, grossh. bad. geh. Rath und Professor der Staatswissenschaften,
Comthur des zähringer Löwenordens,

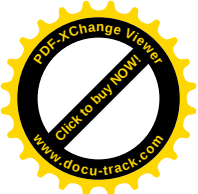
dermaligem Prorector.

**Über Beschränkungen der Freiheit in der
Volkswirtschaftspflege.**

HEIDELBERG,

gedruckt bei Julius Groos, Universitätsbuchhandlung und Buchdruckerei.





Hochverehrter Herr Curator!

Hochwürdige, hochgeehrte Herrn in geistlichen und weltlichen Aemtern unserer Stadt!

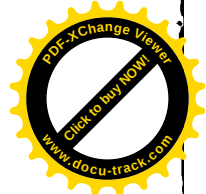
Theure Amtsgenossen aus der akademischen Körperschaft und theure akademische Bürger!

Hochansehnliche Versammlung!

Es gereicht mir zur besonderen Freude, Sie der erhaltenen höchsten Erlaubniss gemäss zum erstenmal in vaterländischer Sprache in diesem Saale begrüssen und willkommen heissen zu können.¹⁾

Das Fest, welches die Ruprecht - Karls - hohe Schule seit

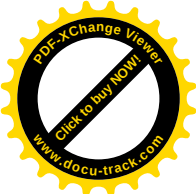
1) Nachdem der höchstseel. Grossherzog KARL FRIEDRICH im Jahr 1807 die jährliche Vertheilung von Preisen beschlossen hatte, wurde der hiesige Senat aufgefordert, nähere Vorschläge zur Ausführung dieses Beschlusses zu machen, und dieselben erhielten mit einigen Veränderungen die landesherrliche Genehmigung. Unter den vorgeschlagenen und genehmigten Vorschriften war auch die, dass eine lateinische Rede gehalten werden solle, wesshalb zur Abänderung dieses Punctes ebenfalls landesherrliche Erlaubniss erforderlich war. Der engere Senat trug im letzten Sommer hierauf an und am 27. Aug. erfolgte der Beschluss des hohen Staatsministeriums, dass künftig jedem Prorector die Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache gestattet sei. Der gegenwärtige Prorector hatte 1831, der damaligen Vorschrift Folge leistend, eine lateinische Rede de vi naturae in rempublicam gehalten, benutzte aber jetzt gern die ausgewirkte Erlaubniss zu einem deutschen Vortrage, in der Ueberzeugung, dass es sich gezieme, unserer herrlichen Muttersprache auch bei festlichen Anlässen Eingang zu vergönnen, und zugleich wegen der Schwierigkeit, den gewählten Gegenstand leicht verständlich in altrömischem Gewande zu behandeln.



40 Jahren alljährlich am heutigen Tage begeht, hat eine doppelte Bedeutung. Es ist nämlich theils dem dankbaren Andenken an einen hochsinnigen Fürsten gewidmet, der vor 119 Jahren an diesem Tage zum Glücke seines Volkes zur Zierde des deutschen Vaterlandes geboren wurde, theils gehört es der Gegenwart an und bezeichnet einen Abschnitt in dem wissenschaftlichen Leben unserer Anstalt. Diese beiden Seiten der Feier sind aber auf das Innigste in einander verflochten, denn der höchstseelige Grossherzog KARL FRIEDRICH, dessen langes, seegensreiches Walten zu der heutigen Wohlfahrt unseres Landes den Grund legte und dessen Weisheit, Gerechtigkeit und liebevolle Sorgfalt für seine Unterthanen in der Erinnerung später Geschlechter fortleben werden, hat insbesondere auch unserer Universität die eifrigste Theilnahme zugewendet, sie mit neuen Kräften und Hilfsmitteln ausgestattet und nach den Bedürfnissen unseres Zeitalters umgestaltet, so dass sie seinen, des erhabenen zweiten Gründers Namen mit vollem Rechte neben dem des pfälzischen Kurfürsten RUPRECHT in ihre Benennung aufnehmen konnte; — von Ihm wurde zugleich die jährliche Ertheilung von Preisen an die Sieger im wissenschaftlichen Wettstreite angeordnet. Wenn daher, was bei der Fülle der nach vielen Richtungen auseinander gehenden Bestrebungen besonders Noth thut, die Universität sich wenigstens einmal jährlich an diesem Tage als ein Ganzes äusserlich darstellt und den inneren Zusammenhang aller in ihr versammelten Thätigkeiten in's Bewusstsein ruft, wenn sie vorzüglichen Leistungen einzelner Zöglinge den Lorbeer zuerkennt und zu neuen Arbeiten auffordert, so thut sie diess mit einem dankbaren Rückblick auf ihren verewigten Wohlthäter, in der Freude über das Gedeihen seiner Schöpfungen und in dem Wunsche, diese in Seinem Sinne immer schöner aufblühen zu sehen.

Die Sitte fordert, dass auch bei dem heutigen festlichen Anlass den zu demselben nothwendig gehörenden Mittheilungen ein wissenschaftlicher Vortrag vorausgehe. Ich werde daher über Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit in der Pflege der Volkswirthschaft sprechen und nehme dafür Ihre gütige Aufmerksamkeit in Anspruch.

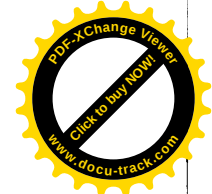
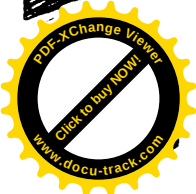
Die Freiheit gehört unter die theuersten Güter des Menschen; sie wird nicht bloss mit Begeisterung gepriesen, sondern auch mit den edelsten Kräften erstrebt und behauptet und man hat für diesen Zweck keinen Preis zu hoch



erachtet. Dieser Thatsache gegenüber mag es auffallen, dass der Begriff der Freiheit so selten im gewöhnlichen Leben deutlich erkannt wird und die Menge oft einem Nebelgebilde statt einer Göttin huldiget. Doch lässt sich diese Erscheinung leicht erklären, denn da die Freiheit überhaupt der Zustand ist, in welchem ein mit Willen begabtes Wesen seinen eigenen Entschlüssen folgen kann, ohne sich durch einen fremden Willen gehemmt zu sehen, so kommt man leicht in Versuchung, die Freiheit in die Abwesenheit desjenigen Zwanges zu setzen, von dem man gerade besonders unangenehm berührt wird, ¹⁾ und so gestalten sich die Vorstellungen von der Freiheit nach den jedesmaligen Empfindungen und Gesichtspuncten auf mannfaltige Weise. Es giebt eine Freiheit des Menschen, der Gottheit oder der ewigen Weltordnung gegenüber, die sogenannte moralische Freiheit, die, wenn sie nicht auf dem Wege metaphysischer Forschung erweislich wäre, doch in dem unzerstörbaren sittlichen Gefühle und den Mahnungen des Gewissens sich unverkennbar kund macht, obschon wir nur zu oft die Macht einer unwillkommenen Nothwendigkeit empfinden. Es giebt im Zusammenleben des einzelnen Menschen mit anderen eine Freiheit, ohne welche die selbstständige Persönlichkeit und die Entwicklung der Sittlichkeit nicht möglich ist. Wo nur irgend Menschen sich im Raume begegnen, da ergeht an sie das Vernunftgebot, sich gegenseitig den freien Spielraum zu vergönnen, dessen sie ihrem Wesen nach bedürfen, wie schon die Pflanze zu ihrer Entfaltung ein gewisses Maass von Luft, Licht und Boden in Anspruch nimmt, und dieses sittliche Gebot, die Freiheit anderer soweit zu schonen, dass Jedem ein gleiches Gebiet des Handelns verstattet wird, nennen wir das Rechtsgesetz. ²⁾ Es giebt endlich eine Freiheit eines Staates im Verhältniss zu anderen Staaten, ohne die kein solcher Verein sich seiner Bestimmung gemäss bewegen und

1) Dies bemerkt schon MONTESQUIEU, *Esprit des lois*, XI. Cap. 2. Certain peuple a long-temps pris la liberté pour l'usage de porter une longue barbe (die Russen). — Der Volkstribun DUXONIUS äusserte in Bezug auf Luxusgesetze: quid opus libertate, si volentibus luxu perire non licet? VALER. MAXIM. II, 9.

2) Dieses ist also ein Theil des Sittengesetzes. Man führt zwar, um die innere Verschiedenheit beider Arten von Vernunftgesetzen zu beweisen, den Umstand an, dass das Rechtsgesetz nur eine äussere Regel der Handlungen gebe, bei der es auf die Gesinnung nicht ankomme, allein die Gerechtigkeit ist eine Pflicht wie jede andere, nur dass wegen der Unent-



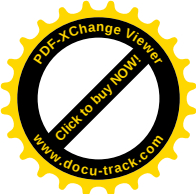
ausbilden könnte, und auf welche das Völkerrecht gebaut ist. ¹⁾ Die Liebe zu dieser Freiheit ist die edelste, weil sie am wenigsten von einer Beimischung der Selbstsucht getrübt wird, und für diese äussere Unabhängigkeit ist seit den Perserkriegen das Blut von Tausenden freudig geopfert worden.

Kehren wir zur Freiheit des Einzelnen in der bürgerlichen Gesellschaft zurück, so ist sogleich einleuchtend, dass sie, um für Alle in gleicher Weise bestehen zu können, gewisse Schranken anerkennen müsse. Nachdem das Beisammenleben vieler Menschen inniger geworden und unter die Leitung einer höheren Gewalt gestellt worden ist, d. i. nachdem sich die Gesellschaft zum Staate entwickelt hat, muss die Regierung in demselben es übernehmen, die Freiheitsgebiete der Bürger genau abgränzen und beschützen, und zwar muss sie nicht bloss Eingriffe des Einen in die Rechte des Anderen verhindern, sondern auch sich hüten, durch ihre eigene Thätigkeit die Freiheit ihrer Angehörigen mehr zu beeinträchtigen, als es höhere Zwecke erheischen. Die Freiheit im Staate kann nicht als der letzte Zweck der bürgerlichen Gesellschaft gelten, weil sie nur in einer Verneinung, in der Abwesenheit eines Zwanges oder Druckes besteht, sie erscheint vielmehr stets nur als Mittel, als die schirmende Mauer, die sich um den Wirkungskreis des Bürgers herzieht und ihm gestattet, ungestört von fremder Einmischung nach eigenen Einsichten und Absichten zu handeln. Die Staatsbürger können desshalb vernunftgemäss nur einen solchen Zustand ansprechen, in dem ihre Freiheit keinen anderen als den durch die Bestimmung des Staates geforderten Einschränkungen unterworfen, jede Willkür ausgeschlossen, jeder Zwang durch Gesetze, und zwar gute Gesetze, geregelt ist. „Darum, äussert Cicero ²⁾, sind wir alle den Gesetzen unterthan, damit wir frei sein können.“ Wo diese wahre Freiheit

behrlichkeit ihrer äusserlichen Verwirklichung der Staat da, wo sie nicht aus eigenen Antrieben befolgt wird, einen Zwang hinzufügt, wie z. B. auch bei der Versorgung der Armen die Privatwohlthätigkeit durch Armensteuern ergänzt wird.

1) Liber populus est is, qui nullius alterius potestati est subjectus. L. 7. §. 1. D. de captiv. et postlim. (XLIX, 15).

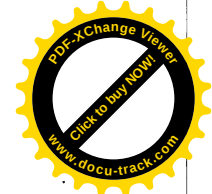
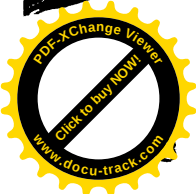
2) pro Cluentio: Legum ministri magistratus, legum interpretes iudices. Legum denique omnes idcirco servi sumus, ut liberi esse possimus. — Aehnlich MONTESQUIEU (*Esprit des lois*, XI, 3): La liberté est le droit de faire tout ce que les lois permettent.



bestehen soll, da muss das Verlangen der ungezügelten Selbstsucht, Alles thun zu dürfen, wonach man Gelüste hat, eben so entschieden abgewiesen werden, als die Begierde, über Andere zu herrschen. Diese Freiheit, das Kleinod des Bürgers, ist an keine Staatsform ausschliesslich gebunden, sie ist keinesweges allein in den vorzugsweise sogenannten Freistaaten einheimisch, sie wurde in der athenischen Volksversammlung, auf dem römischen Forum ebensowohl als in den Republiken mittlerer und neuerer Zeit oftmals vermisst, und die neuere Geschichte zeigt, dass sie in der Monarchie mit landständischer Einrichtung zur dauerndsten Blüte gelangt, in jener Verbindung zweier ehemals für unvereinbar gehaltenen Formen, die Tacitus dem Kaiser Nerva in den berühmten Worten zuschreibt: *res olim dissociabiles miscuit, principatum ac libertatem.* ¹⁾

Wie weit die Beschränkungen der Freiheit durch die Staatsgewalt gehen dürfen, diess ist eine der schwierigsten staatswissenschaftlichen Fragen, um so schwieriger, als die in einer solchen Beschränkung liegende Beschwerde und der aus ihr entspringende Vorthail für eine Seite des Staatslebens zu ungleichartige Grössen sind, um sie genau, in Zahlen, gegeneinander abwägen zu können; es bleibt also nichts übrig, als beide nach einem gewissen Gefühle zu vergleichen. Der Einzelne soll sich dem Ganzen, wir mögen es den Staat oder das Vaterland nennen, unterordnen, er soll ihm zu Liebe auch Opfer bringen. Die neuere Staatswissenschaft hat sich wieder der älteren Ansicht zugewendet, nach welcher der Staat nicht bloss eine Rechtsanstalt ist, sondern eine der Bestimmung der Menschheit näher kommende mehrseitige und höhere

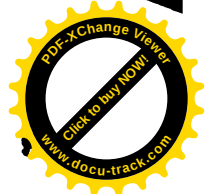
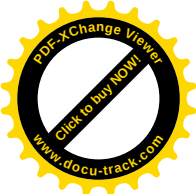
1) Agricola. C. 3. — Was man politische Freiheit genannt hat und Freiheit im staatsrechtlichen Sinne im Gegensatze der privatrechtlichen oder bürgerlichen nennen könnte, nämlich eine Art der Theilnahme der Bürger an der Ausübung der Staatsgewalt, das Self-government, diess trägt nur uneigentlich den Namen der Freiheit, denn es ist unmöglich, dass der Einzelne keinem Zwange unterworfen werde, als zu dem er selbst seine Zustimmung gegeben hat; sogar in der einfachen Volksherrschaft muss er den Beschlüssen der Mehrheit in der Volksgemeinde und denen der Vorfahren Folge leisten; Frauen haben keine Stimme; in der repräsentativen Demokratie hat der Bürger nur ein Wahlrecht etc.; dass aber jene Theilnahme der Bürger zu den Schutzwehren der Freiheit gehört, ist ausser Zweifel. — Den oben angedeuteten Unterschied bezeichnet Montesquieu so: *liberté politique dans son rapport avec la constitution et avec le citoyen.*



Vernunftaufgabe zu lösen hat.¹⁾ Daher lassen sich Freiheitsbeschränkungen durch Gesetze und Verwaltungsmaasregeln in verschiedenen Zweigen der Regierungsthätigkeit rechtfertigen, sei es um den Staat nach aussen vor Gefahren zu schirmen, sei es um im Innern allen Bürgern ein Rechtsgebiet zu gewähren (Rechtszweck), oder um Jedem den ungestörten Besitz und Gebrauch seiner persönlichen und sachlichen Güter zu erhalten (Sicherheitspolizei), oder um der Staatsgewalt die unentbehrlichen sachlichen Hilfsmittel zur Erreichung ihrer Zwecke zuzuführen (Finanz), ferner um die allseitige Bildung im Volke von einem Geschlechte zum anderen fortzupflanzen und zu steigern (Volksbildungssorge).

Der Staat hat aber auch noch eine Verpflichtung, für den guten Vermögenszustand des Volkes Sorge zu tragen und den Erwerb, sowie die gute Vertheilung und zweckmässige Verzehrung der sachlichen (materiellen) Güter in Bezug auf alle seine Bürger zu unterstützen. Die hiedurch gebotenen Regierungsmaasregeln werden unter der Benennung Volkswirthschaftspflege oder Wirthschaftspolizei zusammengefasst. Der Staat findet zwar, wenn er zu wirken beginnt, jenen Inbegriff von Thätigkeiten und Anstalten, den wir Volkswirthschaft nennen, schon vor, und dieselbe ist aus eigenen Kräften in regelmässigem Gange, hunderterlei Erwerbsgeschäfte werden eifrig betrieben, der Pflug, das Weberschiff, der Hammer, der Fuhrwagen, das Frachtschiff bewegen sich in ihren angewiesenen Bahnen, im Gewühl des Marktes wird der Ueberfluss mit dem Bedürfniss ausgeglichen, und diess Alles geschieht ohne Zuthun der Staatsgewalt. Dennoch ist auch ein Beistand derselben unentbehrlich, um mächtige Hindernisse des Erwerbes zu entfernen und die in der Volkswirthschaft wirkenden Thätigkeiten auf den grössten und gemeinnützigsten Erfolg hinzulenken. Ueber das, was von Staatswegen hiezu geschehen solle, hat man zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Meinun-

1) Wie Aristoteles (Polit. III, 6) die *ζωὴ τελεία καὶ αὐτάρκης* oder (III, 4) das *εὖ καλῶς* als den Staatszweck ansieht, so erkennt Cicero (De republ. V, 6) als solchen die *beata civium vita*, die er so erläutert: *opibus firma, copiis locuples, gloria ampla, virtute honesta*. Dass der Staat nichts als eine Rechtsanstalt sei, hatten zuerst *Puffendorf* und *Böhm* gelehrt und *Kant* hatte sich dieser Meinung angeschlossen.



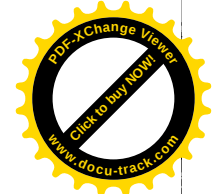
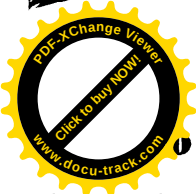
gen gehegt, die sich an die jedesmaligen Vorstellungen von der Volkswirthschaft im Ganzen anschlossen.

Es war eine Zeit, in der eine gewisse, ich möchte sagen, kindliche Anschauungsweise herrschte, und wo man jedem wahrgenommenen scheinbaren oder wirklichen Uebelstande sogleich durch ein Gebot oder Verbot bei schweren Strafen begegnen zu können glaubte; wo man z. B., wenn über den hohen Preis einer Waare von den Käufern geklagt wurde, sogleich, ohne Erforschung der Ursachen, einen obrigkeitlichen Preissatz aufstellte; wo man, wenn die Wollentücher auswärts besser gemacht wurden als im eigenen Lande, flugs den Ankauf derselben verbot; wo man, um eine Hauptstadt schneller mit schönen Gebäuden auszustatten, die Beamten nöthigte, Loose auf Häuser zu nehmen ¹⁾, wo man zu Gunsten einer Porzellanfabrik jedem neuen jüdischen Bürger zumuthete, für eine gewisse Summe Porzellan zu kaufen, welches er aber nicht wieder im Lande verkaufen durfte, sondern ausführen musste. ²⁾ In dieser langen Periode des Vielregierens und des Glaubens an eine gewisse Allgewalt der Regierung, wobei man kein Bedenken trug, gleichsam mit derben Fäusten in das Räderwerk des Gewerbewesens einzugreifen, konnten mancherlei Störungen und Missverhältnisse nicht ausbleiben, und es gehörte eine grosse Kurzsichtigkeit dazu, um sich über die Nachtheile des fehlerhaften Verfahrens zu täuschen. Zwar war man zu jener Zeit nicht ganz ohne das, was wir jetzt eine Theorie der Volkswirthschaft nennen; man suchte sich von den Ursachen des Reichthums oder der Armuth der Völker Rechenschaft zu geben und gerieth auf den Satz, dass das baare (Metall-) Geld den vorzüglichsten Theil des Güterbesitzes eines Volkes, das belebende, alle anderen Dinge hervorrufende Mittel bilde und dass folglich nichts mehr zu erstreben sei als die Vermehrung des baaren Geldes. Unglücklicher Weise entdeckte sich die Unrichtigkeit dieses Satzes ³⁾ erst bei anhaltendem Nachdenken, denn der Irr-

1) In Darmstadt. Auch Bergwerkskuxe wurden bisweilen den Angestellten aufgezwungen.

2) K. preuss. Verordnung v. 9. Mai 1769. Die Summe betrug für jeden in Berlin aufgenommenen Juden 300 *R.* Diese Last wurde 1788 von der berliner Judenschaft abgekauft.

3) Dieselbe ist schon sehr treffend von MONTESQUIEU gerügt worden: *Lettres persannes*, II, 18. Aug. von 1759. *L'or et l'argent avaient été établis par une convention générale pour être le prix de toutes les marchandises et un gage de leur valeur, par la raison que*



thum hatte auf den ersten Blick etwas so Einnehmendes, scheinbar Befriedigendes, dass ganze Zeitalter von ihm beherrscht wurden und noch heute viele Menschen seiner Macht sich nicht entziehen können. Es gehört wirklich eine gewisse Anstrengung dazu, sich immer deutlich zu machen, dass es nur eine tropische Redensart ist, wenn man von Geld spricht, während man überhaupt Vermögensbesitz im Sinne hat, und dass das Geld nicht für sich selbst, sondern als das Mittel zur Erlangung anderer Güter unsere Wünsche befriedigt, wie der römische Dichter sagt ¹⁾:

Nescis quo valeat nummus, quem praebeat usum?

Panis ematur, olus, vini sextarius; adde

Queis humana sibi doleat natura negatis.

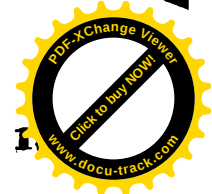
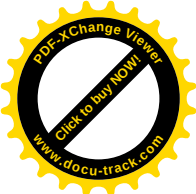
Um Geld in's Land zu bringen, hielt man für nöthig, viel Waaren, namentlich verarbeitete oder Kunstwaaren, auszuführen und dagegen so wenig als möglich vom Auslande zu kaufen (einzuführen); der Ueberschuss der ausgeführten über die eingeführte Waarenmenge wurde desshalb als Gewinn angesehen, weil man voraussetzte, er werde stets in Metallgeld vergütet und es entstehe auf diese Weise ein fortdauernder Zufluss dieses am höchsten geschätzten Gutes. Diese in unserem Zeitalter als unhaltbar anerkannte Vorstellung des sogenannten Handelssystems von dem Verkehre zwischen den Völkern ²⁾ diene, wo nicht zur einzigen Begründung ³⁾, doch zur wesentlichen Unterstützung mehrerer ziemlich gewaltsamen Anordnungen. Namentlich wurde die Einfuhr von Kunstwaaren entweder geradezu verboten, oder doch mit

ces métaux étaient rares et inutiles à tout autre usage (?); que nous importait-il donc qu'ils devinissent plus communs et que, pour marquer la valeur d'une denrée, nous eussions 2 ou 3 signes au lieu d'un? Cela n'en était que plus incommode.

1) Horat. Satyr. I, 1. V. 73 — 75.

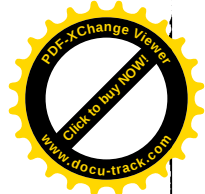
2) Geldsendungen von Land zu Land können nicht fortdauernd in beträchtlichem Maasse als Mittel zur Vergütung der Einfuhr gebraucht werden, nur vorübergehend vermögen sie hiezu zu dienen, z. B. um nach einer Missernte eine ungewöhnliche Korneinfuhr zu bezahlen, weil die Ausfuhr von Landeserzeugnissen nicht eben so schnell ausgedehnt werden kann.

3) Viele Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts führen die ganze Gewerbspolitik auf den Zweck der Geldvermehrung, insbesondere durch den Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr (günstige Handelsbilanz) zurück, z. B. Cna. v. Wolff, Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben, §. 426 ff.



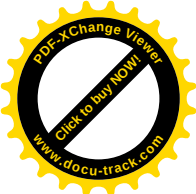
1.
einem Zolle belegt, der die Bürger bewegen sollte, lieber inländische Erzeugnisse gleicher Art zu kaufen. Dem Verkäufer einer Waare ist freilich die Ausschlüssung oder Erschwerung des fremden Mitwerbens, die ihm die Erlangung eines höheren Preises gestattet, überaus willkommen und wir dürfen uns nicht wundern, dass von älteren Zeiten an bis auf diese Stunde die Unternehmer der stoffgewinnenden und stoffverarbeitenden Gewerbe allen Scharfsinn aufbieten, um die Gemeinnützigkeit einer solchen Begünstigung darzuthun. Das Begehren eines Schutzes vor Mitwerbern hat sich übrigens nicht allein im auswärtigen Handel, sondern überhaupt in vielen Zweigen der Gewerbsthätigkeit geltend gemacht und eine Menge von Zwangsmaassregeln veranlasst, ich erinnere nur an die Bannrechte vieler Müller, Bierbrauer, Ziegelbrenner, Kelterbesitzer, — an die Bannmeile, den kreisförmigen Banbezirk um jede Stadt her, in dem die Ansiedlung von Handwerkern untersagt war, — an das Verbot, gewisse Handwerke überhaupt auf dem platten Lande zu betreiben, um den städtischen Meistern keinen Theil ihrer Nabrung zu entziehen, — an das ältere starre Zunftwesen, dessen Einrichtungen meistens darauf hienzielten, den Meistern einen sicheren Absatz zu gewähren und sie der Bemühung um Fortschreiten in der Güte und Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse zu überheben, — an die Erschwerungen des Handels mit Lebensmitteln, — an die Umschlags- und Stapelrechte zu Gunsten einzelner Städte u. drgl. Andere Gebote und Verbote entsprangen aus der vermeintlichen Verpflichtung des Staates, die Bürger in allen wirthschaftlichen Beziehungen zu bevormunden. Dahin können z. B. die in's Kleinliche, bis auf das Hauen eines einzelnen Baumes getriebene Ueberwachung der Waldwirthschaft, ferner die zahlreichen Vorschriften gerechnet werden, die den Tuch- und Zeuchmachern, Färbern u. s. w. über die Beschaffenheit der Gewebe, Zahl der Kettenfäden, Länge und Breite eines Stücks u. drgl. gegeben wurden, die erzwungenen Brandversicherungen, — das Verbot, Bauerngüter zu verkleinern u. s. w. ¹⁾). Zeigte sich eine solche Anordnung als besonders fehlerhaft, so versuchte man, die Nachteile wieder

1) Verbot der Bandstühle in Deutschland, des Auswanderns u. drgl. — CHR. v. WOLFF. a. a. O. wünscht, dass man Mittel finden möge, Personen von Reisen abzuhalten, die das Geld auf thörichte oder unsittliche Weise im Auslande verzehren; er rät auch, auf jede Arbeit einen geziemenden Preis zu setzen, damit der Arme einen Antrieb habe zu arbeiten, S. 489.



vermittelt einer anderen Zwangsvorschrift zu beseitigen, wie z. B. die sogenannten Polizeitaxen der künstlichen Vertheuerung entgegenwirken sollten, welche von der Beschränkung des Angebots herrührte. Solche Verfügungen kommen bei den Handwerken, den Grossgewerken (Fabriken) und dem Handel häufiger vor, als bei der Landwirthschaft, weil diese wegen der überaus grossen Masse der erzeugten und verbrauchten Rohstoffe weniger Scheu vor dem Mitwerben hat; indess dürfte man doch daraus nicht schliessen, dass die Landwirthe sich freier bewegt hätten, denn die Besitzer bäuerlicher Ländereien waren durch privatrechtliche, aus altergrauen Zeiten herstammende Verhältnisse, — ich nenne nur die Frohnen, die Weiderechte, den Flurzwang, — vielfältig beengt.

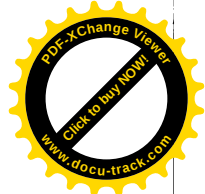
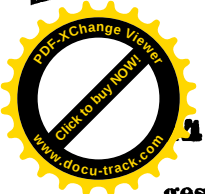
Fragen wir nach den Folgen, welche die hier flüchtig geschilderte Art der volkswirtschaftlichen Regierung für den Vermögenszustand der Völker hervorgebracht hat, so können wir bei dem Mangel einer zuverlässigen Statistik in jenen Zeiten freilich keine genügende Antwort erhalten. Die Klagen über rasch zunehmende Noth der Lohnarbeiter, die man bisweilen mit dem mehrdeutigen Modewort Pauperismus belegt, könnte sogar auf die Vermuthung führen, die Menschen hätten sich früherhin im Ganzen genommen besser befunden, allein diess wäre ein voreiliger Schluss. Züge bitterer Armuth fehlen auch in jener Periode nicht, die Benutzung des Bodens und der anderen Productionsmittel war mangelhaft, der Verkehr schwach und beschwerlich, die Gütererzeugung mit der heutigen verglichen von sehr geringem Umfange, und nur die grosse Genügsamkeit der unteren Volksclassen, ferner die Leichtigkeit des Erwerbes zufolge der niedrigeren Bevölkerung und der langsamen Volksvermehrung, sodann die Kleinheit des Staatsaufwandes, also der Staatslasten, mögen hauptsächlich die Ursachen sein, dass in den Nachrichten aus der Vorzeit nicht mehr Schattenstellen erscheinen. Die Vergleichung früherer und späterer Zustände ist überhaupt sehr schwierig, denn man schwebt stets in Gefahr, das zufällig Hervortretende für allgemeiner anzusehen, als es war, und andere Seiten zu gering zu würdigen. Desshalb ist es nöthig, die lückenhaften Berichte aus früheren Perioden zu ergänzen, indem man nach sicheren Erfahrungsgesetzen aus den bekannten Ursachen auf solche Wirkungen schliesst, von denen sich nicht hinreichende Nachrichten erhalten haben.



Bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts bereitete sich ein grosser Umschwung der Meinungen vor, zu welchem das von dem Leibarzt am Hofe Ludwigs XV, FRANZ QUESNAY aufgestellte neue staatswissenschaftliche Lehrgebäude viel beitrug, welches in Frankreich und Deutschland zwar zahlreiche, feurige Anhänger fand, aber auch lebhaften Widerspruch veranlasste und dadurch eine mächtige Anregung zu tieferem Nachforschen hervorbrachte. Bei der durch den Gang unserer Betrachtungen gebotenen Erwähnung dieses physiokratischen Systems ¹⁾ werden wir nochmals an den erhabenen Stifter der heutigen Feier, den verewigten damaligen Markgrafen KARL FRIEDRICH von Baden erinnert, der, von jenen Lehren mächtig angezogen, selbst die Feder ergriff, um die Anfangsgründe des Systems in einen kurzen Abriss zu bringen. So entstand eine kleine Schrift, die zunächst für den Unterricht seiner durchlauchtigen älteren Söhne bestimmt war, jedoch im Jahr 1772 auch im Druck erschien ²⁾ und ein unvergängliches Denkmal des hohen sittlichen Ernstes bildet, mit dem der fürstliche Verfasser seinen Regentenberuf auffasste. Die Physiokratie tritt den älteren Vorstellungen in allen Punkten auf das Entschiedenste entgegen, bekämpft die bisherige Ueberschätzung des Geldes und des auswärtigen Handels, hebt dagegen die Nützlichkeit der Landwirtschaft mit Wärme hervor und stellt einen Begriff von Gütererzeugung, Production, auf, nach welchem dieses Gewerbe allein als productiv erscheint. Zu den Grundsätzen dieses Systems gehört die Vorliebe für die Freiheit in allen wirtschaftlichen Unternehmungen. Diese wird nicht allein als höchst zuträglich

1) Kurze Darstellung und Literatur desselben in RAU, Lehrbuch der politischen Oekonomie, I, S. 42 der 5. Ausgabe.

2) *Abrégé des principes de l'économie politique*, Carlsruhe. Von dem Versuche, die physiokratischen Lehren in 3 badischen Dörfern zur Ausführung zu bringen, gibt v. DRAIS, *Gesch der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich, I*, 315, nähere Nachrichten. Man hatte die meisten Steuern und gutsherrlichen Gefälle in eine einzige Grundsteuer umgewandelt, wobei diejenigen Bürger, welche keine Ländereien besaßen, offenbar sehr gewannen. Auch die Ansetzung der Geldabgabe an der Stelle der bisherigen Naturalleistungen wurde nachtheilig gefunden, was aber wohl nur von der damaligen Kurzsichtigkeit der Bauern herrührte, welche ihre Erzeugnisse verzehrten, ohne auf die nachfolgende Geldzahlung Bedacht zu nehmen, oder von den gesunkenen Preisen der Naturalien in jenem Zeitraum herzuleiten sein mochte.

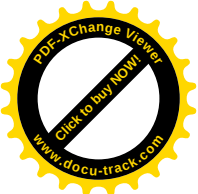


geschildert, weil das ungehemmte Mitwerben den Preis aller Arbeiten so niedrig als möglich macht und hiedurch den wünschenswerthen Ueberschuss oder Reinertrag im Volke vergrössert ¹⁾, — sondern auch als ein mit der Persönlichkeit und dem Eigenthum genau verbundenes Recht jedes Staatsbürgers in Anspruch genommen ²⁾. Die Einseitigkeit in dem physiokratischen Lehrgebäude war so auffallend und führte zu so unhaltbaren Vorschlägen, dass die ruhig prüfenden Zeitgenossen sich zu einem eifrigen Widerstande herausgefordert sahen, indess ist eine spätere Zeit gerechter gegen QUESNAY und seine Anhänger geworden, indem sie denselben das Verdienst zuerkannte, eine tiefere Erforschung der Volkswirtschaft in wissenschaftlichem Geiste zuerst unternommen und die ersten, freilich noch unvollkommenen Umrisse einer Theorie dieses Gegenstandes gegeben zu haben ³⁾. Während im Geiste des grossen Schotten A. SMITH der Begriff von der Production der Güter sich erweiterte, der Arbeit sowie dem bis dahin fast ganz übersehenen Capital die gebührenden Stellen unter den Bedingungen der Gütererzeugung angewiesen und demzufolge manche physiokratische Lehrsätze vollständig widerlegt wurden, blieb die Hochschätzung der Gewerbe-freiheit stehen und wurde noch mit neuen Gründen unterstützt. Nicht Geldzufluss von aussen, lehrte A. SMITH, bereichert die Völker, sondern die eigene, wohlgeleitete, mit Hülfsmitteln gut ausgestattete Arbeit. Die Volkswirtschaft stellt, den neueren Forschungen zufolge, ein künstlich verschlungenes System von

1) So z. B. BAUDEAU, De l'origine et des progrès d'une science nouvelle, §. V.: Pour que ces travaux soient exécutés avec le moins de dépense possible, il faut qu'il y ait la plus grande concurrence possible, car dans la concurrence chacun s'ingénie pour économiser sur les frais de son travail, afin de mériter la préférence, et cette économie générale tourne au profit de tous.

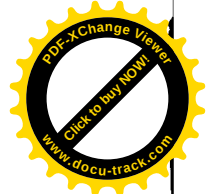
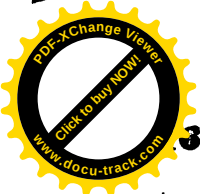
2) Ebend. §. 221. Liberté de travail, inséparable de la propriété personnelle dont elle forme une partie constitutive. — Liberté d'échange, de commerce, d'emploi de ses richesses, inséparable de la propriété mobilière. — Liberté de l'emploi de sa terre, ... inséparable de la propriété foncière

3) Der neuste Beurtheiler der Physiokratie, der kürzlich verstorbene E. DAIRE (in dem Journal des Economistes, XVII, 349. XVIII, 113), ist derselben sehr geneigt. KELLNER (zur Geschichte des Physiokratismus. Göttingen 1847) giebt eine ausführliche und verdienstliche Schilderung der Ansichten von QUESNAY, GOURNAY und Turgot und zeigt richtig das Verhältniss des physiokratischen zum smithischen Systeme, welches er jedoch auch noch für sehr mangelhaft erklärt.

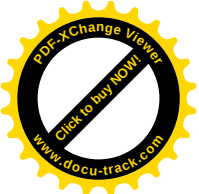


Thätigkeiten dar, eine Gliederung verschiedener Stände in der Gesellschaft, von Grundeigenthümern, Capitalisten, Unternehmern, Lohnarbeitern und Dienstleistenden, welche einander in zweckmässiger Vertheilung der Verrichtungen beistehen, sie zeigt bei jedem Sachgute eine Aufeinanderfolge von Geschäften der Stoffgewinnung, Veredlung und des Handels, — sie lässt uns wahrnehmen, wie alle diese einzelnen Glieder des Ganzen sich im Verkehr aneinander fügen und wie das Geld als Verkehrswerkzeug zu Hülfe genommen wird. In diesem Spiele der mannichfaltigen Kräfte, welche bald in einerlei, bald in entgegengesetzter Richtung wirken, entdeckt der schärfere Blick das Walten natürlicher Gesetze, die auf wenige Grundursachen zurückgeführt werden können und ungeachtet des freien Willens in den einzelnen Entschliessungen der Menschen doch im Ganzen ihre Macht geltend machen. Diese Gesetze gründen sich zum Theil auf den Trieb der Menschen, zur Verbesserung ihres Zustandes eine grössere Menge von Sachgütern in ihre Gewalt zu bringen, das Erworbenene zu erhalten und zur Erlangung des reichlichsten Genusses anzuwenden. Aus diesem im Wesen des Menschen liegenden Triebe, der daher nicht schon an sich selbst, sondern erst durch seinen Missbrauch Tadel verdient, entspringt der Wetteifer, sich vor Andern hervorzuthun, und wie in den höheren Gebieten menschlicher Wirksamkeit jene *αγαθή ἐπις* Hesiods zu den grössten Leistungen anfeuert, so giebt auch im Bereiche der materiellen Güter das Mitwerben (die Concurrrenz) den Anreiz, Vieles und Gutes zu Stande zu bringen und es den Zehrern um billigen Preis darzubieten¹⁾. Was aus Menschenfreundlichkeit nicht in solcher Allgemeinheit und Stärke zu erwarten wäre, das wird von dem Verlangen nach Gütergenuss bewirkt und es ist diess nicht der einzige Fall, in welchem eine höhere Weltordnung sich auch einer minder edlen Triebfeder bedient, um wohlthätige Erfolge im Grossen zu bewirken. Diess gemeinnützige Mitwerben bedarf eines freien Spielraumes. Beengen wir denselben bei irgend einem Gegenstande durch eine Art von Monopol, so se-

1) Das Wesen und die Wirkungen der Concurrrenz waren vor SMITH noch nicht gehörig ergründet. STEUART spricht zwar viel von supply, demand und competition, auch von dem Gleichgewichte beider, jedoch ohne die wahre Bewandniss der Sache zu erkennen, sowie auch die Sätze, welche v. SONNENFELS über den Zusammenfluss aufstellt, unbefriedigend sind.

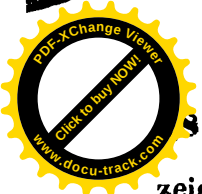


tzen wir sie vermittelt dieser Begünstigung in den Stand, sich mit geringerer Kraftanstrengung, ohne Verdienst um die ganze Gesellschaft, lediglich auf Kosten ihrer Mitbürger, einen Gewinn zu verschaffen, was weder volkswirthschaftlich vortheilhaft, noch auch mit der Billigkeit vereinbar ist. Ohne die Macht des Mitworbens würden die unermesslichen Fortschritte, die der Gewerbflaiss in Europa seit einem halben Jahrhundert gemacht hat, nicht zum Vorschein gekommen sein. Wie natürlich war es also, dass der grosse Forscher, der zuerst das innere Triebwerk der Volkswirthschaft vollständig durchschaute, in vielen Anordnungen der Vorfahren eine unnöthige und selbst schädliche Schmälerung der gewerblichen Freiheit erblickte und sich zu der Ansicht hinneigte, die Regierung solle sich bloss auf die Hinwegräumung von Hindernissen des Erwerbes beschränken, alles Uebrige aber dem gesunden Verstande und dem Erwerbseifer der Bürger überlassen! Grossbritannien hatte schon in manchen Puncten das Beispiel einer geringeren Einmischung des Staates gegeben. In Frankreich fielen bei der grossen Staatsumwälzung mehrere Rüstzeuge der älteren Verwaltungskunst zusammen, in Deutschland ging ebenfalls der Rath der smithischen Schule, von verdienstvollen Gelehrten wie LUEDER, SARTORIUS, KRAUS, JAKOB, SODEN u. A. ausgesprochen, in die That über, manche Fessel des Gewerbflaisses wurde zerbrochen, besonders aber dem Landmann die schon von den Physiokraten geforderte freiere, gesicherte Lage vorbereitet. Die preussische Regierung, nach dem Kriegsunglück von 1806 und 1807 auf Entwicklung aller Kräfte im Volke sorgfältig bedacht, gab in dieser Richtung ein erfolgreiches Beispiel und gewährte selbst dem auswärtigen Verkehr, der in Frankreich und Grossbritannien wie in Oesterreich in den Fesseln des alten sogenannten Prohibitivsystems bleiben musste, ja in Russland erst neu in dieselben geschlagen wurde, durch das Zollgesetz von 1818 eine bedeutende Erleichterung. Wie aber überhaupt in der allgemeinen Gedankenbewegung jedes Zeitalters ein den Schwingungen des Pendels vergleichbares Ueberschreiten der rechten Mitte, abwechselnd gegen die eine und die andere Seite, wahrgenommen wird, so gingen die wissenschaftlichen Staatswirthe in der Empfehlung der gewerblichen Freiheit hin und wieder zu weit, indem sie voraussetzten, dass der Erwerbseifer der Einzelnen in allen Fällen zugleich einen gemeinnützigen Erfolg nach sich ziehe. Diess lässt sich nicht unbedingt



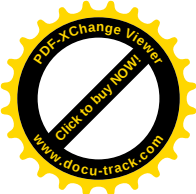
behaupten, und es traten dem unbefangenen Beobachter der Erscheinungen in der Volkswirtschaft manche erhebliche Gründe vor die Augen, um in den Lehren eines SAY, Lotz u. A. Uebertreibungen anzunehmen. War aber der Zweifel an der Richtigkeit dieser Lehren einmal rege geworden, hatte man angefangen, von der Staatsgewalt eine stärkere Einwirkung zu fordern, als jene gestatten wollten, so setzte sich, jener Erfahrung gemäss, diese Richtung viel weiter fort und es kam bei manchen Schriftstellern der neusten Zeit ein entgegengesetztes Uebermass zum Vorschein. Während sie jenen älteren Forschern vorwarfen, durch volle Freigebung jeder selbstsüchtigen Unternehmung den Staat in seine Atome aufzulösen und die höhere Einheit zu verabsäumen, geriethen sie selbst in Gefahr, dem willkürlich entworfenen Urbilde eines völlig in sich abgerundeten harmonischen Nahrungswesens zu Gefallen selbstständige Kräfte zu schwächen, denen wir doch zuletzt den Wohlstand jedes Volkes verdanken und welche der Volkswirtschaft in jedem Lande und Zeitalter ihre eigenthümliche Gestaltung geben. Es gehört zu den Widersprüchen in unserer Zeit, dass sich neben dem allgemeinen und feurigen Begehren eines grossen Maasses von bürgerlicher Freiheit zugleich Neigungen regen, die geradezu auf das Gegentheil hinzielen, nämlich auf eine nur mit durchgreifendem Zwange ausführbare Leitung der Volkswirtschaft nach vor-gefassten Plänen, auf starke Verletzungen, ja eine gänzliche Erschütterung des Eigenthums, in welchem wir eine Hauptgrundlage sowohl der wirthschaftlichen als der rechtlichen Ordnung zu achten gewohnt sind. Bei den Wahngebilden, denen der Socialismus und Communismus die Entstehung gegeben, ist schon diess zu verwundern, dass man übersah, wie nach der Aufhebung der in dem Sondereigenthum und dem Sondererwerbe jeder Familie wurzelnden Arbeitslust der für das Ganze erforderliche Fleiss nicht ohne harte Zwangsmittel aufrecht erhalten werden könnte. Das Gleichniss von der Empörung der Gliedmaassen gegen den Magen, wie es der kluge Menenius Agrippa auf dem Heiligenberge bei Rom zur Beschwichtigung des Bürgerstandes in dem Zwist mit den Geschlechtern (Patriciern) brauchte¹⁾, hätte füglich auch in entgegengesetztem Sinne genommen werden können, um zu

1) LIVIUS, II, 32.



zeigen, dass die Hand, der Fuss, der Mund bei gutem Willen erhalten werden müssen, um gehörig mitzuwirken. Die einzelnen Organe der Volkswirtschaft folgen ihren eigenen Absichten und Empfindungen, sie können nicht beliebig zu jedem Ziele hingelenkt werden und wissen oft einem widrigen Zwange auf einem unerwartetem Wege auszuweichen, wodurch dann der gehoffte Nutzen vereitelt wird.

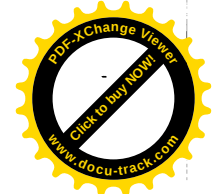
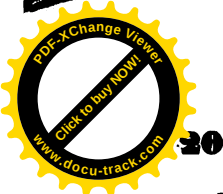
Freilich muss man sich bei der Freiheit in Gewerbsangelegenheiten auch auf Uebelstände gefasst halten. In dem Wettrennen der Erzeuger, Verkäufer oder Arbeiter wird nicht selten ein Mitkämpfer aus der Bahn gedrängt, ja zerschmettert; ein Gewerbsmann verarmt, weil er mit anderen nicht gleichen Schritt halten kann, ein Capital geht verloren, weil eine Unternehmung keinen Absatz findet u. drgl. Die schweren Anklagen der Socialisten gegen das Mitwerben sind nicht ganz ohne Grund. Aber lässt sich annehmen, dass alle solche Missverhältnisse verhütet würden, wenn der Staat die Leitung des ganzen Gewerbewesens bis in das Kleinste übernehme? Welcher Atlas vermöchte diese Last zu tragen? Bei einem solchen Beginnen würde aber nothwendig jene Heilkraft zerstört werden, vermöge welcher in der Volkswirtschaft Wunden schnell vernarben und Lücken sich ausfüllen, eine Heilkraft, die auf dem rastlosen Streben Aller beruht, ihre Lage zu verbessern und sich vor Verlusten zu hüten. Bei diesem unausgesetzten Nachsinnen, Beobachten und Versuchen, bei diesem unverdrossenen Arbeiten wird da, wo Freiheit und Einsicht herrschen, jede Erwerbsgelegenheit benutzt, jeder Theil des Landes auf die beste Weise verwendet, jedem Bedürfniss seine Befriedigung bereitet, und wenn auch eine Nahrungsquelle versiegt, so dauert es gewöhnlich nicht lange, bis eine neue an ihrer Stelle eröffnet wird. Erschütterungen des Wohlstandes sind unter allen Umständen unabwendbar, mögen sie in Naturereignissen, oder in Störungen des auswärtigen Verkehrs ihren Grund finden, und wie die Bäume am Waldsaum vermöge ihrer stärkeren Bewurzelung den Stürmen mehr Widerstand leisten, so erträgt eine freier entwickelte Volkswirtschaft auch solche Bedrängnisse leichter. Uebrigens gilt es auch von der gewerblichen Freiheit, wie von der staatsbürgerlichen überhaupt, dass sie nur da sich völlig wohlthätig erweist, wo sie mit einem gewissen Grade von Kenntnissen, Selbstbeherrschung und Besonnenheit zusammentrifft; sie wird durch die vor-



handene Bildung bedingt, obgleich sie selbst wieder bildend zu wirken pflegt. Unwissende und träge Menschen empfinden einen Zwang oft sehr wenig, weil sie mit der Freiheit nichts anzufangen wissen.

Das Ziel, welches der Regierung in der Pflege der Volkswirthschaft vorzuschweben muss, ist keineswegs zweifelhaft. Es soll die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes durch eine ausgedehnte und vortheilhaft betriebene Erzeugung mancherfaltiger Güter sicher gestellt, das Fehlende von aussen eingetauscht, es soll jede in der Beschaffenheit des Landes begründete Gelegenheit zu hervorbringenden Thätigkeiten bestens benutzt, jeder Arbeitskraft und jedem Capitale die wirksamste Anwendung gegeben, zugleich dem Verkehre die grösste Leichtigkeit gewährt und jedem Bürger möglich gemacht werden, durch eigenen Fleiss sein Auskommen zu erlangen. Reichtum kann freilich nur der Minderzahl zu Theil werden, wohl aber ist diess zu erreichen, dass Viele nach dem Wunsche des guten Heinrichs am Sonntage ihr Huhn im Topfe haben, und je kleiner die Zahl der Armen würde, desto leichter müsste es sein, dieselben durch den Beistand der Begüterten gut zu versorgen. Haben wir uns auf diese Weise über die Zwecke der Regierung ohne Schwierigkeit verständigt, so gelangen wir an die Untersuchung, wo und wieweit der Zwang als Mittel zu diesen Zwecken angewendet werden dürfe. Hierüber kann folgender Grundsatz aufgestellt werden: Die Staatsgewalt darf und soll zur Beförderung des Volkswohlstandes da mit Zwang verfahren, wo ohne denselben ein dieses Strebeziel bedingender Erfolg nicht zu erwarten steht, d. h. wo die freiwilligen Unternehmungen der Bürger für ihn unzureichend sind. Um aber jenen Grundsatz anzuwenden und in einzelnen Veranlassungen die Zulässigkeit des Befehlens und Verbieters zu erkennen, muss man die beiderseitigen Zustände, nämlich der Freiheit und des Zwanges, genau erforschen und die Wirkungen beider Ursachen mit einander vergleichen, wobei man oft an den Einfluss örtlicher und zeitlicher Verhältnisse erinnert wird und die Ueberzeugung gewinnt, dass einerlei Verfahren nicht allezeit gleich zweckmässig sein könnte. Wir müssen uns hüten, für alle Zeiten und Länder, für Norden und Süden, Gebirge und Flachland, am Missouri und am Rhein einerlei Form des Nahrungswesens zu verlangen, was die Regierung nur in ein

... 3 *

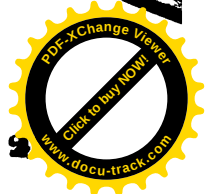
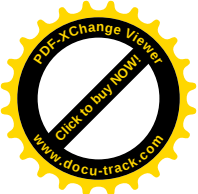


mühsames und fruchtloses Ankämpfen gegen die Macht örtlicher und zeitlicher Umstände verwickeln würde.

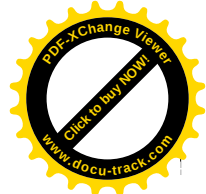
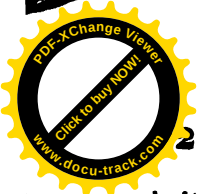
Versuchen wir die Art, wie dieser Grundsatz in Ausführung zu bringen ist, an einigen Beispielen nachzuweisen, und eine Anzahl von Gegenständen der Regierungssorge von diesem einzigen Gesichtspuncte an flüchtig zu besprechen, so begegnet uns sogleich die Hauptverschiedenheit, dass der Zwang entweder zum eigenen Besten desjenigen gereichen soll, gegen den er gerichtet ist, oder einen Widerstreit des Vortheils Einzelner und des allgemeinen Vortheils voraussetzt.

I. Bei den Anordnungen der ersten Art geht man von der Annahme aus, der Bürger bedürfe in manchen wirthschaftlichen Geschäften einer Bevormundung, weil es ihm bald an der richtigen Einsicht in das fehle, was ihm Vortheil bringt, bald an der Thatkraft, um das Bessere in's Werk zu setzen, bald an der ruhigen Ueberlegung, um nicht durch ungestüme Wünsche zu leichtsinnigen Schritten fortgerissen zu werden. Die Staatsgewalt stellt sich auf den höheren Standpunct, sucht für die Einzelnen zu denken und sie von Fehlgriffen abzuhalten. Die Gegenstände des Zwanges sind entweder nur einzelne Gewerbsverrichtungen, oder einzelne Theile des Aufwandes, oder endlich ganze Unternehmungen.

1) Der Staat hat nicht selten, um den Betrieb der hervorbringenden Gewerbe rascher zu vervollkommen, das bessere Betriebsverfahren vorgeschrieben oder das für fehlerhaft gehaltene untersagt, indem er ungeduldig dem natürlichen Entwicklungsgange des Gewerbflusses vorausseilen wollte. Gegen solche Verordnungen sprechen aber mehrere sehr gewichtige Gründe. Erstlich hat, wie wir sahen, der Erwerbseifer eine solche Macht, dass er zur Ueberwindung der grössten Beschwerden reitzt; man kann also auf seine Wirksamkeit bauen. Scheint er in einem besonderen Falle nicht stark genug zu sein, so entdeckt der schärfere Blick meistens noch ein anderes Hinderniss, dessen Beseitigung dann den Zwang unnöthig macht. Gebricht es an Kenntnissen, so helfen Belehrungsmittel und Vorbilder, fehlt es an Muth, so leisten Beispiele und Ermunterungsmittel gute Dienste, ist das Capital ungenügend, so muss andere Fürsorge getroffen werden, ohne die der Befehl dennoch fruchtlos bleiben würde. Sodann wurzelt und gedeiht dasjenige, was die Gewerbs-



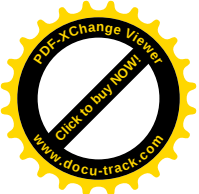
unternehmer aus eigenem Antriebe veranstalten, besser als das Aufgenöthigte, dem leicht ein ungünstiges Vorurtheil im Wege steht, auch hat man keine Gewissheit, dass die Regierung vollkommen unterrichtet ist, vielmehr zeigt die Erfahrung manche Beispiele des Gegentheils. So wurde in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als die Abschaffung des Weideganges begann, hie und da der Anbau des Klees in der Brache allgemein geboten, während wir jetzt wissen, dass nicht aller Boden kleefähig ist und der Klee in den meisten Gegenden nicht schon nach 3 Jahren in demselben Lande sicher anschlägt. So waren die Versuche, den Anbau des Maulbeerbaums und die Seidenzucht zu erzwingen, vergeblich, und wenn beide Zweige bei uns noch empor kommen sollten, so wird es sicherlich nur bei voller Freiheit mit Hülfe einer zweckmässigeren Betriebsweise geschehen. Viele andere zu obrigkeitlichen Befehlen erhobene Kunstregeln haben die Gewerbe in ihrem Fortschreiten gehemmt, weil sie auch dann noch befolgt werden mussten, nachdem man in der Wissenschaft und Kunst schon über sie hinaus gekommen war. In allen diesen Hinsichten verdienen daher mildere, nicht gewaltsame Beförderungsmittel den Vorzug. Zwei Gewerbszweige lassen sich namhaft machen, in denen die Staatsaufsicht sich mehr auf das Technische erstreckt hat, als in den anderen, nämlich der Bergbau und die Forstwirthschaft. Beide haben, diess muss man einräumen, viel Eigenthümliches, und insbesondere kommen sie darin überein, dass Fehler in ihrem Betriebe auf lange Zeit hinaus, bis auf spätere Geschlechter Nachtheil bringen. In beiden Gewerben ist diejenige Gesinnung nöthig, welche für die Nachkommen Bäume pflanzt, auch wo man nicht mehr hoffen kann, sich selbst ihres Schattens zu erfreuen. Der Raubbau, die Vernachlässigung der Zugänge und der Wasserlosung drohen dem Bergbau den Untergang, sowie ein Wald leicht zerstört wird, wenn der leichtsinnige Eigenthümer ihn durch übermässige Hiebe angreift, den Anflug oder Aufschlag nicht aufkommen lässt, oder die Nebennutzungen zuweit ausdehnt. Diese unwirtschaftliche, dem Nachhalt feindliche Handlungsweise entzieht aber dem Volkseinkommen fortdauernd einen Theil des Bodenertrages. Bei dem Bergbau liegt eine gewisse Aufsicht durch die Staatsbehörde darum nahe, weil Privatpersonen auf fremdem Boden ohne Genehmigung des Staates, ohne eine Art von Zwangsabtretung des Grundeigenthümers, gar nicht zum Beginn der Ar-



beiten gelangen könnten und daher die Bedingungen des Betriebs sich vorschreiben lassen müssen. In früheren Zeiten, als die richtigen Betriebsgrundsätze noch weniger unter den Bürgern verbreitet waren und ihre Wichtigkeit nicht genug gewürdigt wurde, mochte es zuträglich sein, die Unternehmungen der Einzelnen und der Gesellschaften gänzlich den Weisungen der Bergwerks- und Forstbeamten unterzuordnen. Bei der heutigen besseren Einsicht der Privatpersonen dagegen machen sich auch hier die Vortheile einer grösseren Freiheit geltend, diese ist zum Bedürfniss geworden und ihre Versagung schwächt die Lust zum Besitze der zu solcher Benutzung tauglichen Grundstücke, weshalb die Regierungen weislich ihre Einwirkung darauf beschränken, gewisse vorzüglich folgenreiche Fehlgriffe zu verbieten. Hier wie in manchen andern Seiten des Staatslebens zieht sich die höchste Gewalt nicht plötzlich, sondern allmählig von der früheren lästigen Ueberwachung zurück und überlässt den Bürgern desto mehr, je reifer sie dieselben findet ¹⁾.

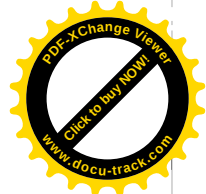
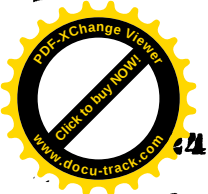
2) Was den Aufwand betrifft, so haben die Glücksspiele schon längst zu bevormundenden Maassregeln Anlass gegeben und diese haben sich als wohlthätig erwiesen, weil der oft bis zur Leidenschaft gesteigerte Hang zu jenen Spielen die Stimme der Vernunft übertäubt und der lockende Anblick des mit Gold beladenen Tisches die Verblendeten nicht selten in's Verderben zieht. Gleichwohl richtet der Staat seine Vorkehrungen weniger gegen die Spielenden, als gegen die Spielunternehmer, um eine so gefährliche Versuchung von den Bürgern fern zu halten. Werden die bei offenen Thüren veranstalteten Wagespiele durch Verbote verhindert, so hat dann die Untersagung der geheim betriebenen, wobei freilich auch alle Theilnehmer mit Strafe bedroht werden, nicht bloss einen volkswirtschaftlichen, sondern zugleich einen polizeilichen Zweck, denn es soll der Betrug durch Spieler von Gewerbe verhütet werden. Wie unmöglich es ist, die Bürger überhaupt von einem für ihre Einkünfte übermässig hohen Spiele abzuhalten, diess liegt am Tage. Man kann z. B. das Einsetzen in ausländische Lotterien immerhin gestatten, wenn man nur gegen die Personen, welche sich mit dem Absatze von Loosen beschäftigen, mit Wachsamkeit und Strenge zu Felde zieht.

1) Dass freilich die Waldungen der Gemeinden und der andern Corporationen fortdauernd unter Staatsaufsicht bleiben müssen, wird allgemein anerkannt.

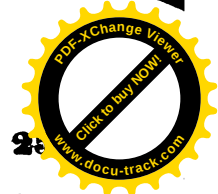
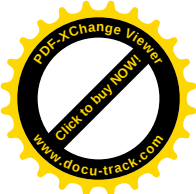


3) Auch auf ganze Gewerbsunternehmungen und den ganzen Nahrungsstand einer Familie hat sich die Sorgfalt der Regierungen gewendet. Der Wunsch eines jungen Arbeitsmannes nach eigenem Heerde und selbständigem Erwerbe regt sich oft mit solcher Stärke, dass man die Schwierigkeiten nicht sehen will, sich in erträumten Hoffnungen wiegt und ein Geschäft auf Flugsand zu gründen unternimmt. Die Folgen des Misslingens treffen sodann nicht allein den Leichtsinrigen, es geräth vielmehr eine ganze Familie in Noth, die Gemeinde oder mildthätige Einzelne werden in Anspruch genommen, die Gläubiger in Verluste gebracht und auch die Gesamtheit leidet, indem Arbeitskräfte in eine unergiebigte Richtung gelenkt und Productionsmittel unvortheilhaft verwendet werden.

Auf solche unwillkommene Erfahrungen gestützt hat die Staatsgewalt mancherlei Veranstellungen getroffen, welche die Ansässigmachung eines neuen Bürgers oder das Ergreifen eines Nahrungszweiges beschränken, und der Staat sucht auch hier die Stelle eines väterlich besorgten und reiflicher überlegenden Vormundes einzunehmen. Meistens wird aber diese höhere Verstädigung der Regierung von den Einzelnen, die sich ihr unterwerfen sollen, nicht anerkannt, sondern sogar bekämpft, es findet folglich dennoch ein Widerstreit statt zwischen den eigenen Wünschen und Absichten derselben und zwischen dem, was die Regierung als nützlich betrachtet. Sicherlich haben die hieher gehörigen Anordnungen manchen unbedachten Schritt verhindert und manche schwere Sorge abgewendet, allein es war unvermeidlich, dass durch die hiezu in Bewegung gesetzten Mittel auch oft ein gewerbskundiger, thatkräftiger Mann gehindert worden ist, eine nützliche Thätigkeit zu beginnen, dass eine Zunahme der Gütererzeugung und eine unschädliche Volksvermehrung unterbleiben musste und die Zehrer genöthigt wurden, wegen eines schwächeren Mitwerbens ihren Bedarf theurer einzutauschen. Die volkswirthschaftlichen Vortheile wurden also mit erheblichen Nachtheilen erkaufte. Um der Willkür der Beamten und Behörden in dem einzelnen Falle so wenig als möglich zu überlassen, hat man die Bedingungen, unter denen die Ergreifung eines gewissen Geschäfts erlaubt sein soll, gesetzlich festzustellen gesucht. Diese Bedingungen sind zum Theile subjectiver Art, nämlich ein gewisses Maass von Fähigkeiten, oder auch das Betreten eines gewissen Weges, sich



dieselben zu erwerben; beides hat man nach der in vielen Ländern noch bestehenden Zunftverfassung von dem angehenden Handwerksmeister gefordert, um den Zudrang ungeschickter Mitwerber abzuhalten. Mag auch bei einem grossen Theile der Handwerke der Nachweiss der Geschicklichkeit überflüssig und die Besorgniss eines zu starken Mitwerbens unbegründet sein, so bringt wenigstens diese Anordnung keine Uebelstände zu Wege, wenn nur die Fabrikunternehmungen ganz ausgenommen werden, die Prüfungen unparteilich und zweckmässig eingerichtet werden und die Art der Erlernung Jedem freigegeben, auch die Annahme von Gehülfen keiner Einschränkung unterworfen wird. Schwieriger ist es, allgemeine objective Bedingungen aufzustellen, wie man z. B. die Ansässigmachung eines Lohnarbeiters an den Besitz eines gewissen Vermögens zu knüpfen pflegt und die Betreibung der Landwirthschaft auf einem für zu klein erachteten Gute nicht gestattet, oder nach älterer Weise sogar jede Verkleinerung eines Landgutes verbietet. Eine und dieselbe Bedingung erscheint in einigen Fällen als unnöthig schwer, in anderen als nicht genug sichernd. Will man aber, um nicht an eine solche starre Regel gebunden zu sein, jedesmal eine besondere Untersuchung vornehmen lassen, so treten wieder andere Schwierigkeiten ein. Es ist einer Staatsbehörde nicht wohl möglich, vor auszusehen, ob Jemand von einer gegebenen Nahrungsquelle ein gutes Auskommen ziehen werde, denn eine Menge unberechenbarer Umstände, z. B. der Fleiss und die Mässigkeit des Hausvaters, die wirthschaftlichen Eigenschaften der Hausfrau, die Absatzverhältnisse u. dgl. wirken zu dem Erfolge mit. Die Gemeindevorsteher sind mindestens noch eher im Stande hierüber zu urtheilen, als die Staatsbeamten, und mögen daher bei der Ertheilung des Bürgerrechts an Tagelöhner, Handwerksgesellen u. s. w. zu Rathe gezogen werden, doch darf ihnen die letzte Entscheidung nicht zustehen, weil sie aus Furcht, die Lasten der Armenversorgung anwachsen zu sehen, leicht allzu strenge verfahren. Wie man auch die Sache betrachten und behandeln will, überall begegnet uns die Gefahr, dem aufstrebenden Gewerbsunternehmer und Lohnarbeiter unnöthige Hemmnisse in den Weg zu legen. Werden allgemeine gesetzliche Erfordernisse aufgestellt, so verletzen diese wenigstens nicht so sehr, als wenn die Erlaubniss nach der ungünstigen Begutachtung des einzelnen Falles versagt wird, während der Bewerber sich vielleicht seiner

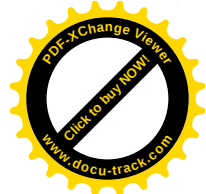
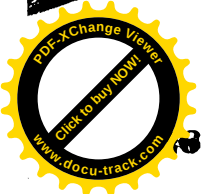


vorzüglichen Fähigkeiten und Aussichten bewusst ist und ohne Grund seine theuersten Wünsche vereitelt sieht. Könnte man bei dem Fortschreiten der Volksbildung auf eine reifliche Ueberlegung der Bürger zählen, so dürfte der Staat diese Behutsamkeit ganz aufgeben. Diesem Zustande wird man sich wenigstens nähern und die für jetzt noch beibehaltenen Bedingungen so festsetzen müssen, dass sie nur den Leichtsinigen zügelu.

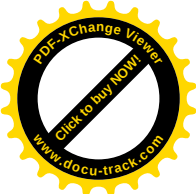
Die gesetzliche Gebundenheit der Landgüter hat ungefähr seit einem Jahrhundert die Aufmerksamkeit ganz besonders auf sich gezogen. Sowohl für die Freiheit der Theilungen als für die Nützlichkeit ihrer Beschränkungen wurde vielfältig und eifrig bis auf diesen Tag gestritten ¹⁾, und jede dieser entgegengesetzten Meinungen beruft sich auf Erfahrungen. Die unvermeidliche Vorfrage, ob der grosse oder kleine landwirthschaftliche Betrieb für die Volkswirtschaft nützlicher sei, ist in dieser allgemeinen Fassung ohne Rücksicht auf örtliche Umstände und auf die Grösse des im Besitze des Landwirths befindlichen Capitals nicht bestimmt zu beantworten, auch müsste man sich vorher erst darüber verständigen, worin eben das Nützliche besteht. Findet man es in dem Dasein wohlhabender Grundeigenthümer, so muss man freilich wünschen, dass das Land in grossen Massen beisammen bleibe, nur sollte man dann neben dem Bilde eines behaglichen Lebensgenusses unter dem Dache des begüterten Gutsherrn auch die Hütten der dürftigen Tagelöhner nicht übersehen, die keine Hoffnung hegen können, sich emporzuschwingen, auch darf man nicht vergessen, dass die gesetzliche oder herkömmliche Ungleichheit des Erbrechts, ohne welche die grossen Güter kaum zu erhalten wären, eine Härte gegen die anderen Erben enthält. ²⁾ Legt man dagegen das grösste Gewicht auf die vollständige Benutzung des Landes, auf den rohen und reinen Ertrag,

1) Die neueste eifrig zu Gunsten der Freiheit sprechende Schrift ist von RICHENSPERGER, die Agramfrage, Trier, 1847. Auch der treffliche KOPPE (Beiträge zur Beantwortung der Frage: sind grosse oder kleine Landgüter zweckmässiger für das allgemeine Beste? Berlin, 1847) will keine gesetzliche Erschwerung der freien Verfügung über das Grundeigenthum. Ueber den Stand der Meinungen in dieser Sache und die Literatur s. RAU, Lehrbuch, II, §. 76 ff.

2) Die Vortheilsberechtigung, welche nach badischem Landrecht 827. d. durch Beschluss der Aeltern bis auf $\frac{1}{4}$ des Werthes gehen kann, ist auf Hofgütern im Schwarzwalde oft über die Hälfte und noch weiter erstreckt worden.



so kann man nicht umhin, je nach den Umständen die eine oder andere Form des Anbaus vorzuziehen, die Ungunst gegen den Kleinbau muss vielen demselben günstigen Wahrnehmungen weichen und man überzeugt sich, dass, je höher in einer Gegend die Bevölkerung, die Fruchtbarkeit des Bodens in einem milden Klima und die Rührigkeit der Landleute steigen, desto weiter die unschädliche Verkleinerung gehen kann. Eine Gränze giebt es für dieselbe, diess ist unbestreitbar. Ein Gut, welches eine Familie nicht mehr hinreichend beschäftigt, verursacht einen Verlust an Arbeitserzeugnissen und erweist sich sowohl für die Besitzer als für das ganze Volkseinkommen unvortheilhaft, es wäre denn, dass die Zeit mit einer Nebenarbeit ausgefüllt werden könnte, wozu sich in Gegenden von lebhaftem Verkehre die mannichfaltigsten Gelegenheiten darbieten. Jene Gränze für eine vollständige landwirthschaftliche Nahrung ist aber nicht allein von Provinz zu Provinz, sie ist bisweilen von Dorf zu Dorf verschieden und rückt auch im Laufe der Zeit weiter hinab. Hierüber würde auch nicht der leiseste Zweifel übrig geblieben sein, wenn man sich mehr mit der Erforschung dieser Nahrungsgränze beschäftigt hätte. Daher muss die Bestimmung eines für ein ganzes Land gültigen minimum der Theilungen als unzweckmässig erscheinen, weil sie auch viele durohaus nützliche Verkleinerungen verhindert, und da, wo der Grundeigenthümer nicht ausschliesslich auf den Ertrag seines Landes angewiesen ist, fällt aller Grund für die Aufstellung einer solchen Untergränze hinweg. Noch weniger lässt sich die erzwungene Erhaltung aller Landgüter in ihrer jetzigen Grösse billigen, denn diese ist bald etwas rein-Zufälliges, bald steht sie wenigstens mit dem heutigen Bedürfniss eines grösseren Aufwandes von Capital, Arbeit und Kunst nicht mehr im Ebenmaasse, wesshalb die Verminderung der bewirthschafteten Fläche für die Production und den reinen Ertrag sehr oft günstig ist. Nimmt man hiezu die Thatsache, dass auch bei voller Freiheit noch grosse und mittlere Güter sich behaupten, wenn sie nur in den Händen wohlhabender und geschickter Landwirthe sind, und dass in schwächer bevölkerten Gegenden der grosse Betrieb noch auf lange hinaus einheimisch ist, — erwägt man, dass alle Verbote der Verkleinerung doch nur das Eigenthum, nicht die Bewirthschaftung treffen können und Niemand den Eigenthümer eines grossen Gutes hindert, dasselbe in kleinen Abtheilungen zu verpachten, — bedenkt man end-



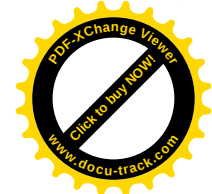
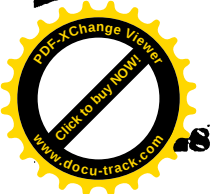
lich, wie wohlthätig es für die Lohnarbeiter ist, wenn sie bei dem häufigen Verkaufe einzelner abgetrennter Stücke leichte Gelegenheit erhalten, Land zu erwerben ¹⁾, — so kann man den neueren Schutzrednern der Gebundenheit unmöglich beistimmen. Die kleinen Wirthschaften stehen zwar in Beziehung auf den Gebrauch von Kunstmitteln den grösseren nach, vermögen diess aber durch den grösseren Fleiss und die Sorgfalt des auf eigene Rechnung wirthschaftenden Feldarbeiters mehr oder weniger zu ersetzen. Dass sie nicht zu klein werden, diess lässt sich nicht verhüten, ohne dass die dagegen gebrachte gesetzliche Vorkehr wieder in anderer Hinsicht Nachteile herbeiführt. Man wird daher immer mehr darauf Bedacht nehmen müssen, dem Bauernstande selbst die Ueberlegung anheim zu geben, auf welchem Umfange von Ländereien in jedem gegebenen Falle noch eine vortheilhafte Wirthschaft zu führen oder doch ein Auskommen zu erlangen sei, und es lässt sich viel dazu beitragen, dass die Landbewohner diese Berechnung aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen einer Gegend oder einer Ortschaft richtig anzustellen lernen.

II. Die bisher besprochenen Fälle, in denen der Einzelne von dem, was zu seinem Besten gereicht, eine andere Meinung hegt als die Staatsgewalt, bilden den Uebergang zu der zweiten Hauptabtheilung von zwingenden Maassregeln, in denen nämlich ein Widerstreit zwischen dem Vortheile des Einzelnen und dem Wohle der Gesamtheit offen anerkannt und zur Grundlage des Verfahrens genommen wird. Die Möglichkeit solcher Widerstreitsfälle ist nicht zu läugnen. Gewinnste sind nicht allein aus einer Theilnahme an der Gütererzeugung, sondern auch aus einer Einwirkung auf die Vertheilung des Volkseinkommens möglich, indem der Einzelne sich einen grösseren Antheil vor Anderen zuzuwenden weiss, und die

— *audax omnia perpeti*
gens humana (Hor.)

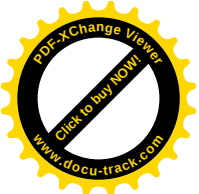
pflügt im Antriebe des Eigennutzes hierauf mit allem Eifer hinzuarbeiten. Aber

1) Je mehr neuerdings die Lage der unbegüterten Lohnarbeiter (der sogenannten Proletarier) Aufmerksamkeit und Theilnahme erregt, desto weniger sollte man denselben die Erwerbung von Grundbesitz erschweren. Schon 1 — 2 Morgen Acker sind für den Tagelöhner und Fabrikarbeiter sehr wohlthätig, wie man auch in den Dörfern sehen kann, welche ein zum Genusse an die Bürger vertheiltes Almendgut haben.



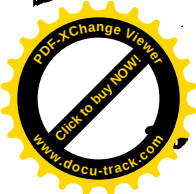
auch hier muss man sich hüten, zu leichtthin das Bedürfniss eines Eingreifens von Seite der Staatsgewalt anzunehmen. Es liegt im Wesen des Mitwerbens, dass Mehrere einander im Verfolgen ihres Vortheils hindern, ja dass sie einander Schaden thun. Wer mehr leistet, oder von den Umständen mehr begünstigt wird, trägt die Palme davon. Die Anderen können nicht sogleich einen Anspruch auf Beistand der Regierung machen, sie müssen vielmehr ihre Anstrengungen verdoppeln oder sich zu einem anderen Unternehmen hinwenden. Man würde allen Wetteifer im Fortschreiten lähmen, wenn man, um einigen Gewerbsleuten die Nahrung zu erhalten, das Auftreten glücklicherer Nebenbuhler hindern wollte. Ein wahrer Gegensatz des Einzelvortheils und des allgemeinen Wohlstandes darf nicht schon aus dem Dasein eines solchen Mitwerbens gefolgert, sondern nur da angenommen werden, wo der Gewinn eines Einzelnen die damit zusammenhängenden Verluste Anderer nicht aufwiegt, und bei tieferer Ergründung zeigt sich, dass diess seltener geschieht, als man zu behaupten pflegt. Ein solcher Widerstreit lässt sich im Allgemeinen entweder aus der Gütererzeugung ableiten, indem einzelne Bürger im Gebrauche ihrer Rechte die productive Thätigkeit Anderer einengen und dadurch das ganze Einkommen des Volkes vermindern, oder aus der Vertheilung, wenn es möglich ist, dieser aus Gewinnsucht eine für die Volkswirtschaft schädliche Richtung zu geben, wie z. B. das Ausgeben einer übermässigen Menge von Banknoten den Bankunternehmern Vortheil bringen kann, für den Geldumlauf aber Gefahren herbeiführt. Der Nachtheil einer solchen Vertheilung äussert sich aber grossentheils wieder in einem ungünstigen Einfluss auf die Production, so dass diese hier mittelbar, bei der erstgenannten Abtheilung aber unmittelbar betheiligt ist, und überhaupt laufen beiderlei Nachtheile nicht selten nahe bei einander. Es möge gestattet sein, auch von dieser Classe einige der bedeutendsten Fälle hervorzuheben.

1) Das Eigenthum von gewissen Grundstücken sowie manche auf solche sich beziehende dingliche Rechte können bei der Entwicklung des Gewerbes dem Landbau hinderlich werden, so dass eine Zwangsabtretung nicht umgangen werden kann. Die Gerechtigkeit fordert unbedingt die vollständige Entschädigung des Eigenthümers oder des Berechtigten, aber hiedurch wird doch das formelle Uebel, die Verletzung des Rechtsgebietes eines Bürgers,



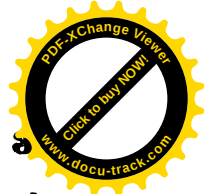
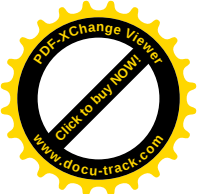
nicht beseitiget, daher darf diese Verfügung nur dann beschlossen werden, wenn sie zur Beförderung des Gemeinwohles Bedürfniss ist. Diess wird bei der Anlegung von Festungen, bei Stromdurchschnitten u. drgl. schon allgemein anerkannt, denn der Staat muss sich bei der Sicherstellung der Privatrechte nothwendig vorbehalten, sie umwandeln zu dürfen, wenn es durch höhere Zwecke des Staates geboten ist. Unter diesen Zwecken nehmen aber die volkswirtschaftlichen ebenfalls eine achtunggebietende Stelle ein und es kann folglich im Allgemeinen die Zulässigkeit einer Zwangsabtretung zur Beförderung des Wohlstandes nicht zweifelhaft sein. Die Entschädigung unterscheidet schon auf den ersten Blick diese Maassregel von den Wünschen des Communismus, dass der Staat die vorhandene Vertheilung des Vermögens abändern und den Unbegüterten auf Kosten der Wohlhabenden zulegen möge, ein Verfahren, welches, wenn es einmal gestattet worden wäre, von Zeit zu Zeit wiederholt werden müsste, so oft nur Unvollkommenheiten in der Vertheilung zum Vorschein kämen. Jene Maassregel darf offenbar die Grösse des Vermögens nicht angreifen, sondern nur an die Stelle eines Rechtsgegenstandes einen anderen setzen, wenn durch des ersteren Besitz andere Staatsbürger mehr Nachtheil erleiden, als der Berechtigte daraus Vortheil ziehen kann, wie diess z. B. bei der Anlegung von Land-, Wasser- und Eisenstrassen, Häven, Brücken, Entwässerungs- und Bewässerungsgräben u. drgl. einzutreten pflegt. Erregt jener potsdamer Müller unsere Theilnahme, der seine Mühle nicht zur Verschönerung eines Gartens abtreten wollte, so würden wir doch seine Weigerung für unzulässig halten, wenn eine Entsumpfung oder ein anderes wohlthätiges Werk beabsichtigt worden wäre. Zu den Berechtigungen, deren Umwandlung in unserem Zeitalter als ein volkswirtschaftliches Bedürfniss gilt, gehören z. B. die Frohn-, Zehnt- und Weiderechte, die Handlohnbarkeit und Heimfälligkeit der Bauerngüter, die Wasserrechte der Müller u. a. m.

In die nämliche Abtheilung müssen wir noch eine andere Art von Beschränkungen einreihen, welche einzelne Aeusserungen des Eigenthumsrechtes treffen. Es giebt nämlich für die Benutzung der Ländereien grosse Verbesserungen, die eine ansehnliche Zunahme des Rohertrags oder eine erhebliche Kostenverminderung, oder beides zugleich versprechen, die aber ein Zusam-



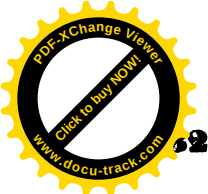
nenwirken aller Eigenthümer in einem gewissen Umkreise erfordern und daher schon durch den Widerspruch eines Einzelnen verhindert werden. Ein Beispiel bietet uns die neue bessere Eintheilung der Dorfmarken dar, wodurch jedes Grundstück von einem Wege aus zugänglich gemacht, der lästige Flurzwang entfernt und die höchst wünschenswerthe Zusammenlegung der Ländereien im Wege des Austausches zu Stande gebracht wird. Der Gemeinsinn sollte schon jedes Mitglied auffordern, kleine Unbequemlichkeiten nicht anzuschlagen, wenn es einen grossen Vortheil für die Gesamtheit gilt; allein dieser Hochsinn ist noch nicht herrschend und für jetzt kann man nicht umbin zu verordnen, dass die Mehrheit der Betheiligten, sowohl nach der Zahl der Stimmen als nach der Ausdehnung der vertretenen Ländereien, die Minderheit zur Mitwirkung nöthigen dürfe, wie diess auch schon bei Zehntablösungen u. a. Unternehmungen eingeführt ist. Die Rechtfertigung dieses Zwanges liegt in der Verkettung des Besitzes und der gegenseitigen Abhängigkeit eines Theiles der Besitzer von dem Entschlusse der anderen, also in der Gemeinschaft, die dem Einzelnen nicht erlaubt, lediglich seinen Neigungen zu folgen. Müssen wir dem Grundsatz nach die Befugniss zu einer solchen Nöthigung zugestehen, so ist dagegen auch mit ihr die Verpflichtung verbunden, nicht weiter zu gehen, als es Bedürfniss ist, und überhaupt nur da von ihr Gebrauch zu machen, wo ein grosser Fortschritt in anderer Weise nicht auszuführen ist.

2) Die Preise, nach welchen im Verkehre sowohl die vertauschten Waaren als mancherlei andere vertragsmässige Leistungen, z. B. Verpachtung, Vermietung, Darleihen und Lohnarbeit, in bestimmten Mengen von Geld oder anderen materiellen Dingen vergütet werden, sind das Ergebniss äusserer Umstände, nämlich des Gegeneinanderdrängens zweier Kräfte, die wir Begehr und Angebot nennen. Wie beide sich verändern, so schwanken auch die Preise einer Waare oder Leistung auf und nieder, kein sehr hoher oder sehr niedriger Preis ist aber dauerhaft, vielmehr strebt das beiderseitige Mitwerben, je ungehinderter es sich bewegt, desto mächtiger nach einer Ausgleichung der Extreme durch einen mittleren, sowohl den Käufern als den Verkäufern vortheilhaften Stand des Preises. Vorübergehend können freilich die Verhältnisse des Mitwerbens die eine oder die andere Classe von Betheiligten begünstigen und die Zehrer zu einem sehr hohen Einkaufe oder die Erzeuger zu einem



Hingeben unter dem Betrage der Kosten nöthigen. Was durch die Macht des Angebotes und Begehres nach einer Art von Naturnothwendigkeit erfolgt, wie etwa die Diagonale im Parallelogramm der Kräfte, das sollte man nicht als Werk einzelner Menschen betrachten, man sollte eine grosse Wohlfeilheit nicht den Käufern, die Theurung einer Waare nicht den Verkäufern zum Vorwurf machen, denn jede von beiden Gruppen erntet nur das, was die Umstände zur Reife bringen, sie benutzt heute mit Wohlgefallen die ihr günstigen Preise, wie sie morgen die unvortheilhaften ertragen muss. Ehemals, als man mit diesen Gesetzen des Verkehrs noch wenig bekannt war, dachte man es sich viel leichter, die Preise durch Gesetz oder obrigkeitliches Gebot zu beherrschen und unternahm dieses bei verschiedenen Gegenständen, um eine drückende Theurung zu verhindern. So wurden die sogenannten Polizeitaxen der nothwendigsten Nahrungsmittel, als Brot, Fleisch, Bier, aufgestellt, es wurde das Maass der erlaubten Leihzinsen, bisweilen auch der Lohn einzelner Beschäftigungen gesetzlich geregelt; doch hielt ein richtiges Gefühl von anderen Schritten ab, man unterliess z. B. die Einmischung in die Pacht- und Miethzinse und getraute sich nicht, den Preis des Getreides, Weines u. a. Erzeugnisse vorzuschreiben, weil man nicht hoffen konnte, der Wirkung einer schlechten Ernte Widerstand zu leisten, während dagegen ein reiches Jahr von selbst die erwünschteste Wohlfeilheit verursachte. Inzwischen brachte doch jede starke Vertheurung der Halmfrüchte und anderer nothwendiger Nahrungsstoffe bis auf den heutigen Tag eine starke Neigung hervor, den Verkäufern wucherliche Kunstgriffe Schuld zu geben und gegen dieselben den kraftvollsten Schutz der Regierung anzurufen.

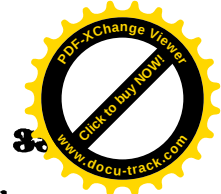
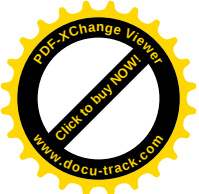
Im Allgemeinen kann man von dem Versuche der Staatsgewalt, die Preise im Verkehre zu lenken, keine vortheilhafte Meinung hegen. Derselbe gelingt schon darum meistens nicht, weil man Niemanden zum Verkaufe seiner Vorräthe nöthigen kann und weil bei einem schwachen Angebote der eifrige Begehre unentbehrlicher Dinge trotz aller Verbote den Preis hinauftreibt; auch liegt eine Unbilligkeit darin, nur gegen die zu hoch scheinenden, nicht auch gegen die für die Erzeuger zu niedrigen Preise zu Felde zu ziehen. Hat das Mitwerben der Kaufs- und Verkaufslustigen volle Freiheit und Stärke, so lässt sich keine demselben widerstrebende Preisvorschrift durchsetzen; denn ist sie



zu hoch, so müssen die Verkäufer freiwillig herabgehen, ist sie zu niedrig, so sind die Käufer genöthigt, mehr zu bieten. Die Zinsgesetze insbesondere konnten schon darum von jeher nur geringen Nutzen haben, weil sie auf die verschiedenen Grade von Sicherheit oder Gefährdung des Darleihers nicht Rücksicht nahmen. Wer bei einem guten Unterpfande noch 5 Procent Zins erhält, wird auf Handschein, besonders an einen nicht begüterten Mann, vielleicht nicht unter 8 — 10 Procent leihen wollen, und wenn dieser borgen muss, so bleibt ihm nichts übrig, als dem Gläubiger soviel zu versprechen, als derselbe für die grössere Waguiss fordert. Diese Zinsgesetze waren wenigstens insoferne unschädlich, als sie das Sinken des Zinsfusses unter den erlaubten Betrag nicht hinderten, wenn die Capitale und die Sicherheit zunahmen, aber wenn der Capitalist die Noth eines Borgenden auf die fühlloseste Weise zur Erpressung eines unmässig hohen Preises missbrauchen will, so vermag diess kein Gesetz zu verhüten, woferne etwa der letztere augenblickliche Hülfe braucht oder seine Verlegenheit verheimlicht wissen will. Um eine Uebervortheilung des Unwissenden durch schlaue verdeckte Bedingungen zu verhüten, ist es gut zu verordnen, dass Leihverträge auf den einfachsten, klarsten Ausdruck gebracht werden; die Erniedrigung des Zinsfusses aber wird eher durch Leihanstalten sowie durch gute Hypothekeneinrichtungen und gute Rechtspflege bewirkt, weil diese beiden Mittel die Gefahr und die Abneigung des Gläubigers vermindern. Nur bei einem beschränkten Angebote, wo Einer oder Wenige den Markt beherrschen können, sind obrigkeitliche Preisbestimmungen ausnahmsweise an ihrer Stelle, um die Versuchung zu willkürlicher Preiserhöhung aufzuheben, vorzüglich daun, wenn jene Beschränkung selbst aus Staatseinrichtungen herrührt, wenn z. B. eine Art von Lebensmitteln nicht vom platten Lande in die Städte gebracht werden kann, oder wenn eine gewisse Verrichtung nur von den besonders dazu ermächtigten Personen geübt werden darf ¹⁾; hier ist also die Einnischung der Staatsgewalt nur darum Bedürfniss, weil das freie Mitwerben seine Wirkung in Folge eines natürlichen oder künstlichen Hindernisses nicht äussern kann.

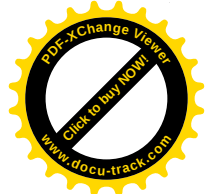
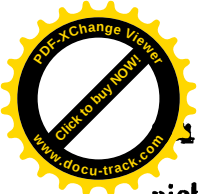
Die verschiedenen in Bezug auf den Getreideverkehr theils geforderten,

1) z. B. Mäkler — Fremdenführer — Fährbesitzer — Strassenkutscher u. dgl.



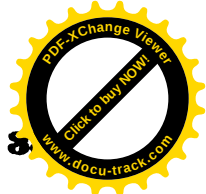
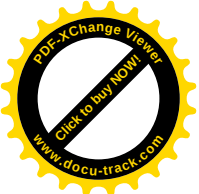
theils wirklich angeordneten Zwangsmaassregeln entsprangen aus einer übertriebenen Furcht vor einem Feinde, den man nur in nebelhafter Unbestimmtheit erblickte und der mehr Gespensterartiges als Wesenhaftes an sich trägt, ich meine den Wucher. Versteht man unter diesem Ausdrucke, wie man es doch thun muss, eine für die Käufer drückende Steigerung des Preises durch künstliche und unsittliche Mittel, so fallen viele Handlungen ausserhalb des Wuchers, die man insgemein unüberlegter Weise zu demselben rechnet, z. B. das Zurückhalten von Vorräthen durch den Landwirth, oder der Ankauf durch den Kornhändler, beides in der Erwartung, dass die Preise sich heben werden; denn wie könnte man ernstlich wünschen, dass nach einer schlechten Ernte das ganze Erzeugniss schnell auf dem Markte erscheint, oder dass Niemand sich darauf verlegt, einen Theil bis zum Frühling liegen zu lassen? Würde dabei nicht eine zu rasche Verzehrerung und eine desto härtere Theuerung in der letzten Zeit vor der folgenden Ernte verursacht, und ist es nicht sogar nützlich, auch auf den möglichen Fall, dass diese ebenfalls eine ärmliche wird, einige Rücksicht zu nehmen? Wenn in einem Jahre Nässe oder Dürre $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der nährenden Feldfrüchte zerstören, so kann eine Theuerung derselben auch ohne allen Wucher nicht ausbleiben, und es giebt, wo ältere Vorräthe fehlen, keine andere gründliche Hülfe als sparsamen Verbrauch und Zufuhr von aussen. Die Menge der gewonnenen und verzehrten Mehlf Früchte und Kartoffeln und auch die Zahl der den Markt versorgenden Landwirthe ist so gross, dass das Aufkaufen oder die verschiedenen Kunstgriffe unmöglich einen beträchtlichen und anhaltenden Einfluss auf die Preise äussern können, wesshalb sicherlich nur ein kleiner Theil des Uebels, nämlich der Theuerung, solchen Unternehmungen zugeschrieben werden darf. Daher sind die oft angewendeten Beschränkungen des Getreideverkehres meistens unnöthig und unwirksam, ausser etwa denjenigen, welche darauf berechnet sind, absichtliche Täuschungen zu verhindern oder den Zehrern die Gelegenheit zum unmittelbaren Verhandeln mit den Getreidebesitzern offen zu erhalten. Dahin mag auch der Lieferungskauf gehören, weil man durch ihn die Preise steigern kann, ohne ein zum Ankaufe verwendbares Capital in der Hand zu haben.

3) Es giebt Fälle, wo eine Waare zu ihrer ersten Hervorbringung einen gewissen Kostenaufwand erfordert, der aber bei der wiederholten Erzeugung

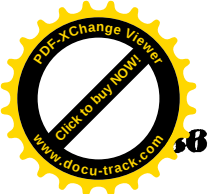


nicht mehr nöthig ist. Es ist nicht widerrechtlich, das von einem Anderen gebrauchte Verfahren nachzuahmen, um in seinen Fussstapfen wohlfeil zu produciren, aber es ist wirthschaftlich unzulässig und tadelnswürdig, weil man ihm den Ersatz seines grösseren Kostenaufwandes entzieht, ohne welchen solche Güter nicht fortdauernd neu zu Markte kommen könnten, und wenn jene Nachahmung Jedermann frei stünde, so würden die Gewerbsleute die Lust verlieren, Schwierigkeiten zu überwinden, nur damit Andere sich mühelos bereicherten. Diese Erwägungen dienen zur Begründung der bekannten Gesetze über Erfindungsprivilegien, über Fabrikmuster und den mit diesen in ganz gleiche Linie zu stellenden Bücherverlag, nur dass derjenige, der ein neues Kattun- oder Tapetenmuster zuerst einführt, sich bei der Staatsbehörde besonders anmelden muss, um vor der Nachbildung gesichert zu sein, während der Buchhändler sich immer schon auf dem Titel nennt.

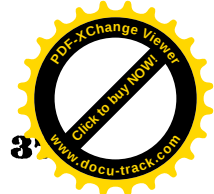
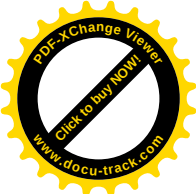
4) Die auf den Verkehr mit dem Auslande sich beziehenden Beschränkungen, nämlich Verbote der Ein- oder Ausfuhr gewisser Waaren und Erschwerungen beider vermittelt der Zölle sind schon früher erwähnt worden. Nur diejenigen Zölle dürfen aber hier in Betracht gezogen werden, die einen volkswirthschaftlichen Zweck haben, indem sie ein inländisches Gewerbe gegen das auswärtige Mitwerben beschützen sollen, nicht solche, die als Mittel der Besteuerung dienen und bei denen zum Besten der Staatscasse die ungeschwächte Fortdauer der zollbaren Aus- oder Einfuhr gewünscht werden muss. Ueber die Zulässigkeit oder Nützlichkeit jener Schutzzölle ist wieder in unseren Tagen ein lebhafter, bisweilen sogar ein leidenschaftlicher Streit entbrannt, der eher durch einen Vergleich, eine Vermittlung zwischen beiden Grundsätzen, als durch den vollständigen Sieg des einen von ihnen beendigt werden wird, denn beide stützen sich auf Ideen und haben eine gewisse Berechtigung. Die Handelsfreiheit ist im Allgemeinen betrachtet das wünschenswerthe Ziel; auch die eifrigsten Gegner derselben räumen diess ein, und suchen nur zu beweisen, dass unter gegebenen Umständen, nach jahrhundertlanger Befolgung des Schutzsystems in vielen europäischen Staaten, eine plötzliche Lossagung von ihm unthunlich ist und dass die Gewerbe eines Landes, welche unter den Schutzmaassregeln anderer Staaten gelitten haben, durch Anwendung des nämlichen Mittels emporgehoben werden müssen, ehe man an



eine Verminderung der Zölle die Hand legen darf. Fast Niemand ist soweit gegangen, ein auf gut japanisch gegen aussen abgeschlossenes Nahrungswesen zu wünschen oder den Schutz als einen fortdauernden Zustand zu begehren, er soll nur vorübergehend als ein Mittel gebraucht werden, die hervorbringenden Kräfte eines Landes in die nützlichste Bahn zu leiten. Nun ist der Zwang, eine bessere oder wohlfeilere fremde Waare gar nicht oder nur gegen Entrichtung einer Zollabgabe, beinahe nach Art einer Geldstrafe, kaufen zu dürfen, für die Verzehrer der Waare offenbar eine Beschwerde, eine Schmälerung des Gütergenusses, dagegen der Anspruch des Käufers auf freie Wahl zwischen inländischen und fremden Erzeugnissen ein wohlbegründeter, der erst überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohlstandes nachgesetzt werden darf. Ein Verlangen nach Schutz für jegliche Arbeit gehört zu den Verirrungen, die unser Zeitalter in sich hegt, wie jede Zeit die ihrigen. Schutz für seine Rechte kann jeder Bürger von der Staatsgewalt fordern, aber mit jeuem kann die Bevorzugung eines Gewerbszweiges, die in der Abhaltung eines lästigen Mitwerbens besteht, nicht in gleiche Linie gestellt werden. Vielleicht hat schon die Benennung Schutz für eine solche gewerbliche Begünstigung zur Verwirrung der Begriffe beigetragen, weil man sich unter jenem Ausdruck die Abwendung eines Uebels denkt, während doch nicht jeder Wetteifer in- und ausländischer Erzeuger für die Volkswirtschaft als ein Uebel angesehen werden kann. Wollte man aller Gewerbsarbeit den Absatz sichern, so müsste ein solcher Schutz, wenn er seine Bestimmung erreichen soll, nicht bloss die Concurrenz des Auslandes, sondern auch die eines anderen Landestheiles, ja eines anderen Ortes oder selbst der in einer anderen Strasse wohnenden Unternehmer abhalten und würde endlich zu einem Fichte'schen geschlossenen Handelsstaate führen. Hiebei gieng alles Vertrauen auf eigene Kraft, alle Ermunterung zum Kunstfleisse verloren. Wie liesse sich aber auch die Voraussetzung rechtfertigen, dass alle Arbeit schutzbedürftig, d. h. unfähig sei, sich bei freiem Mitwerben zu behaupten? Diejenigen Gewerbe, welche ihre Erzeugnisse ausführen und auf fremden Märkten das Mitwerben siegreich bestehen, müssen doch in ihrer Heimath die Beschützung entbehren können, und was insbesondere Deutschland betrifft, so dürfen wir doch den Stand unseres Gewerbflusses nicht für so kläglich halten, dass uns das Ausland in allen Ge-

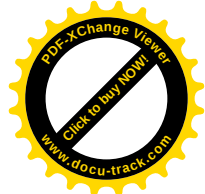
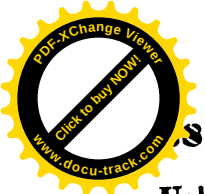


werben überlegen wäre. Die Landwirthschaft hat in unserem Vaterlande schon gar kein Mitwerben zu fürchten, aber auch ein Theil der Gewerke nicht, das Schutzbedürfniss und die Schutzwürdigkeit müssen folglich erst bei jedem einzelnen Gewerbszweige, für welchen eine solche Begünstigung in Anspruch genommen wird, nach den in einem Lande obwaltenden Verhältnissen nachgewiesen werden. Ein immerwährender Schutz wäre ganz unzulässig, weil ein Gewerbe, welches ihn nöthig hätte, gar nicht verdiente aufrecht erhalten zu werden, man sollte also schützende Zölle nur auf bestimmte Zeiträume von mässiger Länge bewilligen und sie nicht so hoch machen, dass der inländische Gewerbsmann der Mühe überhoben würde, sich anzustrengen und mit auswärtigen Erzeugern zu wetteifern. In allen Zweigen der Stoffveredlung sich hervorthun zu wollen ist ein eitles Beginnen, denn die Bedingungen eines vortheilhaften Betriebes sind nicht für alle zugleich vorhanden, zum Theil sogar mit einander unverträglich; ohnehin muss man sich entschliessen, etwas von aussen zu kaufen, wenn man dahin verkaufen will, und es wird mehr und mehr der Grundsatz anerkannt werden, dass die Verkehrsverhältnisse zwischen den Völkern gegenseitig mit gleicher Billigkeit geordnet werden sollen. Daher liegt eine unbillige Anmassung, eine Feindseligkeit in der oft gepriesenen Regel, dass man keine Kunstwaaren, nur Rohstoffe vom Auslande kaufen solle. Ist eine Ueberlegenheit der Fremden von unseren Unternehmern verschuldet, z. B. durch Unwissenheit oder Trägheit, so würden diese Fehler nur desto sicherer fortdauern, wenn man sie mit einem zureichenden Zollschutze begünstigte. Wird die Behandlung dieser so grossen als wichtigen Streitfrage von allen Seiten mit redlichem Willen fortgesetzt, so wird sie, diess lässt sich voraussagen, zu dem Ergebniss führen, dass man, statt länger bei allgemeinen Sätzen zu verweilen, in jedem gegebenen Falle, wo die Erzeuger einen Zollschutz begehren, auch den Vortheil der Zehrer erwägt und durch gründliche Untersuchung auszumitteln sucht, ob es des allgemeinen Wohlstandes willen nothwendig sei, ihnen zu Gunsten eines inländischen Gewerbes die Befriedigung eines Bedürfnisses zu erschweren. Ebenso wenig, als einem einzelnen Staate angerathen werden kann, auf alle Schutzzölle zu verzichten, während dieselben anderswo noch in ihrer Blüte stehen, wäre es staatsklug, das Beispiel derjenigen Staaten nachzuahmen, welche sich von der Handelsfreiheit



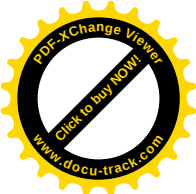
am weitesten entfernt haben. Die Beschränkungen derselben sind wie eine schlimme Angewöhnung von einem Staat auf den anderen übergegangen und man muss von ihnen auf ähnlichem Wege, stufenweise und wechselseitig, abzukommen suchen. In dem Urbilde einer vollkommenen Volkswirtschaft würde die Blüte der Gewerbe nicht auf Zwang, sondern auf Freiheit, Einsicht, Kunst und unverdrossenen Fleiss gegründet sein. Allerdings dürfen wir über dem Ideale nicht die Anforderungen des gegenwärtigen Zustandes vernachlässigen, in dem noch die Nachwirkungen von mancherlei früheren Missgriffen und Missverhältnissen sichtbar sind und wir müssen, was insbesondere Deutschland betrifft, für den Augenblick wohl manche Unbequemlichkeit auf uns nehmen, um die Folgen zu beseitigen, die aus dem alten Mangel gemeinsamer Maasregeln nach Innen und Aussen herstemmen. Stärker als je tritt das Verlangen und selbst das Bedürfniss hervor, die dem deutschen Bunde angehörenden Staaten in volkswirtschaftlicher Hinsicht immer fester an einander zu ketten, so dass sie zu einem grossen Nahrungswesen verwachsen und dem Auslande gegenüber eine achtungsgebietende Masse bilden. Gleichwohl sollte man sich stets klar machen, dass Schutzzölle ein Opfer sind, welches die Gesamtheit der Bürger für einzelne Zweige der Hervorbringung tragen muss, und dass es viel besser wäre, wenn ohne sie der vaterländische Gewerbefleiss erstarken könnte. Nicht die Grösse des Opfers darf uns demselben abgeneigt machen, sondern der Zweifel, ob es wohl angewendet sei.

Von diesem weiten Felde staatswirtschaftlicher Streitfragen richten wir den Blick wieder auf unsere ehrwürdige *Ruperto-Carolina*, die nun bald 5 Jahrhunderte hindurch, in Sonnenschein und stürmischen Zeiten, sich erhalten, die Wissenschaften gepflegt, Licht und Wahrheit um sich her verbreitet hat und in der hoffentlich noch viele Menschenalter nach uns an dem grossen Werke fortbauen werden. Gegen diese lange Reihe von Jahren, in welcher 596 Rectoren und Prorectoren vor mir an dieser Stelle standen, erscheint das Dasein und Wirken jedes Einzelnen nur als ein kleines Glied an einer unübersehbaren Kette. Dieser Gedanke bewahrt uns zwar am sichersten vor der



Ueberschätzung der Gegenwart, muss uns aber auch mit einem erhebenden Gefühle erfüllen, weil er uns mit einer an Ereignissen und Thaten reichen Vergangenheit in Beziehung bringt. Auch haben wir, indem wir den heutigen Zustand unserer Universität in's Auge fassen, keinen Grund, die Unbeständigkeit der Dinge zu beklagen, vielmehr muss uns derselbe zur Freude und zur innigsten Dankbarkeit gegen unseren durchlauchtigsten Grossherzog auffordern, unter dessen segensvoller Regierung nicht allein die materiellen Hilfsmittel unserer Anstalt von Zeit zu Zeit vermehrt wurden, sondern auch für Ergänzung und Verstärkung des Kreises der Lehrenden auf das Beste gesorgt worden ist. Das, was zu unserer dankbaren Verpflichtung durch die Gnade eines, auf alle Zweige der Bildung eifrigst bedachten Fürsten, mit dem weisen Beirathe ausgezeichneten Staatsmänner an Seiner Seite und unter der Mitwirkung der den wissenschaftlichen Bestrebungen freundlich zugeneigten Landstände schon geschehen ist, lässt uns auch eine weitere vollständigere Befriedigung unserer Bedürfnisse hoffen, zumal da alle unsere Angelegenheiten in der Person des Herrn Curators einen höchst einsichtsvollen, wohlwollenden, alle geistigen Fortschritte mit gleicher Liebe pflegenden Vertreter gefunden haben. Im Laufe des letzten Jahres ist das schöne für die Anatomie und Zoologie bestimmte Gebäude bis auf den inneren Aufbau vollendet, es ist auch an das Bibliotheksgebäude die letzte Hand gelegt worden, um dasselbe vollkommen brauchbar einzurichten. Durch einen Beitrag zu der Besoldung eines vorzüglich kundigen Turnlehrers und zur Anschaffung von Turngeräthen, ferner durch Abordnung eines Mitgliedes der Universität zu dem hiesigen Turnrathe ist dieser Zweig körperlicher Ausbildung unter die Lehrgegenstände unserer Hochschule eingereiht worden.

Zwei hochverdiente und berühmte Lehrer haben in diesem Jahre einen Abschnitt ihrer Amtsthätigkeit erreicht, bei dem man mit Befriedigung auf das schon glücklich vollbrachte Werk zurückblickt und sich der Glückwünsche theilnehmender Freunde erfreut. Am 29. Juni, dem Tage seiner vor 40 Jahren erfolgten Anstellung in unserer Mitte, begrüßten wir den Herrn geh. Rath NÆGELE, dem auch Se. K. Hoheit der Grossherzog Seine Theilnahme bezeugte und, als Simbild der hohen Verdienste, die Zierde des Eichenlaubes zum Comthürkrenz verlieh. Als bald darauf für unseren schon von hier



abwesenden Amtsgenossen **MUNCKE** die Feier seiner 50 jährigen Lehrwirksamkeit in öffentlichen Aemtern eintrat, die ebenfalls von dem durchlauchtigsten Grossherzog durch eine Gnade, nämlich die Ertheilung des Titels eines geh. Rathes, bezeichnet wurde, mischten sich in unsere Glückwünsche schon Besorgnisse für das Leben des würdigen Jubelgreises, der auch, von uns aufrichtig beklagt, in der Ferne kürzlich schweren Leiden unterlegen ist. ¹⁾ Möge es der Universität nie an Männern fehlen, die gleich dem Entschlafenen mit ganzer Seele, mit den edelsten Lebenskräften und zugleich in vollster Anspruchslosigkeit sich dem Dienste der Wissenschaft weihen.

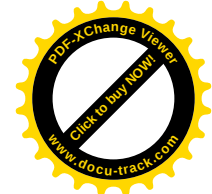
Ein anderer hochgeachteter Lehrer, Prof. **SPENGLER**, verliess uns, um einem ehrenvollen Ruf in seine Vaterstadt München zu folgen. Dagegen hat die akademische Körperschaft auch einen höchst willkommenen Zuwachs erhalten; es sind nämlich drei als Lehrer und Schriftsteller gleich ausgezeichnete auswärtige Gelehrte hieher berufen worden, in die theologische Facultät Prof. **HUNDESHAGEN** von Bern, in die juridische, vorzüglich für das Verwaltungsrecht, geh. Hofrath v. **MOHL** aus Tübingen, in die philosophische Facultät, zunächst für die Archäologie, geh. Hofrath **ZELL**, bisheriges Mitglied des Oberstudienrathes. Ferner ist Prof. **BISCHOFF** zum Mitdirector des botanischen Gartens und zwar für den wissenschaftlichen Theil der Geschäfte, Prof. **DITTENBERGER** zum ordentlichen Professor der Theologie, Dr. **LUD. POSSELT** zum ausserordentlichen Professor in der medicinischen, Dr. **HAHN** zu der nämlichen Stelle in der philosophischen Facultät ernannt worden. In die Reihe der Privatdocenten sind neu eingetreten:

in der juridischen Facultät die Doctoren **LEVITA**, **BRINCKMANN** und **JOLLY**,

in der medicinischen die Doctoren **CHELIUS** und **MOLESCHOTT**,
in der philosophischen Dr. **HETTNER**. ²⁾

1) Dr. G. WILH. **MUNCKE** war am 28. Nov. 1773 zu Hilligsheim bei Hameln geboren, hatte von 1792 an in Göttingen Theologie und Philologie studirt, nebenbei aber sich viel mit Naturwissenschaften beschäftigt, hierauf eine Hauslehrerstelle bekleidet, war 1797 am damaligen Georgianum als Lehrer angestellt worden, 1810 als ordentlicher Professor in Marburg, 1817 folgte er dem Rufe nach Heidelberg. Am 17. October 1847 starb er zu Grosskmehlen bei Ortrand in preussisch-Sachsen.

2) Durch diese Verstärkung ist die Zahl der wirklich lehrenden ordentlichen Professoren



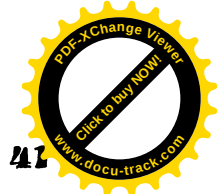
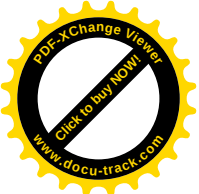
Mehreren Professoren, Beamten und Angestellten sind Besoldungserhöhungen zu Theil geworden, ferner haben geh. Hofrath ROSSHIRT und der gegenwärtige Prorector das Comthurkreutz, geh. Rath v. LEONHARD und Kirchenrath ROTHE ¹⁾ das Ritterkreutz des Zähringer Löwenordens erhalten, und so sehen wir denn auch in dem zurückgelegten Jahre viele Beweise der unserer Hochschule zugewendeten höchsten Huld und der wohlwollendsten Sorgfalt unserer vorgesetzten Behörden. Auch von anderen Seiten hat es an Zeichen freundlich gesinnter Theilnahme nicht gefehlt, wohin wir namentlich die zahlreichen Geschenke an die Universitätsbibliothek zählen dürfen, unter denen ich nur die Fortsetzung der prachtvollen Ausgabe der Werke Friedrichs des Grossen besonders anführe, eine Gabe, durch welche uns die Gnade Sr. Majestät des Königs von Preussen zu dem ehrerbietigsten Danke verpflichtet hat.

In der Zahl unserer Studierenden hat eine kleine Abnahme stattgefunden, aber diese übersteigt nicht die Gränzen der Schwankungen, welche bei der Menge der unsere Hörsäle besuchenden Ausländer in der Natur der Sache liegen, und sie enthält um so weniger etwas Beunruhigendes in sich, als wir das wissenschaftliche Streben und den sittlichen Geist unter den jugendlichen Bürgern der Universität im Zunehmen finden und die Hoffnung hegen dürfen, dieselben mit immer grösserem Ernst und grösserer Liebe zu den Diensten sich vorbereiten zu sehen, welche das Vaterland, die Wissenschaft, die Kirche, die Menschheit von ihnen erwarten. Was Fleiss und Begeisterung jetzt im Stillen geschafft und gewirkt haben mögen, das wird zwar erst nach Jahrzehnden völlig kund, wenn die Zöglinge, die wir in der Blüte der Jugend um uns sehen, in voller Manneskraft unter den Bannern des Guten, Wahren und Schönen kämpfen; doch haben wir auch schon heute einzelne Früchte rühmlicher Anstrengungen aufzuweisen, wie diess der Bericht über die Erfolge der im vorigen Jahre aufgestellten Preisaufgaben darthun wird. Drei derselben sind von Studierenden bearbeitet worden.

Die juridische Facultät hatte zu einer Sammlung und Erklärung der Spu-

mit Einschluss eines Prof. honorarius auf 31, der ausserordentlichen auf 16, der Privatdocenten auf 26 erhöht worden, welche zusammen 73 betragen.

1) Die drei letztgenannten Professoren empfangen diese Auszeichnung erst am Tage vor der Preisvertheilung.



ren von deutschem Rechte aufgefordert, die im kanonischen Rechte vorkommen. Es ist eine hierauf sich beziehende Abhandlung übergeben worden mit dem Denkspruche:

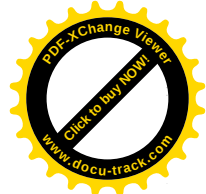
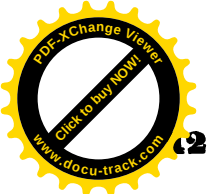
Fortgesetzte Forschung mag entweder die verlorenen Zwischenglieder der Kette auffinden, oder die vermuthete Verbindung widerlegen.

JAKOB GRIMM.

Das Urtheil über diese Abhandlung lautet so:

Autor corpus juris canonici sedulo tractavit studio, nec pauca, quibus juris Germanici vestigia continentur, juris canonici loca collegit et explicavit, eorumque nexum cum juris Germanici principis demonstravit; materiam lucido ordine disposuit, in nonnullis quoque dissertationis partibus studii et ingenii specimina praeclara exhibuit. Plura vero, quae eum, si accuratius fontes perspexisset, haud fugissent, juris Germanici privati in jure canonico vestigia plane omisit, et in iis, quae exposuit, saepius celeriori calamo usus est; plurima, quae strictius investiganda fuissent, vix indicavit, interdum nimis audacter sententiam statuit, in aliis quoque plane erravit, idemque etiam in iis, ubi rectum re vera invenisse censendus est, haud raro historicam rationem ac demonstrationem sufficientemque argumentorum, quibus sententia defendi possit, expositionem desiderandam reliquit. Quae quum ita sint, Ordo Jureconsultorum dissertationem oblatam ita perfectam et absolutam habere nequaquam potuit, quam dignam judicaret, quae typis excuteretur. Nihilominus Ordo Jureconsultorum studium, quod autor in una alterave dissertationis parte elaboranda commonstravit, respiciendum esse censuit, praesertim quum Nostra quaestio id potissimum spectaret, ut vestigia juris Germanici antiquioris demonstrarentur, qua in re tam late patente tractandu autor vix quemquam habuit, cujus disquisitionibus adjuvari potuerit, ita ut plurima ex ipsis juris fontibus ducere coactus esset. Quare Ordo Jureconsultorum, hujusmodi quaestionibus aequo ac benevolo arbitrio judicatis juvenum ingenia ad studia continuanda maxime incitari ratus, in autorem hujus libelli praemium conferendum esse, unanimi sententia decrevit.

Den Namen des Verf. birgt noch das verschlossene Blatt, auf welchem ich nach der Erbrechung des Siegels lese:



HARALD EDUARD EGGERS,

STUD. JUR. SLESVICENSIS.

Die Aufgabe der medicinischen Facultät forderte die Zusammenstellung und Abwägung der Gründe für und gegen die Irritabilität HALLERS, zugleich eine Wiederholung der von REID und LONGET angestellten Versuche. Die eingereichte Bewerbungsschrift hat den Sinnspruch:

Παρ' δύναμιν δ' οὐκ ἔστι καὶ ἐσσύμενον πολεμίζειν.

HOMERUS.

und wird folgendergestalt beurtheilt:

Autor hujus dissertationis priorem argumenti partem bene tractavit; quae de irritabilitatis notione autoribus placuerunt, diligenter collegit, recte interpretatus est et plerumque justa de iis judicia tulit, quae tamen uno loco congesta malimus, quam, ut ille fecit, per totam dissertationem dispersa.

Experimenta, quae, ut denuo instituerentur, ordo postulaverat, infelici successu fecit. Nervi enim, quorum magnam partem exciderat ut quae inde nasci solet paralysin observaret, praeter spem coaluerunt. Jam cum angustiae temporis non paterentur, ut ad experimentum rediret, idem autem alia, non postulata, sed simpliciora experimenta non solum iteraverit, verum etiam via solerter variata quaestionem illustraverit: censet ordo, praemium ei deferendum esse.

Als Verfasser nennt sich auf dem entsiegelten Zettel:

ELIAS RUBEN,

HAMBURGENSIS.

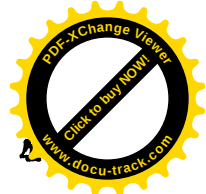
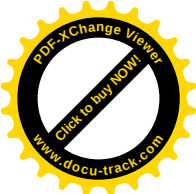
Die philosophische Facultät hatte eine Darstellung und Beurtheilung der Lehre SPINOZA's von der Substanz verlangt. Auch diese Arbeit ist unternommen worden. Sie trägt den Spruch:

Hominum ratio non in coelum usque penetravit?

CIC. de nat. deor.

Die Facultät äussert sich hierüber in folgenden Worten:

Autor hujus commentationis fontium locos, qui sententiis Spinozae de sub-



stantia accuratius explicandis atque illustrandis inserviunt, summa cum diligentia indagavit et collegit ejusdemque philosophi placita ex principiis philosophiae Cartesianae recte deduxit cumque doctrina aliorum philosophorum apte comparavit. Plura in hujus philosophi doctrina recte disponenda atque dijudicanda quamquam desiderantur, tamen ordo philosophorum auctori, qui in reliquis satisfecit, victoris palmam decernendam esse censuit.

Nach Wegnahme des geschlossenen Umschlages zeigt sich der Name des Verfassers:

Dr. JULIUS FÜRST,
MANHEMIENSIS.

Ich schreite nun zur Verkündigung der von den 4 Facultäten neu aufgestellten Preisaufgaben:

I. Aus dem Gebiete der Theologie:

Enarretur historia controversiae paschalis ita quidem, ut simul quaeratur, num ea quid momenti suppeditet ad dijudicandam autenthiam Evangelii secundum Joannem.

II. Aus der Rechtswissenschaft:

De Salviano interdicto.

III. Aus der Medicin:

LIEBIGII sententia, vim, qua salia alvum ducunt, in diffusione (endosmosi) sitam esse, experimentorum examini subjiciatur.

IV. Aus dem Bereiche der philosophischen Facultät, und zwar

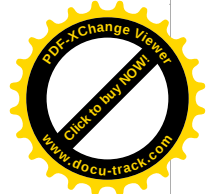
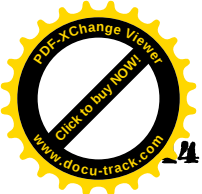
1) aus der Philologie:

Quaeritur quam sententiam LIVIUS in rebus publicis tenuerit.

2) aus der Staatswirthschaftslehre:

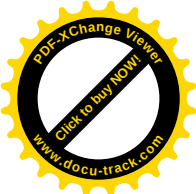
Inquiratur in eas doctrinas ad oeconomiam politicam nostri aevi spectantes, quae jam a physiocraticis, qui dicuntur, auctoribus inventae et prolatae sunt.

Für die Bearbeitung dieser Aufgabe ist der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet.

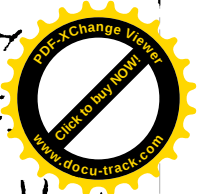


Dem Verdienste in diesem Wettkampf wird seine Krone nicht entgehen, aber auch der minder glückliche Mitstreiter wird durch die Bereicherung seines Wissens und die Schärfung seiner Urtheilskraft einen Lohn für seine Bemühung ernten. Bei den ersten Schritten in der Bahn wissenschaftlicher Leistungen ist die gute Wahl des Stoffes für Viele schwierig; hier sind von kundigen Männern 5 Gegenstände als Ziele der Forschungen empfohlen; wir wünschen und hoffen, dass sie zu mehrfacher Bewerbung anfeuern mögen.

Hiermit ist nun sowohl der Vergangenheit ihr Recht erwiesen als eine Saat für die Zukunft niedergelegt worden. Die menschlichen Geschicke überhaupt liegen aber nicht in unserer Macht. Lassen Sie uns daher, ehe wir aus diesen Mauern scheiden, den Segen des Höchsten erflehen für unseren theuersten Grossherzog L E O P O L D, dem als dem Rector magnificentissimus unserer Universität wir uns in erhöhtem Maasse treu ergeben fühlen, für das ganze Grossherzogliche Haus, für die hochgestellten Männer, denen die Pflege unserer Hochschule anvertraut ist, für das fortdauernde Gedeihen dieser Anstalt und für das Heil unseres theuren Vaterlandes.



Univ. of Heidelberg 217
5. 13. 1. 5



13

NATALITIA
PRINCIPI BEATISSIMAE MEMORIAE
CAROLI FRIDERICI

BADARUM NUPER MAGNI DUCIS
HEIDELBERGENSIS LITERARUM UNIVERSITATIS
RESTITUTORIS



DIE XXII NOVEMBRIS MDCCCXXXIII.

PIE CELEBRAT

ACADEMIA RUPERTO-CAROLA

SIMULQUE JUDICIA

DE COMMISSIONIBUS EXHIBITIS FACTA

NOVASQUE QUAESTIONES PROPOSITAS

RENUNTIAT

CONR. EUG. FRANC. ROSSHIRT

J. U. DOCTOR MAGNO DUCI BADARUM A CONSILIIS AULAE INTINIS PROF. PUBL. ORD.

EQUES ORD. LEON. ZARING.

ACADEMIAE H. T. PRORECTOR.

DISSERITUR

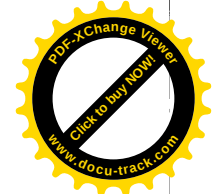
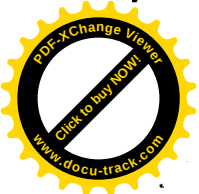
DE CURA MORUM PUBLICA, CUI SINGULI EX VARIA REIPUBLICAE CONDITIOE VARIISQUE

EJUS INSTITUTIS SUBJICIANTUR.

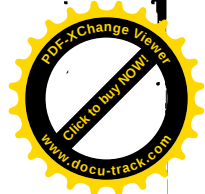
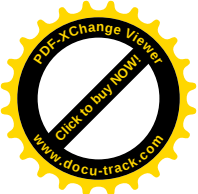
HEIDELBERGAE

TYPIS CAROLI GROOS, BIBLIOPOLAE ACADEMIAE ET TYPOGRAPHI.

309

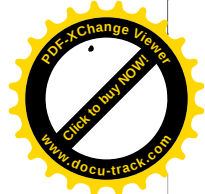
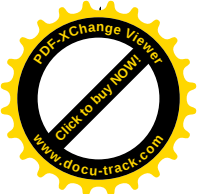


Digitized by Google



Quum omnes res humanae perpetuis fere agitentur fluctibus ac tempestatibus; quum splendidissima maiorum monumenta diruta, antiquissimae opum ac potentiae, literarum ac sapientiae sedes et domicilia prostrata jaceant: gratus sane ac jucundus nobis esse debet ille dies, quo triginta fere abhinc annis CAROLO FRIDERICO auspice atque duce Academia nostra tristi fato erepta ac regenerata ad novam et longam, uti exoptamus, vitam effloruit.

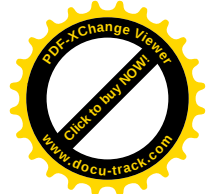
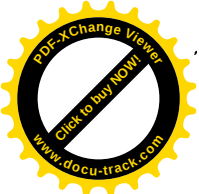
Cujus Principis natalitia celebraturus memoriamque Divi Restitutoris solemni oratione instauraturus, haud alienum fore putavi, si causam perorarem Divo Principi ipsi sacram, quae quum omnium civium maxime interesset, multum quoque conferret ad promovendam rerum publicarum disciplinam.



Dicam igitur de *cura morum publica*, cui singuli ex varia reipublice conditione variisque ejus institutis subdiciantur.

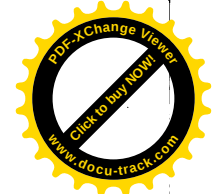
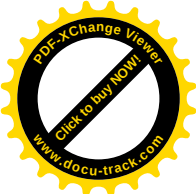
In quo argumento sane gravissimo pertractando ad Graecos, Romanos atque Germanos populos respicientes, historiae fidem ubivis sectandam decrevimus. Nostris enim temporibus, quibus tam multa jaentur de civium libertate, summae haud scio an fuerit utilitati constituere et comprobare principia, quibus reipublicae salus acque ac singulorum libertas coli atque servari possit. Neque dubitamus disputationis nostrae fundamentum id ponere, de quo multos dubituros esse praevidet: quo scilicet maiore libertate singuli utantur in civitate, eo severiori disciplinae, quae publice constituta magistratuum curas permixta sit, singulorum mores vitamque omnem esse subdiciendam. Ubi enim maxima singulorum in republica civium libertas, ibi multa adeoque plurima in republica administranda ab iis, quae singuli cogitent agantve, pendere sponte intelligitur, quippe quum, qui ipsi nullam administrationis partem susceperint, bona tamen eorum, quae praesunt, consilia impedire atque evertere possint. Itaque ante omnia respiciendum est, quid singuli cives sentiant, quid agant, quove in reipublica sint animo, qui ipsorum mores, qualis vita, qualis ingenii cultus; quae omnia iis, qui reipublicae praesunt, accuratius sunt cognoscenda, quae istorum possint praevertere conamina, qui quamvis ipsi nil quidquam delinquant, minime tamen tales sint eoque modo agant, ut totius civitatis tranquillitatem singulorumque civium salutem ipsis curae esse appareat. Illa enim, de qua dicimus, civium summa libertas quum nonnisi maxime morum sanctitate atque integritate servari possit, imprimis illud cavendum est, ne corrumpantur mores, neve singuli cives aliud quid sequantur, nisi quod justum atque honestum sit. Quare tali civitati liberae jus esse debet adeoque officium, ut in singulorum civium vitam tam privatam quam publicam accurate inspiciat morumque strenuam habeat curam.

Itaque non miramur, antiquitas singulos singulis in civitatibus fuisse constitutos magistratus, qui talem agerent curam, qui vel ad intimas rerum



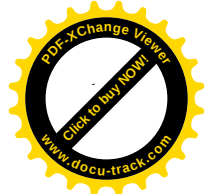
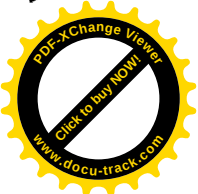
domesticorum ac familiarum rationes et inspiciendas et dirigendas progredirentur, eo consilio, ut, qui idonei essent ad reipublicae administrationem, advenirentur, qui indigni essent, si re cognita: removerentur.

.. Videamus primum de Graecis ac Romanis. Graecorum res publicas, quales in singulis gentibus fuerint constitutae, accuratius disquirere quum, quam difficile sit in tanta praesertim testimoniorum inopia, nemo nosciat, id praecipue teneri volumus, illam nostra aetate tantopere jactatam distributionem iurium, quae summam in reipublica constituunt potestatem, antiquitus non obtinuisse; inveniuntur civium conciones atque ejus loco ceteri tyranni, inveniuntur magistratus, populi suffragiis constituti, et sive majore sive minore praediti potestate cum in alios magistratus subditos tum in singulos cives. Deinde hoc quoque quam maxime respiciendum esse videtur, quid in singulis educandis Graecorum civitates olim constituerint. Sic Spartae omnis filiorum educatio a singulis civibus translata ad rempublicam ex iis regebatur, quae civitas publice constituerat firmaque teneri volebat.¹⁾ Nec aliter fore Athenis, quamvis paucorum paedagogi curae permissum videamus, ipsam adolescentem publicis institutis educari ac regi haud pauca monstrant testimonia.²⁾ Unde etiam in iis, quae philosophi de rebus publicis constituendis tradebant, educationem maxime illi respici volebant, Lycurgi atque Pythagorae instituta secuti.³⁾ Sed ubi reges sive tyranni praeerant, educationem minus adstrictam publicisque legibus coercitam fuisse videmus; unde sequitur, ubi penes populum ipsam summa potestas, ibi severiorem juventutis disciplinam obtinuisse, quia hoc tantum modo filii veris liberae civitatis principiis inibi et ad legum obedientiam advescere potuerint: ita ut suis commodis ac rationibus privatis posthabitis nonnisi publica commoda civiumque omnium salutem quaererent. Quin adeo ii, qui jam profectiores faere aetate, non verbis tantum legum adhaerebant, quemadmodum hoc boni civis unicum esse officium falsae sapientiae doctores quidam nostra aetate contendunt, sed plane iis ac subdicebant, quaecumque legitimam magistratum arbitrium constituerat.



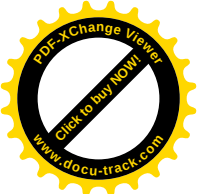
Spartae institutos reperimus ephores, qui, quae unusquisque sive publico sive privato ageret, respicientes nulla legis vi circumscripti erant, ita ut vel tyrannidis speciem, ipso auctore Platone ⁴⁾, illorum referret potestas. At in hac ipsa Lacedaemoniorum civitate omnes sibi pares et aequales fuisse accepimus in omni jure sive publico sive privato, summamque eos usos esse libertate, quae nunquam in civitate libera cogitari possit; unde Livius ⁵⁾ liberam hanc Spartanorum civitatem Romanorum opponit optimatum imperio. Sed haec civitatis conditio liberrima non nisi ephoris institutis conservari potuit, quibus hinc non reliqui tantum magistratus; verum ipsi quoque reges ⁶⁾ ita erant submissi, ut eos vel ad iudicium vocare, ad rationem reddendam cogere, quin in ipsa vincula conficere liceret ephoris, qui eodem modo singulos cives notare eorumque in mores animadvertere poterant. Sic, ut hoc afferam, in ignavos praesertim animadvertebant ephori ⁷⁾, educationis publicae maximam gerebant curam ⁸⁾; prefecturis ad externos dabant veniam, unumquemque notare et castigare poterant ob ea, de quibus nihil in legibus praescriptum constitutumve esset ⁹⁾. Ac tanta potestas non nisi annuo tempore circumscripta ¹⁰⁾; facere illi simul plebis tutores aequae ac Romanorum tribuni ¹¹⁾.

Athenis, ubi maxima erat religionis vis atque dignitas, veteres ritus ceremoniasque eo magis conservari voluerunt cives, quo arctius cum reliquis rei publicae institutis conjuncta erat religio, quae vel singulorum fidei, quam ipsa rempublicam contineri firmarique bene noverant, promovendae inserviebat. Maxima, quod satis notum est, mysteriorum auctoritas, quae ne palam fierent neve novis doctrinis inter cives propagatis contaminarentur, sedulo sibi cavendam putabant; quas enim inde conciperet juvenis pravae atque impiae de diis divinisque rebus opiniones, his illam depravari indeque ad rempublicae administrationem minus idoneam fieri sibi persuasum habebant ¹²⁾. Quare in omnia sacrilegia severe animadvertabant et quasilibet sententias impiae diligenter notabant, poenam his irrogantes, qui talia committere ausi essent ¹³⁾. Atque eo etiam respiciebat



Arcopagus, in quem delecti optimi quique mores civium et religionem singulorum ut tuerentur, sibi habebant propositum; hinc educationi publicae praeerant, curabant ubique id potissimum, quod honestum esset ac decorum (*virtus, mores*), inspiciebant vel sollicitiam ac diligentiam civium, quae illi rem familiarem strenuo tuerentur et augerent. Hinc quoque maxima sacrorum cura, quae rite peragerentur; denique, ne quidquam omnino, quod ad civitatis salutem et honorem ullo modo pertineret, singuli negligerent, omni studio ac religione agebant ¹⁴). Itaque Arcopagi jus inquirendi in singulos cives eosque puniendi, quod vel ad crimina usque extensum esse videmus ¹⁵); inde illud jus pro arbitrio suo censendi ac dijudicandi singulorum civium mores ¹⁶). Neque enim antiquitus singulorum fama ab incerto saepius ac plerumque fluctuante populi iudicio suspensa erat, sed a magistratus ejusdem publice constituti iudicia sententiaeque lata eorum quique in civitate obtinuit locum; unde etiam *exemplum* sive infamiam aequae ac praemia, coronas, statuas, dona, aliis singulis tributa, multae majores fuisse auctoritatis atque ponderis intelligimus; quam nostra aetate tam infamiam quam praemia. Quamquam illud praetermitti nolumus, in tali sive concilio sive magistratus ejusdem sive ipsius populi concionis potestate saepius etiam incerto et inique arbitrio actum fuisse ¹⁷).

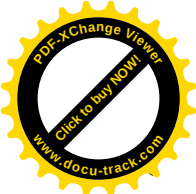
Romanorum rempublicam ¹⁸), qualem continuae fere patriciorum ac plebeiorum contentiones constituerant, mixtam fuisse constat ac temperatam populi jussu, senatus auctoritate et magistratum imperio. Qui populi et plebis causam potissimum tueri debebant, censores et tribuni; ii in singulos cives morum tuendorum ac servandae disciplinae causa talem exercebant vim, qualem nostra aetate nemo non dominationem intolerabilem nefastamque saevitiam ac tyrannidem appellandam esse censeret. Censores ipsaque etiam plebs rogante tribuno singulis irrogabant mulctam aut honorum et existimationis jacturam, nulla legis scriptae morisque majorum habita ratione: nec injuriā dixeris ad familiarum secreta usque illos in



judiciis suis esse progressos. Ipsum Censoris munus si respiciamus, censura proprie quidem ac primitus non instituta erat ad mores regendas servandosque, quoniam vigente potestate privata auctoritateque imperii paterni ac disciplinae domesticae tale quid antiquitus non requirebatur: sed a censu censor et nomen et dignitatem acceperat, quocum tamen mox sponte illud conjunctum est, ut qui in ipsam censi personam ac fortunas inspiceret, etiam in mores censi vitaeque probitatem inquireret ¹⁹⁾. Sponte igitur e census cura morum curam effluxisse manifestum est. Haec autem morum cura sive censura due sibi potissimum habuit proposita: primum illud, ut quaecunque impia bonisque moribus adversa essent, notaret censor ²⁰⁾; alterum hoc, ut priscos mores atque ritus, quos in tali republica servari maxime refert, ipsamque vitae sive publicae sive privatae simplicitatem omnibus modis tueretur atque conservaret ²¹⁾. Ac memorabile hanc in rem exstat Publii Corneli Rufini exemplum, qui senatu motus est, quod decem libras suppellectilis argenteae in epulis habuerit ²²⁾. Neque illud non huc pertinet, quod coelibes notabant ²³⁾ censores malctamque iis irrogabant, quod nimios sumtus in conviviiis notabant, in prodigos atque superbos animadvertabant, quod eos, qui falsa libertatis specie popularium animos seducere plebisque gratiam captare studerent, persequerentur, uti ex iis patet, quae censores in Mamercum collegam egerunt ²⁴⁾; quae eadem de causa in alium quendam eos animadvertisse accepimus ²⁵⁾, quum minime honestum esse censerent, populum ullo modo seducere. Feminas solas non respiciebat censor ²⁶⁾: non tam iis ex causis, quibus hodie ducti plura feminis tribuere solemus, sed quia disciplinae domesticae severitate, qualis hodie vix cogitari potest, illae ita coercitae erant, ut censura publica haud necease esset. Neque enim singulari pietate in patriam commoti, ut quibusdam videtur, Romani morum censuram instituerant, sed quia eam necessariam esse intellexerant. Nota censoris in universum quidem afferebat existimationis maculam, quam Cicero describit vix forendam ²⁷⁾, sigillatim vero pravam civem eo, quem tenebat in republica,

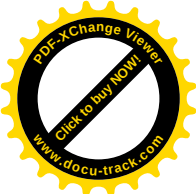
loco movebant, id spectantes, ut ne quid detrimenti caperet res publica universa; itaque senatorem indignum senatu movebant, equitem equo privabant, civem suffragio, eumque e tribu pellebant²⁸): neque amplius ei, qui a censore hoc modo erat notatus, honores capessere licuit. Maxima autem censurae vis ac potestas inde enata est, quod in sententia dicenda censor nec legi nec ordini cognitionis nec accusationi delationive obnoxius erat, hoc uno circumscriptus, ut sententiae collega non adversaretur²⁹); unde etiam succedenti censori notationem tollere licuit et quidem vel tacite, si scilicet notationi a priore censore irrogatae nihil tribuebat. Quae cum ita sint, quis non intelliget, maximam muneris censorii fuisse vim atque auctoritatem; quo qui fungerentur, eos suis quemque familiis tantam attulisse dignitatem, ut vel censoriae vocarentur ejusque rei memoriam ad ultima quaeque propagarent et conservarent tempora, haud utique mirum videri debet. Sub imperatoribus censura extincta est: quae enim ejus loco commemoratur morum praefectura imperatoribus ipsis tributa, ea speciem tantum veteris habuit censurae nec veram ejus vim ac dignitatem; tum quod omnis reipublicae forma atque indoles mutata censuram non amplius indigebat, tum vero etiam, seriorum praecipue imperatorum temporibus, quod quae maxime impie ac nefanda a censoribus olim notabantur, ea postmodo in criminum extraordinariam numerum relata indeque punita sunt.

Ad tribunatum, ut jam deveniam, e libero populi statu exortum quasi et procreatum liberique populi studiis auctum et nutritum, hoc tenendum est, non ipsos judicasse tribunos, quia ipsis non erat jurisdictio vel imperium, sed in populi iudicium eos vocasse, quos notari ipsis in animo fuisset. Quam tribuni irrogabant poenam, ea, quamquam mulcta erat, tamen ut reliquae poenae publicae, additam habuit infamiam quandam, unde vel illud poenae genus, serioribus temporibus haud infrequens — damnum cum infamia — originem cepit. Hic quoque nulla ex lege, nullo



jure agebatur, sed populi arbitrio cum omnia plane permissa essent, id sane fiebat, quod hodie nomine valde invidioso appellant: *Kabinetjustiz* ³⁰⁾. As temporum decursu, ut bene vidit Niebuhr, eo res devenit, ut tribuni non amplius ii essent, qui plebis jura et salutem adversus patricos et magistratus tuerentur, id quod illis creandis potissimum spectabant, sed tyranni existerent annui a plebe ipsa constituti ³¹⁾. Inde non mirum, principes tribunatu, quem acceperant, summam accepisse potestatem: quamquam hoc certo affirmaveris, principes eos, qui probi ac benigni fuerant, aequae ac nonnullos Graecorum tyrannos minime ita in singulorum mores vitamque domesticam ac privatam inspexisse, quemadmodum id a censoribus apud tribunos prius factum esse accepimus: quo tamen ipso multum utique abest, ut magistratus illos, quod, quae sui muneris fuerint, fecerint, vituperare eorumque nomina in invidiam vocare velimus.

Germaniae gentes, quantum quidem e remotissima illa aetate certo cognovimus, per bellum parebant ducis imperio ac disciplinae, in pace priscos colebant mores eosque simplices atque rudes tamque aberant, ut refert Tacitus, ab omni morum pravitate, ut certis quibusdam magistratibus morumque custodibus opus non esset; qui iidem Germani cum Romanorum provinciis ingressi vel commercio cum his instituti cognitisque Romanorum moribus atque divitiis vitia quoque cognovissent, mox tamen ecclesiae christianae auctoritas exstitit, quam pro obsequio amplexi sunt. Quum enim inde a saeculo quarto ecclesiae christianae disciplina pro juris publici parte haberi coepta esset, quemadmodum etiam apud veteres Romanos jus sacrum juris publici partem constituerat, episcopi pro illa, quam jam ab imperatoribus Romanis acceperant auctoritate, itemque ceteri clerici pro ea, quam in singulorum conscientiam acquisierant, potestate, permagnam in singulorum mores exercebant vim. Nec mirum; namque jam apud Romanos hocce sacerdotio, quod praeter imperium obtinuit, vetus morum censura facta est supervacua ³²⁾: in Germanorum animos vel firmius ac saevius imperium habebat sacerdotium. A qua gente cum prae-

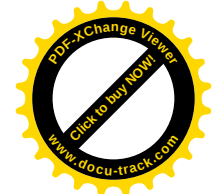
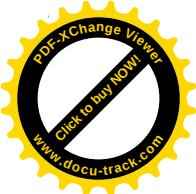


cipue exulta esset ecclesiae christianae forma, mox morum exstitit doctrina, sive christianam sive ecclesiasticam appellare licet, cui omnis rerum publicarum ordo regnorumque conditio quasi superstructa est, quamque inde clerici in principes, gentes, magistratus, privatosque homines aequae exercebant³³). Hoc vel Francorum regum capitularia agnoscunt³⁴). Cernebatur autem ecclesiae potestas potissimum in judiciis synodalibus, quae quotannis ab episcopo per suam provinciam proficiscente instituebantur. Ibi enim non tantum clericorum in vitam inquirebatur, verum etiam laicorum in mores³⁵): in illos semper ordine judiciorum agebant episcopi, quia eorum plena in clericos subditos potestas; in his vero distinguebantur

a) delicta *manifesta*, quae publica diffamatione indicanda et publice punienda erant. Poenae erant vel censurae ecclesiasticae (excommunicatio major et minor) vel poenae sensu proprio (carcer et multa)³⁶). De delictis minoribus cognoscebat archidiaconus, qui episcopo praesire solebat.

b) delicta *occulta*, quae clam tantum punirentur³⁷). Poenae irrogabantur in vim poenitentiae delictis occulta confessione sacerdoti indicatis.

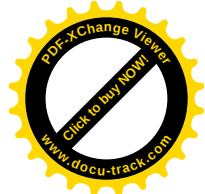
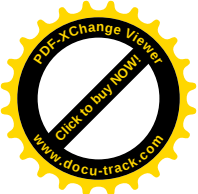
Quum vero prius exulta esset ecclesiastica disciplina, quam res publica Germanorum ad certiore[m] magisque stabilem formam redacta esset, sponte intelligitur, qui factum sit, ut saepius solum forum ecclesiasticum reos persequeretur. Rei publicae demum viribus adactis publicisque judiciis constitutis, forum ecclesiasticum et saeculare nonnullis delictis dijudicandis concurrir: in quo tamen concursu si iudicium saeculare rem decreverat, delictum a clericis tantummodo ad forum internum seu poenitentiale trahi poterat. Hinc vero ortum est discrimen illud inter delicta saecularia et ecclesiastica, quibus accessit tertium genus, quod constituere urgente concursu consti erant, delicta utriusque iudicii sive mixta. Saecularia voluerunt dijudicari in foro saeculari, ecclesiastica in foro ecclesiastico, mixta praeventione. Haec doctrinam specula quoque medii aevi



comprobarunt, et quum ecclesiae potestas id haberet, ut ubique suppleret, factum est, ut haud pauca delicta, quae in saeculari iudicio non punirentur, ut v. c. minora carnis delicta, episcopo vel sacerdotibus relinquerentur, nec inde nostro tempore cognitioni publicae subijciantur, quamvis jure romano inter delicta publica habeantur.

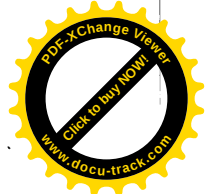
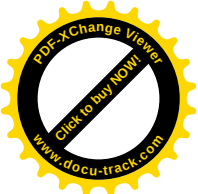
Ex his vero satis apparet, censurae veteris munus inter Germaniae gentes medio aevo ab ecclesia factitatum fuisse. Et confirmatum est hoc munus ecclesiae catholicae in concilio Tridentino ³⁸⁾, hac tamen addita conditione, ut excommunicatio rarius magnaue cum circumspectione exerceretur, et ut quantum fieri posset, in occulto poenae infligerentur eo consilio, ut facinorosus homo ad meliora potius se converteret, quam ut ejus existimatio publica minueretur. Protestantium ecclesia istam de censura doctrinam neque retinuit neque agnovit et quamquam primi reformatores censuram et introductam et servatam volebant ³⁹⁾, tamen quum in eo essent, ut illam exercerent, multa obstande intellexerunt ⁴⁰⁾. Quaecunque enim nostris temporibus et sacerdoti et ministro ecclesiae protestantium facere licet, ea ad solam conscientiam pertinent, nec ulla alia ejus est vis atque potestas. In Catholicorum autem ecclesia adhuc sub iudice lis est, num censorium munus sine speciali principis permissu possit exerceri necne: de quo plura disputare a nostro instituto alienum est.

Illud denique videndum, an, quae inde a saeculo decimo sexto e manu ac potestate ecclesiae quasi solutae sint civitates ac regna, morum censuram constituerint. In Germania, de qua una hic agimus, urbes firmis moenibus septae beneque constitutae censurae genus quoddam exercebant per vim atque auctoritatem, quae singulis civium societatibus concessa erat, ut sese ipsos regerent: praeter urbes autem ante Maximilianum certe aetatem unum erat domesticum dynastarum in subditos suos regimen. Itaque meliore imperii germanici formâ meliorique ordine instituto desiderium publicae censurae utique existit: ex quo ipso etiam ortae sunt leges quae-



dam imperiales, vocantur *Reichspolizeiordnungen*. Quae leges, quam principiis justis ac firmis carerent, et singulas tantum partes supplerent, minime vero totum regerent, nec certi in hunc finem instituerentur magistratus, factum est, ut et dynastarum regimen domesticum et urbium gubernatio eodem in statu permaneret. Hinc etiam explicandum, quod politia, quae nunc vocatur, non certis quibusdam finibus circumscripta est, sed ambigua atque incerta fluctuat, ubique vim suam exserens nec tamen uspiam conspicua, nec ulla ratione ducta, indeque saepius totius rei publicae administrationi se immiscens. Cum vero principum potestate per Germaniam magis magisque adaucta et auctoritati Imperatoris opposita in politia exercenda potissimum cerneretur, loquebantur etiam de *morum* politia, sed deerant tam principia, quibus res dijudicaretur, quam magistratuum auctoritas. Denique illa, quae in hac re magistratuum iudiciis doctorumque sententiis exstructa erant, corruebant, partim quod philosophi nostri singulorum mores ad reipublicae curam pertinere negabant, discrimine isto inter ea, quae ad jus et inter ea, quae ad mores pertinerent, semel constituto, partim quod pragmatici veram civium libertatem eo contineri opinabantur, quod, ubicunque nulla exstaret lex scripta, nullam in singulos respublica haberet vim atque potestatem.

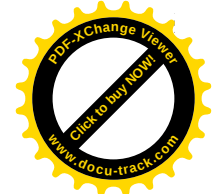
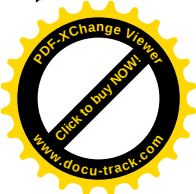
Nunc vero si respiciamus, qui sit rerum publicarum status, quae gentium conditio, quae sapientum doctrina, nihil sane verendum est, ne ad antiquam illam reipublicae formam regrediamur, quam in Romanis et Graecis laudavimus, neve censuram ecclesiasticam, qualis medio fuit aevo, aut domesticum dynastarum imperium denuo subeamus. Sed hoc fere omnium maxime videtur necessarium, ut firmior existat in probis civium moribus conservandis aeque atque in institutione et educatione populi regenda rerum status ordoque, neque quidquam est, quod enixius optemus, quam ut edicta prudenter et sapienter lata huius rei succurrant, magistratusque probissimi et gravissimi prudenti arbitrio prospiciant iis ipsis, quae nunquam



legis verbo regi et sapientum studio ac doctrinâ possint provideri aut ex-
hauriri. Sunt quidem nonnulli, qui inani nutriantur spe, fore, ut singulorum
mores ac vita tam publica quam privata optime regantur viva voce populi
justum ab injusto accurate discernentis atque id, quod honestum est, sem-
per amplectentis, qualis fere in Graecorum fabulis chorus ille fuisse dicitur,
qui de ipsa fabula ejusque argumento judicium ferret — ita quidem, ut
respublica hunc in finem neque legibus neque magistratibus indigeat,
cunctaque relinquatur bono ipsius populi judicio et libero singulorum in
educanda juventute arbitrio: sed caveamus, ne hisce doctrinis plane novis
neque antiquitatis experientiâ majorumque sapientiâ probatis respublica
detrimenti quid capiat.

Jam revertamur ad ea, quae rerum nostrarum summam continent.

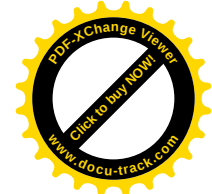
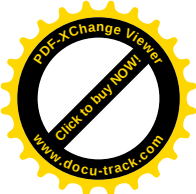
Quo die optare ac precari mutuo solebant veteres, ut sibi annare pe-
rennare feliciter liceret, seduloque operam dabant, ut dira et tristia et
feralia ne nominarent quidem, sed bona tantum verba dicerent, laeta inter
se omnia et amica loquerentur: hoc die nos quoque, hunc veterum morem
seculi, grata mente recolamus, quae et quanta beneficia anno praeterlapso in
Nostram Academiam contulerit is, qui Divi CAROLI FRIDERICI dignus
filius ac successor, idemque olim et ipse Academiae nostrae alumnus, nihil
sibi habuit antiquius, quam ut sui memoria nunquam inter nos deleceretur. In-
signi Ille liberalitate ac munificentia nostris rebus prospexit. Statuum, qui di-
cuntur, consensu, omnia, quae annis praeterlapsis debita remanebant, solvi
jussit, neque ea contentus alia nova hisce addi voluit, quibus Academiae res
augerentur et potissimum rerum naturalium studia promoverentur. Red-
dites annui plerique institutorum insigniter aucti sunt, ac satis ampla
summa ad condendos hortos botanicos assignata est. Neque minus bi-
bliothecae aedificium, cujus pars nondum parata esset ad libros recipien-
dos, totum instrui jussit. Securitati ac tranquillitati publicae melius pro-
spectum est aucto apparitorum publicarum numero, qui strenuam simul



morum haberent curam. Quae beneficia quo magis pia recolamus mente, facit hic ipse dies, quo Natalitia Divi CAROLI FRIDERICI celebramus, cujus insigne literarum promovendarum studium maximaque liberalitas hereditario quasi jure ad filium LEOPOLDUM transiit; facit hoc ipsum tempus, quo Nostra Academia, quae tot per saecula stetit integra, quaeque inde ab eo tempore, quo sub Divi CAROLI FRIDERICI auspiciis restaurata est, id unum sibi habuit propositum, ut literarum studia atque artes ingenue at strenue colerentur, cum maximis conflictatur malis maximeque invidiosis premitur criminationibus.

His vero beneficiis a Principe Augustissimo nobis largiter concessis aliud accessit beneficium Hermanni, Pastoris quondam Schatthusani nunc defuncti. Is enim pauperibus Civibus Academiae sed iisdem diligentibus ac sollertibus sublevandis certam summam testamento constituit, aliamque summam haud exiguam quibusdam novis institutis condendis destinavit, quam pecuniam nobis certo aliquando die solutum iri speramus.

E. Professorum numero morte antea MORMANN et SCHULZARUM; et privatim docentium numero discesserant HIRTZ, a. LÖW, LÖWIS, LUBAU alio evocati; munus Professoris extraordinarii accepit BUCHER, qui antea privatim apud nos docuerat; in locum EISELINII emeriti BARNHO, conjunctissimo collegae nostro, bibliothecae cura demandata est. Qui disciplinae academiae fuerat praefectus, LANG, ad alia eaque ampliora munera promotus, hinc abiit; successit in ejus locum ANTONIUS CHAIST. Privatim docentibus accesserunt GUILIELMUS DITTENBERGER apud theologos, inter Jure Consultos GUILIELMUS DEURAN, apud medicos LUDOVICUS HORNELT et inter philosophos CAROLUS LUDOVICUS KAYSER. Honoribus quoque aucti plures professores: insignia ordinis aquilae rubrae tertiae classis a Rege Borussiae accepit SCHWARZ; consilarii ecclesiastici dignitate ornatus est UNGER; qui antea a consiliis aulicis erant, MUMCKE, RAO, ROSSNIT, is, qui ab aulicis consiliis sunt intimis, adscripti sunt.

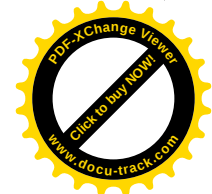
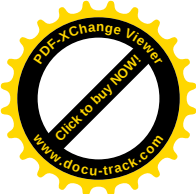


Civium Academicorum numerus quamquam adversis temporibus diminutus est, eo magis illi eminnerunt tam industria atque diligentia quam morum probitate atque integritate. Neque aliud luculentius sane proferre possum testimonium, quam quod hic ipse dies mihi subministrat, ubi tanto cum studio, tanta cum industria ac sollertia ad certamen, quod Divi CAROLI FRIDERICI in memoriam institutum est, concurrerunt, quanto vix unquam antea factum fuisse acceperimus.

Cum a philologis, philosophiae studia adjuturis, veterum philosophorum fragmenta separatim collecta et illustrata ad origines illius quasi congenitae artis philosophandi cognoscendas multum lucis attulerint et adhuc afferant, optabile visum est *Ordini Theologico*

Ut etiam Celsi philosophi antichristiani fragmenta, quibus polydaemonismum monotheismo subordinatum defensurus, Judaicam Theocratiam hujusque quasi filiam, Messianam Christianorum sui temporis Theologiam superstitionis vanae, fallacis, nec innocuae insimulare conatus est, ex octo illis contra Celsum libellis docti veracisque defensoris Originis, graeco latinoque sermone omnia in unum sic colligerentur, uti vel disertis verbis vel Origenianis responsionibus intermixta supersunt. Quamvis enim in objectionibus Celsi semina et radices omnium eorum deprehendantur, quae sub specie Platonicae philosophiae postea doctrinae et rei christianae opponi solebant, eae ipsae tamen, quam invalidae fuerint, facile apparituum esse et praevidebamus et indicabamus, dummodo illustrandi sensus causa quaedam a studiosis collectoribus adderentur velut indigitamenta.

His modice propositis cum duorum nostratium Academicorum insignis sollertia et sedulitas plus quam expectare poteramus, duobus, quae in molem libri succreverunt, ingenii et diligentiae speciminibus oblatis egregie responderit, Ordo Theologicus non potuit non et de opera orbi litterario.



profutura et de laude, quae ex binis industriae atque eruditionis documentis in hanc litterarum Universitatem tempestive redundat, admodum laetari. Immo inde unice dolere profitetur, quod institutae concertationis ratio utrumque hunc laborem eximium βραβεῖω aureo ornare non facile permittat. Licet enim alterum doctrinae atque assiduitatis specimen nunc cum altero comparatum omnino antecellat, utrumque tamen in se spectatum academico praemio dignum judicare gavisī fuissent brabeutae, similem in his studiis ardorem in omnibus disciplinae suae sectatoribus doctissimis humanissime ac libenter accensuri.

Alter rem admodum problematis philologico-critici tractaturus titulum praefixit

„Celsi

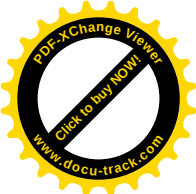
Λόγος Ἀληθείας

quoad ejus fieri potuit, restitutus atque illustratus“

addito symbolo: Ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ γῆ παρελεύσονται, οἱ δὲ λόγοι μὲν ἢ μὴ παύλονται.
Matth. XXIV, 35.

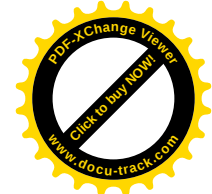
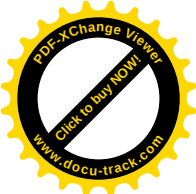
Prolegomena in Celsi vitam, sectam, consilium, fontes inquirentia copiosam eorum, quae de isto scripta extant, notitiam auctori inesse ostendunt, quae tamen, ut fit, iudicii acumen subinde obruisse videtur. Liberant philosophum ab Epicureismi suspicione, sed Platonium *genuinum* fuisse asseverant non probabiliter. Nec fontes objectionum inprimis rabbinici distincte monstrantur, nec methodus pretiumque seu vis argumentationum. Comparatio cum aliis philosophis antichristianis scite inchoatur, sed justo citius deseritur, etsi potissimum cum Juliano instituta laudi fuisset.

In exscribendis fragmentis onus grave sibi auctor imposuit, non singula secundum ordinem, quem Celsus et origines praeiverunt, sed systematice per articulos collecturus. Ingeniose Conspectum logicum fragmentorum, quo ordine et nexu philosophus rationes suas et historicas et philosophicas apud animum concipere potuerit, condens, laudem sane non vulgarem



sparetur propensi in methodum systematicae ratiocinationis studi. Sed problema erat, *Celsum* sic, uti se ipsum dederat, restituere, non ulterius divellere, idque eo consilio optabatur, ut quo modo adversarius argumentis suis usus sit, e contextu nosci posset, et quae ad mentem dictorum explicandam facerent, subiecta breviter adderentur. Nunc videmus singula textus membra non solum absque illustratione sensus, sed ita etiam avulsa, ut, quem in finem a Celso proposita fuerint, vix et ne vix quidem intelligatur. Indicantur loca allegatis ex duabus editionibus paginis id quod laboriosum erat. At si per paragraphos essent indicata, in qualibet editione facilius invenirentur. Subjecta textui variarum lectionum et conjecturarum qualiumcunque collectione formam philologicae artis imitatus est auctor, laboris minime impatiens, arridet etiam, quam diserte p. X et 505. indicavit, conjectura ipsi propria, *σῖγματα* sagaciter pro vocula: *ἀνιγματα* ponens. Bonae tamen frugis parum fumique multum expectari potest, ubi crisi subsidia necessaria desunt. Annotationes non paucae in Appendicem seorsim congestae eruditionis philologicae et historico-philosophicae testes sunt egregiae et profecto valde commendabiles, pleraeque tamen ad interiorum objectionum sensum scopumque, in quo cardo rei vertitur, illustrandum, nondum, quantum satis est, conferunt.

Altera commentatio, symbolo: *ταῖς ἀνόμοις ὡς ἄνομος, ἵνα κερδῶσιν ἀνόμος*. 1. Corinth IX, 21. distincta, scopum problematis, ut sensus atque vis Celsianarum objectionum intelligi et dijudicari possit, multo propius attingit, rem totam methodo historico-dogmatica pertractans, iudiciiue maturitate et sermone limido, nec turgescente, auctorem non ὡς ἄνομον ostendens. Prolegomenis absque multiloquio copiosis aetatem Celsi, cum Luciano conjunctionem, philosophiae eclecticae, quae Alexandrinum circumdedit vi-detur, habitum antichristianum, nec non plura alia, quae ad interiora quaestionis pertinent, sagaciter indagavit. Id unum, cur Monotheistae illi polydaemonistico Christianorum religio, prout per hierarchiam et democratiam in vulgo erat, superstitionis plena et *γονιμίας* suspecta visa fuerit,



saetidianaeque inveniuntur, potius explicare superfluum. Ipsa fragmentorum collectio, cum alter libellus numeros 437 exhibeat, transtulit excerptis 796 et quod potissimum est, indicato subinde contextu, utriusque nexus objectionum dispalescit, subjunctaque statim notis mentem et operam auctoris et defensoris, hoc est id, quae omnis disquisitio tendere debet, laconice nec ambiguo exponit.

Quibus de causis cum Ordo Theologicus hanc commentationem τὸν αἰσχροῦς sed revera νομικῶν, praemio ipso, alteram tamen etiam eximia laudē, quae bono a bonis bono animo impertita, maximo animi studiorumque incitamento sit, perdignam judicet, editionemque Celsi ex utroque libello secundis curis elaborandam optet, tria non potest non monere, scilicet: utrobique versionem latinam textus accuratius accommodandam, interpunctionemque, qua correcta locorum quorundam difficultas tollitur, denuo emendandam, in priori commentatione vero mendae multas, quae sine dubio scribae culpa sunt, iudicibus lectoris tamen sic offerri non debebant, solite tollendas esse.

Schedulā ejus, quem Ordo praemio dignum judicavit, reclusā legitur:

CAROLUS PETER,
CARLSRUHA-BADENSIS.

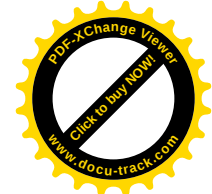
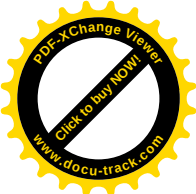
Alterius nomen, si consenserit, publice esse proclamandum decrevit Ordo Theologorum *).

Postulaverat Ordo Jure Consultorum, ut exponerentur

Principia juris Romani de protutoribus.

Sex Commentationes Urđini exhibitae sunt; quod sane omnem nostram expectationem superavit: nunquam enim antea tot eruditionis specimina accepimus.

*) Auctor dissertationis est: FRIDERICUS EHRENFUCHTER, Mannheimensis.



Ex quibus commentationibus quum duae termino jam praeterlapso ob-
latae essent, valde dolemus, inter has ipsam lege excludendas reperiri eam,
quae hiisce verbis insignita est:

Κοιμώμενος οὐδὲς οὐδὲν ἀφίκοις

PLATO.

Hujus enim commissionis maxima sane ratio habenda fuisset, quum
argumento aeque atque oratione nobis valde illa sese commendaret*).
Altera autem, cujus est inscriptio

Ἀμυνεῖμαι καὶ μόνος καὶ μετὰ πολλῶν.

STOBÆUS 243, 17.

Ordini displicuit.

Accedamus ad reliquas, quae, si dogmatum historiam et rem litera-
riam, quae in nostro argumento non exigui sunt momenti, spectemus,
omnes quatuor vix satisfacisse putandae sunt. Sed unæ prae ceteris ita
excelluit, Ordini quoque ita probata est, ut minime dubitandum, quin auctor
commentationis palma esset dignissimus. Quaestionis argumentum optime
perspectum optime tractavit, simulque judicii et subtilitatis specimina lu-
culenta nobis exhibuit. Dissertationis symbolum est:

Dulce et decorum!

Schedulâ reclusâ legitur

CAROLUS EDUARDUS ZACHARIAE,

HEIDELBERGENSIS.

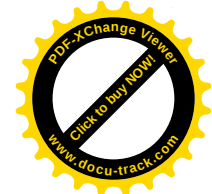
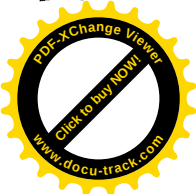
Proxime accedant commissiones his verbis inscriptae:

Exprimitur variis eadem sententia verbis — et

Τί ἐστιν ἀλήθεια;

JON. XVIII, 33.

*) Schedulâ postea reclusâ legitur: ALBERTUS MOLTER, Carlsruhe-Badenis.



Has enim laude quoque ornandas auctorumque si consenserint, nomina publice indicanda esse, censuit Ordo Jure Consultorum^{*)}.

Superest una adhuc dissertatio, hisce verbis inscripta:

Dissidentes ne garriatis instar paganorum; opinantur enim fore, exaudiantur, si multa verba faciunt. Nolite, quaeso, eos aequare.

EVANG. MATTHEAEI VI, 7. 8.

quae ex omnibus ultimum locum tenet.

Ad quaestionem a Medicorum Ordine propositam de graviditatis in morbis vi et potestate duo tradita sunt responsa, eorumque primum verbis Cornelii Galli:

„Non intellecti nulla est curatio morbi“

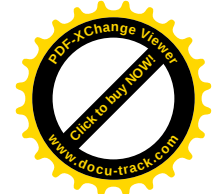
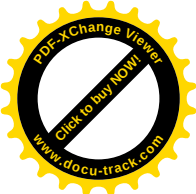
justo tempore; alterum Aristotelis verbis

Ὀλέθαις δὲ τισὶ τῶν γυναικῶν βέλτιον ἔχειν τὰ σώματα συμβαίνει κοινούσαις
insignitum quoad partem tantum justo et statuto die, quod reliquum erat, quadriduo postea.

In prima verbis Cornelii Galli insignita dissertatione, sermone bene latino, imo eleganter conscripta primum de eo agitur, quod possit graviditas in diagnosin, prognosin, curam, exitum etc. deinde plures morbi commemorantur, qui graviditate plus minusve commutari solent. In hac re pertractanda auctor magis suo ingenio et judicio fidem habuisse videtur, quam aliorum observationibus; nam paucis libris exceptis alios silentio praeteriit et paucas tantum observationes singulares commemoravit ad probandam suam sententiam, ut plurimum vero recte judicat et bene distinguit; quare censuit Ordo, hanc commentationem proemio dignam esse.

Auctor alterius dissertationis verbis Aristotelis insignitae mira cum

^{*)} Auctores sunt: CAROLUS ADOLPHUS ROESLER, Wisbadensis et HENRICUS CAROLUS THEODORUS SCHWARZ, Heidelbergensis.



assiduitate et diligentia ex amplissima librorum suppellectile colligit ea, quae ad rem faciant. Hanc materiam sic disposuit, ut primum morbes, quibus graviditas fovet, deinde eos, qui eadem vel sanantur et mitigantur vel augentur, ex ordinis nosologiae recenseret. Id autem sic peregit, ut fida observatione confirmatum et probatum sit, quodcumque in medium profertur; vix autem observatio ulla quaedam gravioris momenti praetermissa est. Minus ea, quae ex illis observationibus sequuntur, colligere et amplissimae materiae unum conspectum reddere studuit auctor.

Ordo iudicavit, hanc dissertationem praemio dignissimam esse et priori antecellere. Cum vero ejus pars tantum justo die tradita sit, praemio ipso ornari non posse dolendum est, et decrevit Ordo Auctori primae dissertationis praemium quidem tribuendum esse, alteram vero schedula reclusa publice laudibus ornandum summis et bene meritis.

Illam dissertationem, quae insignita est Cornelii Galli verbis, exhibuit

FRANCISCUS MEURER,

RHENO - BORUSSUS

alteram vero

HENRICUS NEBEL,

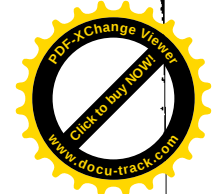
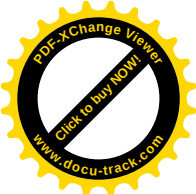
HEIDELBERGENSIS.

Philosophorum Ordo superiore anno hoc postulaverat, ut

„Exponeretur ratio, quae Socraticos inter philosophos et Sophistas intercesserit, monstrareturque, an usquequaque fide digna sint, quae illi de his tradiderunt.“

Exhibita est Commentatio, quam hac sententia Herodotea insignem fecit auctor:

Διαβολὴ γάρ ἐστι διωρίσεων καὶ. insigniorem cum ratione tum oratione. Nam primum quidquid ad argumentum pertinet, id omne, ex limpidissimis fontibus repetitum est, qui in Xenophontis, Platonis et Aristotelis



operibus continentur; neque tamen neglecta sunt secundaria testimonia, quatenus et ipsis primariorum suffragabatur auctoritas.

Deinde cum dispositio quoque sive rerum distributio lucida sit, oratio autem nuda, recta et quae ejusmodi disputationibus accommodata videatur: Philosophorum Ordo hoc opusculum, licet id ad materiam aliquanto uberius ac circumspectius, ad formam venustius excoli perpelirique posset, praemio tamen his commissionibus publice proposito condecorandum decrevit.

Postmodum oblata est altera scriptio, his Platonis designata verbis

Ἐξεῖς ὧν συγγνώμην καὶ ἀγαπήσεις, εἰάν πῃ καὶ κατὰ βραχὺ παρασ-
πασώμεθα οὕτως ἰσχυροῦ λόγου.

Cujus auctor ut haud mediocrem ingenii solertiam nobis comprobavit: ita rationem orationemque suam in novitiorum philosophorum dumeta nimis compulit, neque proinde commilitoni palmam praeripere potuit.

Aperta schedula victorem renuncio

CAROLUM HEIDEL,
HEIDELBERGENSEM.

Ad illam quaestionem, quae ad rem cameralem pertinebat, Ordini nulla oblata est commentatio.

Nova argumenta a singulis Ordinibus in annum proximum proposita sunt:

Postulatur ab Ordine Theologorum,

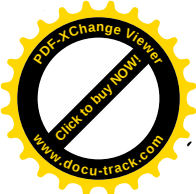
ut Anselmi Archiepiscopi Cantuariensis responsum ad quaestionem: cur Deus homo? sub examen vocetur.

Ordo Jureconsultorum hanc quaestionem profert:

Quaenam sunt juris Romani principia, si in condenda ultima voluntate vis seu metus testatori illatus, vel hic ipse dolo inductus sit?

Ordo Medicorum desiderat,

ut Glandula Thyrmus ejusque succus chemicae subjiciantur anatymi.



Questiones ab Ordine Philosophorum propositae sunt, et quidem

prima: Exhibeatur descriptio et historia urbis Thebarum; exponatur de situ urbis ejusque fati, monstreturque simul, qualis fuerit Thebarum res publica.

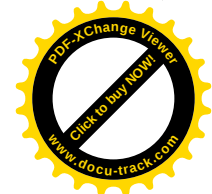
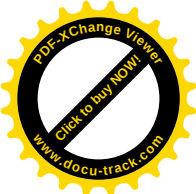
altera: Conscribatur accurata historia vilae domesticae et rerum privatarum comitum et electorum Palatinorum a LUDOVICO quinto ad CAROLUM, filium CAROLI LUDOVICI (1508—1685) et id quidem ita, ut tum rei publicae administratio in palatinatu inferiori, tum totius vitae civilis et temporum illorum ratio illustretur.

SPITTLER, ROMMEL, WEISSE docebunt modum rationemque hujus historiae tractandae, materiam supeditabunt praecipue **HUBERTUS THOMAS LEODIENSIS** in vita **FRIEDERICI** et **C. F. DE MOSER** (patriot. Archiv) quique ibi passim indicantur auctores.

Huic operi studium navaturis venia vernaculi sermonis conceditur.

Jam apertus est campus, in quo virtus vestra se exercere possit. Qui frequentes anno praeterlapso concurristis, speramus fore, ut ad hoc quoque certamen frequentes concurratis persuasi, vos aequos nacturos esse judices probosque, qui nihil magis in votis habent, quam ut juvenum studia promovere, iisque, qui dignos et probatos se exhibuerunt, diligentiae atque industriae tribuere possint praemia.

Quod reliquum est, pia nuncupemus vota pro LEOPOLDO Magno Duce Badarum, totaque domo Augusta, pro Viris Summis, qui eximia sapientia nostris rebus prospiciunt, pro salute Academiae nostrae atque splendore: Servet Deus Optimus Maximus nostram Academiam integram in tantis rerum fluctibus, eamque in dies augeat; servet denique universam patriam et omnes, qui nobiscum favent literis.



N O T A E.

In universum ad ea, quae de rebus Graecorum publicis disseruimus, hi conferantur libri (recentioribus temporibus in lucem editi).

Darstellung der griechischen Staatsverfassungen, von Friedrich Wilhelm Littmann. Leipzig 1822.

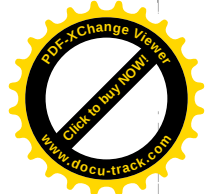
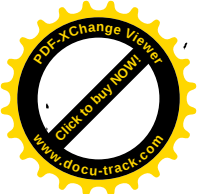
Die Athenäische Gerichtsverfassung, ein Beitrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Idee der Geschwornengerichte in alter Zeit, von Heffter. Ebn 1822.

Der Attische Prozeß, von Meier und Schömann. Halle 1824.

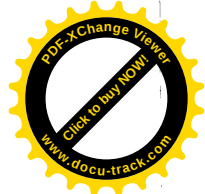
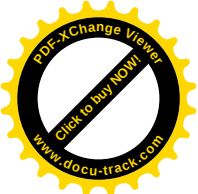
Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern, von Platner. Darmstadt 1824. 5.

Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staats, von Wachsmuth. Halle 1826 — 30.

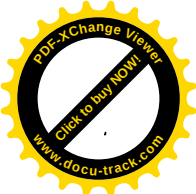
Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer, von Hermann. Heidelberg 1831.



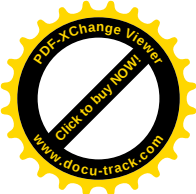
- 1) de publica juventutis apud Spartanos disciplina vid. Bachsmuth Tom. II. part. 2.
- 2) testimonia, ad quae provocavimus, exstant apud Herodot. VIII. 75. Platon. Lysid. et apud alios; cfr. Schwarz, Geschichte der Erziehung T. I., idemque de paedagogis veterum.
- 3) Lycurgi et Pythagorae de educanda ac formanda juventute principia disquisit Bachsmuth II. 2. §. 109.
- 4) Plato de hac re disserit De legg. lib. 4. (tom. 8. pag. 178. ed. Bipont.) atque etiam lib. 3. (tom. 8. pag. 137. ejusd. edit.)
- 5) Livius lib. 34. c. 31.
- 6) Aristoteles in politic. lib. II. c. 9. Zittmann, Darstellung der griechischen Staatsverfassungen pag. 108. seq.
- 7) vid. schol. ad Thucydidem I. 84.
- 8) vid. Xenoph. De re publ. Laced. IV. 6.
- 9) ἐστὶ καὶ κρίσεων εἰσι μεγάλων κύριοι. Aristot. polit. II. 9. Xenoph. loc. cit. VIII. 4. C. D. Müller Dorr. II. C. 125.
- 10) fasti Lacedaemoniorum, vel potius anni computatio eodem modo regebatur annuo Ephorum imperio, quo id apud Romanos annua consulum potestate factum est.
- 11) Hoc a Lycurgo, qui rei publicae liberae administrandae optime praevidere voluit, recte institutum est, ne cives unquam scriptis uterentur legibus. Testatur Plutarchus in vita Lycurgi cap. 13. coll. C. F. Hermann, griechische Alterthümer C. 52.
- 12) Bachsmuth II. 2. pag. 208.



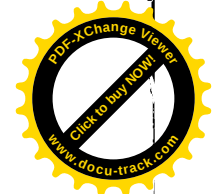
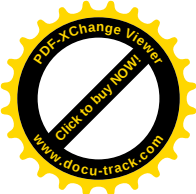
- 13) unum solummodo afferamus poenae hac de re inflictæ exemplum in Stilpone, apud Diogenem Laertium II. 116.
- 14) vid. Heffter pap. 38.
- 15) cfur dissert. mea in Neues Archiv des Criminalrechts tom. VIII. pag. 338.
- 16) Bachsmuth I. pag. 265. de libero Areopagi arbitrio ita judicat: die Kraft der Jugend gab den stät's regen Willen, die Weisheit das Maaß. Cfur et Platner, der Prozeß bei den Attifern tom. I. pag. 27 et 36. optime ille quidem judicans de rebus Graecorum publicis.
- 17) de Ostracismo conf. Zittmann pag. 341. seq.
- 18) Ad ea, quae ex Romanorum rebus publicis hic disputantur, conferantur potissimum Jarcke, Versuch einer Darstellung des Censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824. Rubino de tribunicia potestate, qualis fuerit inde a Sullae Dictatura usque ad primum Consulatam Pompeji. Cassellis 1825 ac praesertim celeberrimum opus Niebuhr's historia Romana, quem ubique fere secuti sumus.
- 19) Censorum munus sic describit Livius lib. 4. c. 8. „Morum disciplinaeque regimen, decoris dedecorisque discrimen sub conditione ejus magistratus erant.“
- 20) Cf. Niebuhr tom. II. pag. 450 secundae ed.
- 21) Cf. Creuzer, römische Antiquitäten §. 107. (erste Ausgabe.)
- 22) Cf. Niebuhr tom. III. pag. 651.
- 23) Cf. Niebuhr tom. II. pag. 456.
- 24) vid. Livius lib. 4. c. 24.
- 25) vid. Valerius Maximus lib. 2. c. 9. §. 5.



- 26) vid. Cicero De republica lib. 4. apud Nonium — cf. editionem Maii eo loco, quo omnia, quae ad Censores spectant, congesta sunt. (ed. Stuttgart. et Tubing.) pag. 282 et not. 4.
- 27) Cicero pro Cluentio c. 14. „Cum illo jam nemo rationem, nemo rem ullam contrahebat. Neque illum ex tam multis cognatis et affinibus tutorem unquam liberis suis scripsit. Nemo illum aditu, nemo congressione, nemo sermone, nemo convivio dignum judicabat. Omnes aspernabantur, omnes abhorrebant, ut aliquam immanem ac perniciosam bestiam pestemque fugiebant.“ Non obstat alius locus ejusdem auctoris De republ. lib. 4. apud Nonium „Censoris judicium nihil fere damnato nisi ruborem adfert, itaque ut omnis ea judicatio versatur tantummodo in nomine, animadversio illa *ignominia* dicta est“. Cicero De republ. ed. Maio Stuttg. et Tubing. pag. 282. Quo loco etymologiam tantum respicit. Sed revera temporis decursu Censoris nota non amplius tanti aestimabatur, mitioraque ipsa facta sunt Censorum judicia.
- 28) Adhuc inter viros doctos disputatur, num unum idemque fuerit, tribu movere civem et aerariis vel capite census adscribere; an diversum utrumque nec unâ eademque notatione peractum. Tu vid. Gellii N. A. lib. 16. c. 13. Niebuhr tom. II. pag. 448. Hüßmann, Staatsrecht des Alterthums pag. 240. Jarcke, Censorisches Strafrecht pag. 80. Quum autem Ciceronis testimonio constet, nullum civem fuisse, qui tribum non habuerit, inde duae videntur exstitisse notationes, una, qua civis ordinem neque vero tribum, altera, qua tribum ipsamque civitatem notatus amitteret. Vid. Schülze, von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815. pag. 32 — 58. — Martialis VIII. 15. distinguit populum, senatum, equites et tribum.
- 29) Temporis lapsu lege Clodia institutum esse videtur, ut a Censore nonnisi collegae consensu quis possit notari. Aliter statuit Jarcke pag. 116 not.
- 30) Cfr. dissert. mea in neuen Criminalarchiv tom. XI. de jure puniendi apud Romanos.



- 31) Niebuhr tom. I. pag. 641. ita de hac re scribit: So wenig der Graf von Leicester ahndete, als er die Abgeordneten der Ritter und Gemeinden zum Parlament der Barone berief, daß hier eine Versammlung beginne, welche einst wesentlich die höchste Gewalt im Reich besitzen werde; eben so wenig ahndeten die Plebejer auf dem heiligen Berge, als sie die Unverletzlichkeit ihrer Obrigkeiten erwürkten, daß dieses Amt sich allmählig zu überwiegender, dann zur unbegrenzten Gewalt in der Republick erheben und endlich ihr Besitz hinreichen, aber auch nach der Form nothwendig seyn würde, um die Monarchie zu begründen. Quae sententia Viri celeberrimi forsitan comprobatur iis, quae evenerunt lege Cornelia lata de tribunicia potestate, quae vix quidquam effecisse putanda est eorum, propter quae lata erat, quum frustra sane Sulla meditaretur novum reipublicae genus idque optimatum. Tribunatui vero restituto, quem ipse capessebat Augustus, principum imperium superstructum est, indeque per plebem ipsam decipientem deceptamque plebis imperium corrui.
- 32) De sacerdotio et imperio, quo utroque populi reguntur, jam verba fecit ipse Justinianus nov. 6. in praefat. Ac sane hoc duplici regimine tota fere Germanorum res nititur, quare merito maximi momenti est opus celeberrimum, cui est titulus: Illustrissimi viri Petri de Marca Archiepiscopi Parisiensis dissertationum de Concordia Sacerdotii et Imperii libri octo.
- 33) Vid. cap. 10. X. V. 7.
- 34) Vid. capitular. 2. anni 813. cap. 1. Cfr praestantissimum opus — Reginonis Abbatis Prumiensis de ecclesiasticis disciplinis et religione christiana (apud Harzheimium Concordata Germaniae tom. II.)
- 35) Ex illo judiciorum synodaliū ordine derivatur omnis fere processus criminalis, inprimis a quo tempore hac de re constitutiones promulgatae sunt Innocentii III. pontificis de jure canonico meritisimi. Cfr Eichhorn Kirchenrecht tom. II. pag. 75.



36) Paul. Joseph. a Riegger de poenitentiis et poenis ecclesiasticis. Viennae 1772. et in Schmidt Thesaur. jur. can. tom. VII.

37) Haec enim fori interni judicia jam ex tempore Caroli M. a locorum parochis exercita sunt: nonnullae autem res episcopo erant reservatae. Hinc parochi gravissimi morum censores exstiterunt. Vid. Thomassinus vetus et nova ecclesiae disciplina tom. II. pag. 68. sequ. Concil. Tridentinum sess. XIV. c. VII.

38) Cf. Concil. Trident. sess. XXV. cap. III. et aliis locis.

39) Cf. Confessio Augustana art. 28. — Eadem statuit Calvinus, eademque statuta sunt in nonnullis eccles. protest. ordinationibus.

40) Vid. Eichhorn Kirchenrecht II. pag. 97.
